

WÜRZBURGER STUDIEN

ZUR EUROPÄISCHEN ETHNOLOGIE

Band 3



Alexander Zwurtschek

Recht im Alltag

Kulturwissenschaftliche Perspektiven

Würzburger Studien zur Europäischen Ethnologie

Diese Reihe des Lehrstuhls für Europäische Ethnologie/Volkskunde veröffentlicht aktuelle Forschungen des Faches an der Universität Würzburg. Sie bietet Einblick in vergangene und gegenwärtige Alltagskulturen, in gesellschaftliche Lernprozesse und Problemlagen. Vor allem Studierende und wissenschaftliche Mitarbeitende finden hier ein Forum, ihre Arbeiten der Öffentlichkeit vorzustellen.



© Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Institut für deutsche Philologie
Lehrstuhl für Europäische Ethnologie/Volkskunde
Am Hubland
97074 Würzburg

www.volkskunde.uni-wuerzburg.de

Würzburg 2019

Titelbild: Alexander Zwurtschek

Layout und Satz: Konstantin Mack

Dieses Dokument wird bereitgestellt durch
den Publikationsservice der Universität
Würzburg.

Universitätsbibliothek Würzburg
Am Hubland
97074 Würzburg

+49 931 31-85906

www.opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de

ISSN: 2511-9486



Alexander Zwurtschek

Recht im Alltag

Kulturwissenschaftliche Perspektiven

Würzburger Studien zur Europäischen Ethnologie

Herausgegeben von Michaela Fenske und Susanne Dinkl

Band 3

Vorwort

Die Erforschung althergebrachten wie auch modernen Brauchgeschehens stellt ein zentrales Forschungsfeld der wissenschaftlichen Disziplin Europäische Ethnologie / Volkskunde dar. Das menschliche Zusammenleben beruht nun aber nicht nur auf einem sozial sanktionierten Handlungssystem mit Regelmäßigkeitscharakter, sondern auch, und zwar wesentlich, auf rechtsbedeutsamen Vorgängen, die sich etwa in Ordnungen, Satzungen, Verträgen etc. äußern. Es gibt sogar eine Subdisziplin, die sich selbst „rechtliche Volkskunde“ nennt. Auch spricht man heutzutage von einer „Rechtsanthropologie“, der es darum geht, die übergreifenden menschlichen Organisationsformen näher in den Blick zu nehmen.

Die solchermaßen skizzierten Zusammenhänge stellen den Bezugsrahmen für die am Würzburger Lehrstuhl für Europäische Ethnologie / Volkskunde entstandene Master-Thesis von Alexander Zwurtschek dar. Der Autor verfolgt das Ziel, mittels Leitfadeninterviews wie auch themenaffiner Fachliteratur der übergeordneten Fragestellung nachzugehen, wie Menschen alltägliche Berührungspunkte mit „Recht“ wahrnehmen. Mit Hilfe eines ganzen Bündels von konkreten Forschungsfragen geht es darum, Personen beiderlei Geschlechts, unterschiedlichen Alters, unterschiedlichen Bildungsgrads und unterschiedlichen Berufs in ihrem individuellen Umgang mit „Recht“ zu studieren. Im Zentrum der Thesis steht die mikroskopische Erkundung der Motivationen und Handlungspraktiken und vor allem der Bedeutungen rechtlicher Verhältnisse für die Menschen, wobei auf der theoretischen Ebene der Frage nachgegangen wird, ob die von Sozialwissenschaftlern wie Bruno Latour, Michel Callon und John Law entwickelte Akteur-Netzwerk-Theorie (ANT) sich dazu eignet, Zusammenschau zu vermitteln. Hier liegt zweifellos eine wissenschaftliche Herausforderung.

Alexander Zwurtscheks Forschungsarbeit sorgt dafür, dass wir nun mehr darüber wissen, in welcher Weise und mit welchen Veränderungen, aus welchen Beweggründen, mit welchen Begleiterscheinungen und mit welchen Auswirkungen, mit welchen Bewertungen und welchen Funktionen und Bedeutungen sich der Umgang mit dem Rechtswesen allgemein und auch konkret, nämlich mit dem Straßenverkehr, wie, wann, wo und in welchen sozialen / generationalen Milieus gestaltet. Wir erfahren näheres über die Charakteristika, die Chancen, Probleme und auch Grenzen der zur Debatte stehenden Kulturprozesse. Es gelingt dem Autor, und das macht seine eigentliche Leistung aus, einen konkreten, anschaulichen und höchst differenzierten Einblick in das diesbezügliche Handlungsfeld zu vermitteln, dabei stets die eigenen Untersuchungsschritte zu reflektieren und somit

ein neues Forschungsfeld zu konturieren, was in deutlicher Weise zur Erstellung von Anschlussstudien auffordert.

Prof. Dr. Burkhard Lauterbach, München, Dezember 2018

„Recht im Alltag. Kulturwissenschaftliche Perspektiven“ entstand als wissenschaftliche Abschlussarbeit zur Erreichung des akademischen Grades Master of Arts (M.A.) am Lehrstuhl für Europäische Ethnologie/Volkskunde der Julius-Maximilians-Universität Würzburg unter der Betreuung von Prof. Dr. Burkhard Lauterbach, Zweitgutachten Dr. Susanne Dinkl. Die Masterarbeit wurde im Februar 2018 an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vorgelegt und für die Veröffentlichung leicht überarbeitet.

Inhaltsverzeichnis

I. Versuch einer kulturwissenschaftlichen Annäherung an Recht	13
II. Recht im Alltag – Kulturwissenschaftliche Perspektiven	15
1. <i>Zwischen Skepsis und offener Ablehnung – Rechtssoziologie und Kulturwissenschaften im Spannungsfeld disziplinärer Grenzziehung</i>	15
2. <i>Recht, ein unbestimmter Begriff</i>	23
3. <i>Klassiker der Rechtssoziologie - Ansatzpunkte für die ANT?</i>	24
a) <i>Die Fachtradition der Rechtssoziologie</i>	24
b) <i>Recht als Aktant? – Latour im Kampf gegen sozialkonstruktivistische Windmühlen</i>	29
4. <i>Warum so und nicht anders? Die Erschließung eines unfigurierten Feldes</i>	33
a) <i>„Ich habe mir noch nie etwas zu Schulden kommen lassen!“, oder: Warum eigentlich niemand über Recht sprechen wollte.</i>	33
b) <i>Recht als Fass ohne Boden - Ein leitfadengestützter Ordnungsversuch</i>	37
5. <i>Fragen und Antworten – Die Analyse der Interviews als autoethnografische Selbstreflektion</i>	40
6. <i>Exkurs: Der Rechtspositivismus oder: „Das ist halt so!“</i>	57
7. <i>Gilt Recht auch, wenn sich keiner daran hält? – Potenziale und Grenzen der ANT</i>	58
III. Schlussplädoyer	71
1. <i>Welchen Platz hat Recht in unserem Alltag?</i>	71
2. <i>Perspektiven über Perspektiven – Von Koexistenz zu Kooperation</i>	73
Quellen- und Literaturverzeichnis	76

Dank

Zum Gelingen dieser Arbeit haben viele Menschen beigetragen, die an dieser Stelle Erwähnung finden sollen. Für Eure und Ihre Unterstützung, Perspektiven und die mir geschenkte Zeit gilt mein tiefster Dank im Einzelnen:

Für Vertrauen und Betreuung: Prof. Dr. Burkhard Lauterbach

Für neue Möglichkeiten und Perspektiven: Prof. Dr. Michaela Fenske

Für fachlichen Austausch und zahlreiche Anregungen: Dr. Susanne Dinkl, Elisabeth Luggauer, Daniel Best, Felix Linzner, Isabella Kölz, Marlis Heyer, Irina Arnold und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Master-Kolloquiums

Für Korrektur und Redaktionelles: Franz Zwurtschek, Lukas Jansen, Daniel Prucker und Konstantin Mack

Außerdem allen, die mich über die Zeit unterstützt haben, mir Mut zugesprochen und Durchhaltevermögen geschenkt haben

Ein besonderer Dank gilt all meinen Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern für ihre Zeit und ihre Offenheit.

Alexander Zwurtschek, Würzburg, Februar 2019

Meinen Eltern, Esther und Franz

„Ohne den Rest, der es hält,
wäre das Recht nichts.
Das ändert nichts an der Tatsache,
dass das Recht alles hält,
auf seine Weise.“

Bruno Latour

I. Versuch einer kulturwissenschaftlichen Annäherung an Recht

„Wanderer, kommst du nach Sparta, verkündige dorten, du habest uns hier liegen gesehen, wie das Gesetz es befahl.“¹

Die mythologische Überhöhung des spartanischen Königs Leonidas I. und seiner Dreihundert bei ihrem erbitterten, wie aussichtslosen Widerstand gegen die persischen Invasoren 480 v. Chr. soll an dieser Stelle einmal nicht im Mittelpunkt stehen. Die Textstelle hat es aus einem anderen Grund an den Anfang dieser Arbeit geschafft: Das Gesetz befiehlt etwas. Die von Friedrich Schiller formulierte Personifikation verdeutlicht die weit verbreitete Interpretation von Recht und Gesetz als handelnde Entität. Eine solche Betrachtungsweise spiegelt sich auch in vielen anderen Charakterisierungen des Rechts als Akteur, wie sie etwa in verschiedenen Kulturen in Gestalt diverser Götter, denen das Attribut Recht zugeordnet wird, ihren Ausdruck findet. Die allseits bekannte und in Anwaltskanzleien, wie auf Richtertischen beliebte Figur der Justitia ist hierfür nur ein Beispiel. Es handelt sich hier allerdings weder um eine philologische, noch um eine historische oder ikonographische Arbeit. Wohl werden aber Aspekte materieller Kultur eine Rolle spielen, v.a. bei der Frage nach der Rolle dinglicher Mittler zwischen Rechtssystemen und Individuen und ihrer Rolle für unsere persönlichen, alltäglichen Netzwerke. Das Wort Netzwerk ist hierbei keineswegs zufällig gewählt, sondern verweist auf Bruno Latours Akteur-Netzwerk-Theorie.² Auch wenn Latour nicht der einzige ist, dessen theoretische Überlegungen innerhalb dieser Arbeit zur Geltung kommen werden, liegt trotzdem ein Fokus auf seiner Arbeit, da die Akteur-Netzwerk-Theorie in Bezug auf Recht noch bemerkenswert wenig Rezeption erfahren hat.³

Ungeachtet der Vorbehalte, die gegenüber kulturwissenschaftlichen Arbeiten innerhalb der Rechtswissenschaften bestehen, handelt es sich bei dieser Untersuchung aber gerade um eine solche, die methodisch eindeutig kulturwissenschaftlich operiert und sich dabei einer soziologischen theoretischen Basis bedienen wird. Die Spezifik des Betrachtungsgegenstandes ist hingegen weniger eindeutig, denn das Thema Recht lässt sich im Spannungsfeld der Disziplinen aus mehr-

-
- 1 Schiller, Friedrich: Der Spaziergang. In: Gedichte. Erster Theil. 2. Aufl. Leipzig 1804, S. 57, Vers 97-98.
 - 2 Latour, Bruno: Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie, 3. Aufl. Frankfurt a.M. 2014.
 - 3 Bruno Latour selbst hat zum Thema Recht ethnografiert. Hierzu mehr ab Punkt II 3b.

eren verschiedenen Blickwinkeln betrachten. Für die Sichtweise der Europäischen Ethnologie sind vor allem die Rechtsanthropologie und die stark rechtshistorisch ausgerichtete Rechtliche Volkskunde von Bedeutung – daneben außerdem die vornehmlich rechtswissenschaftlich besetzte Rechtssoziologie.

Zu Beginn muss die Frage gestellt werden, welchen Beitrag ein alltagskultureller Ansatz im Hinblick auf das Thema Recht zu leisten im Stande ist. Er soll leisten, was mit qualitativen Methoden, die die disziplinäre Grenzziehung der Kulturwissenschaften in nicht unwesentlichen Teilen ausmacht, am besten machbar ist: Der Fokus liegt auf dem Individuum, als Adressatin⁴ von Recht und der ganz persönlichen Wahrnehmung des alltagskulturellen Verhältnisses, das mit Recht besteht oder vielleicht auch eben nicht besteht bzw. nicht wahrgenommen wird. Hierzu wurde mit Interviews gearbeitet. Der genauen methodischen Vorgehensweise widmet sich Punkt 4 dieser Arbeit.

Außerdem dürfen gesellschaftstheoretische Ansätze keinesfalls ausgelassen werden, da sie als theoretische Basis v.a. Handwerkszeug beisteuern, mit dem sich arbeiten lässt. So werden wie bereits erwähnt v.a. die Akteur-Netzwerk-Theorie, allerdings auch die in Teilen gegensätzliche theoretische Rechtskonzeption des Soziologen Niklas Luhmann eine detailliertere Betrachtung erfahren. Davon ausgehend soll der Fokus immer weiter verengt werden, bis schließlich der Mikrokosmos der ganz individuellen Praktiken zum Umgang mit Recht erreicht wird, um folgender konkreten Fragestellung nachzugehen:

Wie nehmen Menschen alltägliche Berührungspunkte mit Recht wahr und welche Perspektiven lassen sich dadurch für eine kulturwissenschaftliche Betrachtung eröffnen?

Hierbei sollen folgende Forschungsfragen den Untersuchungsgegenstand genauer differenzieren:

1. Wie lässt sich die ANT auf das Verhältnis von Individuum und Rechtssystem anwenden?
2. Lässt sich Recht als Aktant interpretieren?
3. Wie wirkt Materialität bzgl. unseres Verhältnisses zu Recht am konkreten Beispiel Straßenverkehr?

4 In Folgendem wird willkürlich zwischen generischem Maskulinum und Femininum abgewechselt. Meines Erachtens nach wird der Gleichstellung der Geschlechter auf einer sprachlichen Ebene damit am besten Rechnung getragen. Sofern es sich nicht um Formulierungen in Zusammenhang mit einer spezifischen Einzelperson handelt, sind andere Geschlechter immer gleichermaßen gemeint.

4. Wo liegen die Potenziale und Grenzen der ANT in Bezug auf Recht?
5. Welche Besonderheiten ergeben sich bei der Anwendung der ANT bzgl. Recht im Vergleich zu anderen v.a. in der Rechtssoziologie gängigen Sozialtheorien?

II. Recht im Alltag – Kulturwissenschaftliche Perspektiven

1. Zwischen Skepsis und offener Ablehnung – Rechtssoziologie und Kulturwissenschaften im Spannungsfeld disziplinärer Grenzziehung

Innerhalb der Rechtswissenschaften existieren verschiedene Hilfswissenschaften. Diese sind u.a. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Für diese Arbeit ist v.a. die Rechtssoziologie von Bedeutung. Hierbei handelt es sich um eine juristische Subdisziplin, die ihrerseits auch hauptsächlich von Juristen bespielt wird, wenngleich dort „unzureichende institutionelle Ausstattung“ und „mangelhafte Präsenz im Lehrbetrieb“ zu beobachten ist, wie der Würzburger Rechtssoziologe Ralf Dreier feststellt.⁵ Auch besteht keine Einheitlichkeit innerhalb des Faches. Dreiers Fachkollege Hans Albrecht Hesse beschreibt dies wie folgt:

„Die Rechtssoziologie gibt es nicht als irgendwie einheitliche Disziplin. Sie ist in Fachrichtungen und in Schulen aufgeteilt, deren kontroverse Debatten teils den unter den soziologischen Groß-Theorien herrschenden Streit abbilden, teils vom Kampf um die Aufmerksamkeit wichtiger wissenschaftsexterner Bezugsgruppen und Akteure bestimmt sind. Ansätze, Konzepte und Modelle wechseln relativ schnell, und häufig werden Hypothesen durch neue Fragen und neue Hypothesen überlagert, ehe sie im Wege theoretischer Debatten und empirischer Untersuchungen hinreichend geklärt sind.“⁶

Dabei stehen sog. „Klassiker“⁷ heraus. Sie sind Konstanten bzw. eben „Groß-Theorien“⁸, die immer wieder aufgegriffen werden und die bis

5 Dreier, Ralf: Die Rechtssoziologie im Gefüge der juristischen Grundlagenfächer. In: Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts. Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz. Tübingen 2000, S. 309-322, hier S. 320.

6 Hesse, Hans Albrecht: Einführung in die Rechtssoziologie. Wiesbaden 2004, S. 15.

7 Ebd.

8 Hesse, S. 15.

heute den Erkenntnishorizont des Faches prägen, auch wenn die Urheber bereits seit 100 Jahren tot sind. Das heißt natürlich nicht, dass das Fach auf dem Stand des frühen 20. Jahrhunderts stehen geblieben sei. Die Theorien sind in ihren jeweiligen gesellschaftshistorischen Zusammenhängen zu sehen und werden deshalb jeweils an aktuelle Entwicklungen angepasst, auch wenn hier durchaus auch historische Kontinuitäten sichtbar werden.⁹ Zu diesen Klassikern gehören v.a. Max Weber, Eugen Ehrlich, Karl Marx und Friedrich Engels, Emile Durkheim, Theodor Geiger und als Jüngster Niklas Luhmann. Dazu kommen noch Helmut Schelsky, Talcott Parsons (auf den sich v.a. Luhmann stark bezieht) und im weiteren Sinne auch Jürgen Habermas. V.a. Erstgenannte sind aus keinem Lehrbuch der Rechtssoziologie wegzudenken und ihre immer wiederkehrende Rezeption mutet wie eine rechtssoziologische Kanonisierung an. Dabei fehlen hier überraschend oft Namen, die man aus kulturwissenschaftlicher Perspektive vermissen würde, nämlich die neueren Klassiker der französischen Soziologie, wie etwa Pierre Bourdieu, Michel Foucault oder Bruno Latour. Wenngleich diese nicht grundsätzlich an der Rechtssoziologie vorbeigegangen sind, ist ihre Rezeption doch vergleichsweise spärlich. Gerade deshalb, weil diese Arbeit versucht auch Lücken aufzuzeigen, die alltagskulturell z.B. unter Anwendung der ANT auffüllbar sein könnten, schließt sich an diesen Abschnitt ein Schnelldurchlauf durch ausgewählte rechtssoziologische Klassiker an. Der Status quo des rechtssoziologischen Kanons dient hierbei als Grundlage, um von dort aus den Horizont auf eine neue Dinglichkeit zu erweitern. Stärker als die anderen wird hierbei Niklas Luhmann im Fokus stehen. Das bietet sich v.a. deshalb an, weil Luhmann und Latour besonders gegeneinander gerichtete Konzepte vertreten.¹⁰

Was Kultur- und Sozialwissenschaften betrifft, scheint der Claim der Rechtswissenschaften so akribisch abgesteckt zu sein, dass man sich an das vermeintlich abstrakte Thema Recht nicht herantraut. Johannes F. K. Schmidt spricht hier von einer „interdisziplinären Isolierung“¹¹. Der Führungsanspruch der Rechtswissenschaften auf diesem Gebiet gestaltet sich mitunter sogar recht aggressiv und v.a. die Kulturwissenschaften scheinen keinen besonders guten Stand zu haben, wenn z.B. Klaus F. Röhl im Rahmen seiner Rezeption Foucaults Folgendes zum Besten gibt: „Seine Einordnung als Kulturwissenschaftler ist ebenso unproblematisch wie unergiebig, denn der kulturwissenschaftliche Bazillus hat mehr oder weniger alle Geistes- und Sozialwissenschaften

9 Vgl. ebd., S. 15-16.

10 Hierzu ausführlich unter Punkt II 3 und 7.

11 Schmidt, Johannes F. K. (Hg.): Niklas Luhmann. Kontingenz und Recht. Rechtstheorie im interdisziplinären Zusammenhang. Berlin 2013, S. 9.

infiziert.“¹²

Die drastische Formulierung lässt kaum einen Zweifel daran, welche Bedeutung Röhl den Kulturwissenschaften einräumt. Wenngleich es sich hierbei um ein Extrembeispiel handelt, steht man gerade qualitativer Forschung besonders skeptisch gegenüber und beschränkt sich auf den theoretischen Elfenbeinturm, aus dem es sich nur oberflächlich an den tatsächlichen alltäglichen Lebenswelten kratzen lässt. Hesse stellt hierzu passenderweise fest:

„Der Anspruch der Rechtssoziologie, zum Verstehen des Rechts und über das Recht hinaus beizutragen, ist hoch. Die Realisierung leidet erheblich unter den „Mühen der Ebene. Kern der Rechtssoziologie, wie aller Soziologie, ist Empirie. Sie ist abhängig von der Bereitschaft die Mühen des Beobachtens, Zählens und Messens auf sich zu nehmen. (...) Empirie ist oft auch sehr kostenintensiv. Beides sind restriktive Bedingungen. Sie führen dazu, dass empirische Rechtssoziologie dazu tendiert, sich methodisch nicht zu sehr zu disziplinieren, mit der Folge, dass Studien oft nur begrenzt oder gar nicht generalisierbar sind. Sie werden dann eventuell als ‚pilot studies‘ ausgewiesen. Alles in allem erhebt sich ein hoher Turm theoretischer Rechtssoziologie auf einer schmalen Basis empirisch gesicherten Materials.“¹³

Auf der einen Seite wird zu wenig Empirie moniert, auf der anderen Seite wird aber auch klargemacht, was das eigentliche Ziel dieser Empirie sein solle. Sie soll Dinge generalisierbar machen – ein Anspruch, der sich durch die moderne Soziologie wie ein roter Faden zieht. Dies lässt sich auch anhand der starken Fokussierung auf quantitative Methoden feststellen. Diese ist aber auf der anderen Seite zumindest für die kulturwissenschaftlichen Disziplinen wiederum ein Segen, trägt sie meines Erachtens nach doch nicht unwesentlich zur Prägung kulturwissenschaftlicher Fachidentitäten bei, indem man uns das Feld (im wahrsten Sinne des Wortes) qualitativer Forschungsmethoden immer weiter zu überlassen scheint. Dabei sollte gleichzeitig die Rolle der Kulturwissenschaften auch nicht überhöht werden, bedeutet doch die Tatsache, dass wir uns durch die Erweiterung des Kulturbegriffs praktisch völlig entgrenzt, potenziell in allen möglichen Lebenswelten des Alltags bewegen können nicht auch automatisch, dass wir überall auch eine adäquate Expertise anzubieten hätten. Und das ist eben auch im Bereich des Rechts nicht der Fall. Deutlich wird das z.B.

12 Röhl, Klaus F.: rechtssoziologie-online.de. §10 Foucault und Bourdieu, S. 4-5 [zuletzt online abgerufen am 19.01.2018]. URL: http://rechtssoziologie-online.de/?page_id=541. Es handelt sich hierbei um die ausschließlich online bereitgestellte, überarbeitete Version des entsprechenden Lehrbuchs von 1987 mit aktualisiertem Stand von 2012. Die einzelnen Kapitel sind als eigenständige pdf-Dateien frei zugänglich bereitgestellt, wodurch die ungewöhnliche Zitierweise zu Stande kommt. Original: Röhl, Klaus F.: Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch. Köln u.a. 1987.

13 Hesse, S. 19-20.

bei Latour selbst¹⁴ und seiner Ethnografie im französischen Conseil d'État. Die Professorin für öffentliches Recht an der Ecole de Droit der Sorbonne, Pascale Gonod, würdigt Latours Studie, insofern sie einen neuen Blickwinkel auch für Juristen eröffne. Deutliche Kritik äußert sie aber an vielen Ungenauigkeiten, die wohl nur durch eine fehlende rechtswissenschaftliche Ausbildung Latours erklärbar sind. So schreibt sie nach der Aufzählung einiger evidenter Beispiele ungenauer Verwendung von juristischen Begrifflichkeiten:

„Diese Beispiele – sie ließen sich problemlos vermehren – zeugen von einem Unverständnis dessen, was Verwaltungsrecht ist. (...) Doch Bruno Latour, wird man zu Recht einwenden, beansprucht an keiner Stelle die Bezeichnung ‚Jurist‘, was die Ungenauigkeiten erklärt, so bedauerlich sie auch sein mögen. Ob man einen Gegenstand behandeln kann, ohne ihn näher zu kennen, sei indes dahingestellt.“¹⁵

Hierin liegt wohl auch die generelle Skepsis der Rechtswissenschaften gegenüber anderen Disziplinen, wenn es darum geht sich mit Recht auseinanderzusetzen. Der letzte Satz des Zitates von Pascale Gonod spricht dahingehend Bände. Dagegen wird beispielsweise Luhmann ganz anders rezipiert, was auch an einer aus seiner rechtswissenschaftlichen Ausbildung erklärbaren „Begriffssensibilität“¹⁶ liegen mag. Johannes Schmidt beschreibt ihn als „paradoxen Idealfall eines Autors, der zugleich auf beiden Seiten der Unterscheidung von Fremd- und Eigenbeschreibung des Rechts zu operieren imstande war“¹⁷. Kulturwissenschaftliche Herangehensweisen an das Thema Recht lassen sich vor allem in der Übergangszeit zwischen 20. und 21. Jahrhundert fast schon an einer Hand abzählen. Dies gilt besonders für den deutschsprachigen Raum. Dabei wurde die rechtliche Volkskunde einmal prominent bespielt. Karl-Sigismund Kramer prägte den Begriff ganz wesentlich und stellte 1974 unter anderem die Bedeutsamkeit materieller Raumkonzepte für die Wirkungskraft rechtlicher Vorgänge heraus.¹⁸ Zwei Jahre später brachte eine Festschrift zu seinem 60. Geburtstag mit dem Titel „Das Recht der kleinen Leute“¹⁹ verschieden-

14 Latour ist natürlich nicht primär Kulturwissenschaftler, jedoch ist seine Methode in diesem Fall die Ethnografie, welche durchaus als kulturwissenschaftliche Methode interpretierbar ist.

15 Gonod, Pascale: „Die Rechtsfabrik“. Kritische Lektüre einer Universitätsjuristin. In: Wissen, wie Recht ist, S. 113-128, hier S. 116-117.

16 Schmidt, Johannes F.K.: Editorische Notiz. In: Niklas Luhmann. Kontingenz und Recht. Rechtstheorie im interdisziplinären Zusammenhang. Berlin 2013, S. 330-344, hier S. 332.

17 Ebd.

18 Vgl. Kramer, Karl Sigismund: Grundriss einer rechtlichen Volkskunde. Göttingen 1974, S. 26.

19 Köstlin, Konrad / Sievers, Kai Detlef (Hgg.): Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur rechtlichen Volkskunde. Festschrift für Karl-Sigismund Kramer zum 60. Geburtstag. Berlin 1976.

ste Blickwinkel zum Thema zusammen. Beispielsweise behandelt Hermann Bausinger Sprachbarrieren zwischen Jurisprudenz und Rechtsadressaten. Auch hier findet sich die Abgrenzung der juristischen Akteure gegenüber dem (wenngleich nicht interdisziplinären) Umfeld - beispielsweise auf materieller Ebene im Gerichtssaal²⁰. Genauso aber auch vor allem auf Seiten der Sprache, besonders bei der Verwendung von Fachtermini.²¹

Dabei wird vor allem in der rechtlichen Volkskunde der Betrachtungsgegenstand fast immer historisch gedacht und steht dadurch der Rechtsgeschichte nahe. Jedoch unterscheidet sich der Blickwinkel trotzdem stark. „Springender Punkt der Andersartigkeit juristischer Denkweise ist der Begriff der Norm.“²² So drückt es der Jurist und Rechtshistoriker Karl Siegfried Bader aus. Damit ist aus juristischer Perspektive auch etwas völlig anderes gemeint, als z.B. Kramer das verstanden hätte. Die juristische Norm ist eine von oben gesetzte Regelung. In dieser Form muss sie nicht zwangsläufig viel mit der von den Menschen wahrgenommenen Rechtswirklichkeit zu tun haben, je nachdem wie positivistisch man sie betrachtet.²³ Bei Kramer bedeutet Normierung eher Ordnung in einem überrechtlichen Sinne. Hierzu gehören etwa Kategorien wie Ehre.²⁴ Diese werden dann in ihrer „zeitlichen, räumlichen, sozialen und funktionalen Bedingtheit“²⁵ betrachtet. Kramer führt weiter aus:

„Es kommt also nicht darauf an, rechtliche Bezüge aus Objektivationen und Subjektivationen herauszusezieren und zu isolieren, sondern vielmehr in ihrer Verflochtenheit mit der sozialen Wirklichkeit dazustellen.“²⁶

Er führt im Folgenden in vielen Beispielen an, wie Recht in der tatsächlichen Lebensrealität der Menschen wahrgenommen und ausgehandelt wird und welche Praktiken damit zusammenhängen. Trotz seines durchaus wegweisenden Grundrisses für eine rechtliche Volkskunde nach Maßstäben der Alltagskultur, befand sich das Thema Recht in den folgenden zwei Jahrzehnten aber in einem kulturwissenschaftlichen

20 Bausinger, Hermann: Sprachschranken vor Gericht. In: Köstlin, Konrad / Sievers, Kai Detlef (Hgg.): Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur rechtlichen Volkskunde. Festschrift für Karl-Sigismund Kramer zum 60. Geburtstag. Berlin 1976, S. 12-27, hier S. 13.

21 Ebd., S. 24-27.

22 Bader, Karl Siegfried: Rechtliche Volkskunde in der Sicht des Juristen. In: Köstlin, Konrad / Sievers, Kai Detlef (Hgg.): Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur rechtlichen Volkskunde. Festschrift für Karl-Sigismund Kramer zum 60. Geburtstag. Berlin 1976, S. 1-11, hier S. 4.

23 Vgl. ebd.

24 Vgl. Kramer, S. 46-60.

25 Ebd., S. 4.

26 Ebd.

Winterschlaf.

Ein Aufleben findet aber seit einigen Jahren im Rahmen der Rechtsanthropologie statt. An der Humboldt Universität Berlin ist z.B. seit Anfang 2018 eine DFG-Forschungsgruppe angesiedelt. Sie läuft unter dem Arbeitstitel Recht - Geschlecht - Kollektivität. Prozesse der Normierung, Kollektivierung und Solidarisierung. Ein kurzer Auszug aus der online verfügbaren Kurzbeschreibung der Forschungsgruppe gibt Aufschluss über die Interessen:

„Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Bereichen Soziologie, Rechtswissenschaften, Europäische Ethnologie und Geschichtswissenschaft untersuchen, wie in verschiedenen Kollektiven alltagsweltliche, institutionelle und rechtliche Praktiken aufeinander treffen und welche Wechselwirkungen und Ambiguitäten dort entstehen. Sie nehmen dabei insbesondere auch genderspezifische und -politische Dynamiken in den Blick.“²⁷

Beate Binder sieht in dieser interdisziplinären Zusammenarbeit eine große Chance und plädiert ganz deutlich für den Mehrwert einer kulturanthropologisch-rechtswissenschaftlichen Herangehensweise an das Thema Recht²⁸ in den Bereichen Veralltäglichsung, Institutionalisierung und Mobilisierung des Rechts.²⁹ Dabei geht es eben nicht darum sich nur mit besonderen Ausnahmesituationen auseinanderzusetzen, sondern v.a. das Alltägliche zu untersuchen:

„Stattdessen interessiert nun der Zusammenhang von Recht und sozialer Praxis. Dafür wurde der Blick auf Routinen (statt auf konfliktäre Ausnahmesituationen), auf soziale Beziehungen (statt auf Institutionen) und auf das Nebeneinander divergierender Vorstellungen von Recht (statt auf Rechtssysteme) gerichtet.“³⁰

Man darf gespannt sein, welche Ergebnisse in diesem Rahmen in den nächsten Jahren erzielt werden. Rechtsanthropologische Themen werden hier so schnell nicht ausgehen.

Europäisch Ethnologische Ansätze zum Thema Recht finden sich auch in der 2005 erschienenen Festschrift für Walter Hartinger, mit dem Titel „Recht und Religion im Alltagsleben“. Diese vereint interdisziplinäre Sichtweisen auf die Aspekte Recht und Religion in Spek-

27 Vorläufige Kurzbeschreibung der DFG-Forschergruppe Recht - Geschlecht - Kollektivität. Prozesse der Normierung, Kollektivierung und Solidarisierung auf der Website der HU Berlin. URL: https://www.hu-berlin.de/de/pr/nachrichten/pm1707/nr_170706_00.

28 Vgl. Binder, Beate: Rechtsmobilisierung. Zur Produktivität der Rechtsanthropologie für eine Kulturanthropologie des Politischen. In: Dimensionen des Politischen. Ansprüche und Herausforderungen der Empirischen Kulturwissenschaft. Berlin 2018, S. 51- 61, hier S. 59.

29 Vgl. ebd., S. 54-59.

30 Ebd., S. 55.

trum der Alltagskultur. Zu erwähnen wäre beispielweise der Ansatz von Birgit Huber und ihrer rechtsanthropologischen Betrachtung immaterieller Rechtsgüter am Beispiel von Open-source-Software und kulturellem Erbe indigener Bevölkerungen.³¹

Im selben Band stellt der Historiker Bernhard Löffler den Dualismus zwischen Recht und Alltagskultur heraus. Dies geschieht am Beispiel des Währungsrechts nach 1945 als Garant einer „Stabilitätskultur“. Rechtsordnungen erschöpften sich nicht in „formaljuristischen Handlungsvorschriften“, sondern dienten auch immer als „Verweissystem auf bestimmte allgemeinere Werthaltungen und kulturelle Ordnungsmuster“.³² Während Kultur tatsächlich meist eher als Folge rechtlicher Normierung interpretiert wird, möchte Löffler die umgekehrte Perspektive in den Fokus nehmen. Formaljuristische Regelungen entspringen seiner These nach eben ihrerseits „einer spezifischen Alltagspraxis“³³ und „verdichten und institutionalisieren kollektive Erfahrungsmuster, Mentalitäten, kulturelle Traditionen.“³⁴

Die meisten kulturwissenschaftlichen Beschäftigungen mit dem Thema Recht finden heute, wie auch Beate Binders DFG-Projekt in Berlin, im Rahmen der Rechtsanthropologie statt. Diese wäre aus juristischer Perspektive am ehesten im Bereich der Rechtsvergleichung anzusiedeln, und weniger in der Rechtssoziologie. Der Unterschied ist, dass sich hier eher mit Interkulturalität beschäftigt wird. Es geht um Reibungspunkte und Überschneidungen zwischen verschiedenen Rechtsvorstellungen und es geht auch um eine politische Dimension und die Entstehung von Recht. So interessant dies auch sein mag, für vorliegende Arbeit bringen diese Perspektiven leider einen eingeschränkten Mehrwert, da sie den vorgegebenen Betrachtungsgegenstand kaum thematisieren. Auch wenn es sich hier ebenfalls um Betrachtungen alltäglicher rechtlicher Komplexe und Erfahrungen handelt, ist die Fokussierung doch eine völlig andere. Ebenfalls leider nur eingeschränkt nutzbar war die überaus spannende Ethnografie des Soziologen Peter

31 Huber, Birgit: „Open-source“-Software und „kulturelles Erbe“ indigener Bevölkerung zwischen Markt und alternativer Rationalität – Von der Anthropologie des Rechts zu einer Anthropologie als Basis des Rechts. In: Seifert, Manfred/Helm, Winfried (Hgg.): Recht und Religion im Alltagsleben. Perspektiven der Kulturforschung. Festschrift für Walter Hartinger zum 65. Geburtstag (Neue Veröffentlichungen des Instituts für ostbairische Heimatforschung der Universität Passau, Bd. 56). Passau 2005, S. 41-59.

32 Löffler, Bernhard: Währungsrecht, Bundesbank und deutsche „Stabilitätskultur“ nach 1945. Überlegungen zur mentalitätsgeschichtlichen Dimension normativ-institutioneller Regelungen. In: In: Seifert, Manfred/Helm, Winfried (Hgg.): Recht und Religion im Alltagsleben. Perspektiven der Kulturforschung. Festschrift für Walter Hartinger zum 65. Geburtstag (Neue Veröffentlichungen des Instituts für ostbairische Heimatforschung der Universität Passau, Bd. 56). Passau 2005, S. 61-82, hier S. 82.

33 Ebd., S. 61.

34 Ebd.

Stegmaier, der sich in seiner 2009 veröffentlichten Dissertation mit richterlicher Rechtspraxis auseinandergesetzt hat. Seiner Arbeit lässt sich entnehmen, wie subjektiv rechtsprechende Akteure mitunter urteilen und wie sehr persönlicher Stil sich in Rechtsprechung niederschlägt.³⁵ Richterliche Arbeit lasse sich nicht als „programmiert-gesteuertes Handeln“³⁶ auffassen. Die Arbeit lässt sich als Gerichtsethnografie bezeichnen, wie auch Latours Versuch gerichtliches Handeln mit seiner ANT in Einklang zu bringen. Beide sind Teil eines rechtsanthropologischen Trends, wie Mariana Valverde und Adriel Weaver bemerken:

„Latour’s approach and choice of object of study are in keeping with much of today’s legal anthropologists are more likely to be doing field-work in the backrooms of constitutional courts and even central banks than to be investigating the norms and customs of Pacific Islanders.“³⁷

Überhaupt erfährt Latours Perspektive auf das Recht seit jüngster Zeit durchaus eine gewisse Aufmerksamkeit. 2015 fand in Paris eine Tagung zum Thema Latour und Recht statt, zu der auch eine Publikation mit dem Titel: „Latour and the passage of law“³⁸ erschienen ist und in dem sich auch der eben zitierte Beitrag findet. Im deutschsprachigen Raum wurde zum Thema eine Tagung in Konstanz abgehalten, zu der 2016 ein Begleitband herausgegeben wurde.³⁹ Beide Tagungen bzw. die korrespondierenden Titel nehmen Bezug auf Latours Ethnografie im Conseil d’Etat.⁴⁰ Diese Institution ist bzgl. ihrer Verortung im französischen Staatsgefüge etwa vergleichbar mit dem Bundesverwaltungsgericht. Im Rahmen der Rezeption von Latours Ergebnissen findet hier eine interdisziplinäre Diskussion darüber statt, wie mit diesen umzugehen sei und welche Bedeutung diese haben. Die Meinungen gehen hierbei recht stark auseinander und wurden auch deshalb für diese Arbeit besonders gewürdigt. Abschließend sollen der Vollständigkeit halber noch exemplarisch ein paar wichtige Vertreter der aktuellen Rechtssoziologie aufgezählt werden, auf die im Folgendem gerade bei den Basics aus rechtswissenschaftlicher Perspektive Bezug genommen wurde. Hierzu zählen u.a. Klaus F. Röhl, Thomas Raiser, Manfred Reh-

35 Vgl. Stegmaier, Peter: Wissen was Recht ist. Richterliche Rechtspraxis aus wissenschaftlich-ethnografischer Sicht. Wiesbaden 2009, S. 409.

36 Ebd.

37 Valverde, Mariana / Weaver, Adriel: ‚The Crown Wears Many Hats‘: Canadian Aboriginal Law and the Black-boxing of Empire. In: Latour and the Passage of Law. Edinburgh 2015, S. 93-121, hier S. 93.

38 McGee, Kyle (Hg.): Latour and the Passage of Law. Edinburgh 2015.

39 Twellmann, Marcus (Hg.): Wissen, wie Recht ist. Bruno Latours empirische Philosophie einer Existenzweise. Konstanz 2016.

40 Latour, Bruno: Die Rechtsfabrik. Eine Ethnographie des Conseil d’État. Konstanz 2016. Hierbei handelt es sich um die deutsche Übersetzung von Claudia Brede-Koerner. Titel der Originalausgabe: Latour, Bruno: La fabrique du droit. Paris 2002.

binder und Hans Albrecht Hesse.

2. Recht, ein unbestimmter Begriff

Ein gesondertes Eingehen auf den Rechtsbegriff erschien insbesondere deshalb nötig, weil etwa bei der Vorstellung dieser Arbeit im Rahmen des begleitenden Kolloquiums die teilweise sehr unterschiedlichen Interpretationen des Rechtsbegriffs zu einigen Irritationen führten.

Tatsächlich hatte ich nicht vor den Begriff überhaupt zu definieren – zumindest nicht gegenüber den Interviewpartnerinnen. Gerade die erste Frage des Leitfadens nach alltäglichen Berührungspunkten mit Recht ist bewusst so offen gestellt, denn zu Beginn der Interviews wusste noch niemand was sich eigentlich hinter dem abstrakten Titel „Recht im Alltag“ genau verbirgt. Ich wurde auch gefragt, was ich denn mit Recht meinte, beantwortete die Frage aber immer dahingehend, dass es nicht darum ginge, was ich meinte, sondern was mein jeweiliges Gegenüber damit in Verbindung brachte. Gerade diese freie Interpretation sollte erreicht werden. Im Laufe der Interviews wurde der Rechtsbegriff dann durchaus kontrovers diskutiert. Beispielsweise im Fragenkomplex Verkehr geht es ganz eindeutig um konkrete juristische Normierung. Trotzdem brachen immer wieder Befragte aus dieser Definition aus, indem sie z.B. auf Regeln der gegenseitigen Rücksichtnahme eingingen, also eher sozio-kulturelle Normierungen, die sich in Zügen aber auch normativ finden lassen, wie z.B. im Grundsatz von Treu und Glauben.⁴¹

Bei der Definition von Recht lassen sich aus juristischer Perspektive viele Ansätze finden, die sich aber allesamt nicht allgemeingültig verwenden lassen. Auch kulturwissenschaftliche Modellversuche gibt es, wie etwa bei Helge Gerndt, der versucht das Recht in Funktionsschichten und -ebenen aufzuschlüsseln. Aber auch das dient selbst nach eigener Aussage nur als „Betrachtungshilfe“⁴². Sogar in den Rechtswissenschaften vermeidet man ausschweifende Diskussionen über den Rechtsbegriff. Darin wird schlicht ein sehr begrenzter Mehrwert gesehen. Recht wird als etwas betrachtet, was zwar auf normativer Ebene fassbar ist, seine Wurzeln aber viel weiter ausstreckt, während die Grenzen immer wieder verwischen.

Es kam mir in der Folge auf die ganz persönliche Definition der Interviewteilnehmerinnen an. Was sie für Recht hielten, war es für diese

41 §242 BGB.

42 Gerndt, Helge: Vorüberlegungen zur Funktion des Rechts. In: Köstlin, Konrad / Sievers, Kai Detlef (Hgg.): Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur rechtlichen Volkskunde. Festschrift für Karl-Sigismund Kramer zum 60. Geburtstag. Berlin 1976, S. 34-49, hier S. 49.

Betrachtung dann auch, weil auch das für sich genommen einiges an Aussagekraft hat. Es wird später beispielsweise auch nach gesellschaftlichem und religiösem Recht gefragt. Im Rahmen des Fragenkomplexes Recht und Gerechtigkeit geht es dann um einen eher philosophischen Rechtsbegriff. Das soll heißen: Der Rechtsbegriff definiert sich durch den Kontext der jeweils gestellten Fragen, wird von den Befragten selbst direkt oder indirekt festgesetzt und gesteuert und wurde ganz bewusst nicht von vornherein abstrakt definiert.

3. Klassiker der Rechtssoziologie - Ansatzpunkte für die ANT?

Da sich, wie bereits beschrieben, die Kulturwissenschaften vergleichsweise wenig mit Recht auseinandergesetzt haben, muss an dieser Stelle eine detaillierte Einführung in die Rechtssoziologie stattfinden. Dies dient zum einem dem Verständnis, zum anderen aber v.a. auch dazu abzustecken, welchen Beitrag eine kulturwissenschaftliche Arbeit in diesem Kontext zu leisten vermag, da es immer auch gilt, sich bzgl. bestehender Forschung zu positionieren. Insofern handelt es sich bei diesem Punkt auch um eine Vertiefung des Forschungsstandes. Da weiterhin jegliche kulturwissenschaftliche Arbeit zwar keinen historischen Schwerpunkt haben muss, allerdings genauso wenig ganz ohne den geschichtlichen Kontext auskommt, soll an dieser Stelle wissenschaftshistorisch angesetzt werden.

a) Die Fachtradition der Rechtssoziologie

Als Begründer der heutigen Rechtssoziologie lassen sich vor allem Max Weber, Emile Durkheim, und Eugen Ehrlich ausmachen, wenngleich sich rechtssoziologische Fragestellungen auch bereits deutlich früher finden lassen, so z.B. bei Aristoteles, Montesquieu, Immanuel Kant und vielen mehr.⁴³ Die oben genannten Klassiker sollen hier kurz vorgestellt werden, um nachvollziehen zu können, in welchen Traditionen das Fach steht. Danach wird die Rechtskonzeption Luhmanns eingeführt werden, um darüber zu Latour zu kommen, der diesem gegenübergestellt wird. Anhand dieser Gegenüberstellung lassen sich vor allem juristische, soziologische und alltagskulturelle Perspektiven gegenüberstellen, um darüber herauszuarbeiten welche Chancen in der Zusammenführung dieser Sichtweisen liegen könnten.

43 Vgl. Raiser, Thomas: Grundlagen der Rechtssoziologie. 5. Aufl. Tübingen 2009, S. 26-46

Max Weber

Max Weber wird noch heute in der Rechtssoziologie stark rezipiert. Hesse bezieht sich beispielsweise explizit auf ihn: „Mein ‚Riese‘ ist Max Weber. Um seiner Vorgehensweise wie um seiner Erkenntnis willen klettere ich auf seine Schultern, wo immer möglich.“⁴⁴

Auch Thomas Raiser attestiert dem Werk Max Webers eine „überragende[n] Bedeutung“⁴⁵. Dennoch kann die komplette Konzeption von Webers Rechtsvorstellung hier nicht abgebildet werden, da diese bei weitem zu umfangreich ist, zumindest eine oberflächliche Betrachtung kann aber nicht ausbleiben. Bzgl. einer solchen kann festgestellt werden, dass für Max Weber das Recht Ordnung bedeutet. Es ist eine Art Rahmen, innerhalb dessen sich soziales Leben abspielt.⁴⁶ Trotzdem bestehen starke Wechselwirkungen zwischen Recht und Kultur, Religion, Wirtschaft und Staat.⁴⁷ Die Handelnden werden nun dazu genötigt, die Ordnung einzuhalten.⁴⁸ Dies geschieht durch einen Stab von Menschen, die Zwang ausüben die Ordnung zu achten, bzw. Zuwiderhandlung zuverlässig sanktionieren.⁴⁹

Eng verbunden mit Weber ist die Rationalisierung des Rechts. Damit ist gemeint, dass das Recht auf „begrifflich abstrakt präzisiertere, verfahrensmäßig optimal praktikierbare Qualitäten“⁵⁰ umgebaut werden müsse. Weber beschreibt hier eine Entwicklung, die er zu seiner Zeit bereits in Grundzügen beobachten konnte. Er prognostiziert hier aber auch eine für ihn zukünftige Entwicklung. Luhmann schreibt zu Weber weiter:

„Kurz: dem einzelnen müssen abstrakter berechenbare Chancen gesichert werden, deren Berechenbarkeit auch in einer komplexer werdenden gesellschaftlichen Umwelt noch standhält und für ältere Formen konkreten Vertrauens und enger Situations- und Menschenkenntnis einspringt. Erst in ein so umstrukturiertes Recht können dann sekundär wieder Wohlfahrtszwecke eingebaut werden, deren Erfüllung, wie man heute deutlich sieht, die berechenbare Maschinerie gesetzlich programmierter Verwaltung voraussetzt.“

Diese Auffassung bezieht Recht grundsätzlich auf staatliche Ordnung und auf durch politische Macht durchgesetztes Institutionenverhalten.

Eugen Ehrlich

Anders sieht das Eugen Ehrlich, der Recht deshalb als geltend interpretiert, weil dessen Adressaten es für notwendig halten und akzeptier-

44 Hesse, S. 16.

45 Raiser, S. 88.

46 Vgl. ebd., S. 90.

47 Hesse, S. 19.

48 Raiser, S. 89.

49 Weber, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft*. 5. Aufl. Tübingen 1972, S. 17.

50 Luhmann, Niklas: *Rechtssoziologie*. 3. Aufl. Opladen 1987, S. 17.

en.⁵¹ V.a. für eine alltagskulturelle Betrachtung ist Eugen Ehrlich nicht uninteressant. Eines seiner Hauptwerke, das 1913 erstmals erschienene „Grundlegung der Soziologie des Rechts“, prägte den Begriff des sog. lebenden Rechts⁵², das er durch verschiedene empirische Methoden, teils qualitativer, teils quantitativer Art, zu erforschen suchte. Ein Ansatz, der im frühen 20. Jahrhundert mindestens in den Rechtswissenschaften als revolutionär gelten kann. Eugen Ehrlich gilt auch deshalb als Begründer der Rechtssoziologie.⁵³ Er ist ein Forscher, der „durch Beobachten von Tatsachen, Sammeln von Erfahrungen unsere Einsicht in das Wesen der Dinge zu vertiefen sucht.“⁵⁴ Die Formulierung erinnert in diesem Kontext sehr an eine Herangehensweise, wie sie heute auch in empirischer Kulturwissenschaft zu finden ist.

Er stellte darüber hinaus vor allem die Rechtspraxis in den Mittelpunkt und überhöhte die Bedeutung der Rechtsprechung. Er ist deshalb auch Vordenker der Freirechtslehre, die eine absolute Bindung des Richters an positives Recht verneint und diesem umfangreiche Kompetenzen verleihen will, auch u.U. gegen geltendes Recht zu urteilen, sofern der Einzelfall dies nach dem individuellen Rechtsgefühl des Richters gebiete.⁵⁵ Die Überhöhung der Rolle des Richters steht indessen nicht der These entgegen, dass die Rechtssetzung letztlich aus der Mitte der Gesellschaft komme:

„Es wird oft behauptet, ein Buch müsse so sein, dass man seinen Sinn in einem einzigen Satz zusammenfassen könne. Wenn die vorliegende Schrift einer solchen Probe unterworfen werden sollte, so würde der Satz etwa lauten: Der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung liegt auch in unserer Zeit, wie zu allen Zeiten, weder in der Gesetzgebung noch in der Jurisprudenz oder in der Rechtsprechung, sondern in der Gesellschaft selbst. Vielleicht ist in diesem Satz der Sinn jeder Grundlegung einer Soziologie des Rechts enthalten.“⁵⁶

Emile Durkheim

Gemeinsam ist Ehrlich und Durkheim, dass sie die ursprüngliche Quelle des Rechts in der Gesellschaft sehen und nicht in der Legislative. Werner Gephardt bringt es auf den Punkt, wenn er in Bezug auf Durkheim feststellt, Recht erwachse aus sozialen Bedürfnissen und kondensiere zu einer Form des sozialen Lebens.⁵⁷

51 Ehrlich, Eugen: Grundlegung der Soziologie des Rechts. 3. Auf. Berlin 1967, S. 132.

52 Vgl. ebd.

53 Vgl. Raiser, Thomas: Das lebende Recht. Rechtssoziologie in Deutschland. 2. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 112-113. Vgl. genauer hierzu: Rehbinder, Manfred: Die Begründung der Rechtssoziologie durch Eugen Ehrlich. 2. Aufl. Berlin 1986.

54 Ehrlich: Grundlegung, S. 6.

55 Vgl. Raiser, S. 80-81.

56 Ehrlich: Grundlegung, Vorrede.

57 Gephardt, Werner: Gesellschaftstheorie und Recht. Frankfurt a.M. 1993, S. 322.

„Die Aufgabe eines sozialwissenschaftlichen Verständnisses von Recht liege daher in der Entwicklung der Institutionengeschichte von Familie, Eigentum und Vertrag. Erst dann verliert – so Durkheim – der juristische Formalismus seinen orakelhaften Charakter (...).“⁵⁸

Dabei existierten in der Gesellschaft kollektive Vorstellungen, die in Wechselwirkung mit den Vorstellungen des Einzelnen stünden. Das Recht bilde die in der Gesellschaft verbreiteten Ansichten. Es bestehe eine „Parallelität von Recht und Gesellschaft“⁵⁹. „Strenggenommen ist die Gesellschaft als Rechtssystem konzipiert. Recht ist nicht nur eine, sondern die Konstitutionsbedingung des sozialen Lebens.“⁶⁰

Niklas Luhmann

„Das allgemeine Gesetz ist das Naturgesetz. Es gibt nämlich – wie alle ahnen –, ein von Natur aus allgemeines Recht und Unrecht – auch wo keine Gemeinschaft untereinander bzw. wo keine Übereinkunft besteht. [...] und ebenso äußert sich Alkidamas in seiner Messenischen Rede: Gott hat alle frei geschaffen und keinen hat die Natur zum Sklaven bestimmt.“⁶¹

Was Aristoteles hier beschreibt, mag für die einen eine Selbstverständlichkeit darstellen, für den anderen (wie eben auch Luhmann) mag die Vorstellung eines überpositiven Naturrechts allerdings befremdlich aussehen. Der Widerstreit dreht sich um die Frage, wie Recht eigentlich zu Stande kommt und welches Verhältnis in der Folge zwischen Recht und Gerechtigkeit besteht bzw. eben gerade nicht besteht.

Wenn man von der Positivierung des Rechts spricht, ist damit ganz eng der Name Niklas Luhmann verbunden. An dieser Stelle wäre es viel zu ausufernd, die Systemtheorie Luhmanns, bzw. historisch gesehen zusätzlich deren Grundlagen und damit die Arbeit Talcott Parsons, in kompletter Weise darzustellen. Es soll sich deshalb auf die Konzeption der Rechtstheorie konzentriert werden. Diese hat zuallererst einen rechtshistorischen Ansatz. Luhmann unterscheidet archaisches Recht, das Recht der vorneuzeitlichen Hochkulturen und die Positivierung des Rechts in der Neuzeit. Gekennzeichnet ist diese Entwicklung von der Zunahme an Komplexität und der dadurch bedingten Steigerung des Regelungsbedarfs, der ab einem gewissen Punkt nicht mehr durch naturrechtliche Konzeptionen aufgefangen werden

58 Ebd.

59 Raiser, S. 64.

60 Schluchter, Wolfgang: Rechtssoziologie als empirische Geltungstheorie. In: Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts. Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz. Tübingen 2000, S. 8-30, hier S. 20.

61 Aristoteles: Rhetorik I 13, 1373b.

kann.⁶² Die Individualisierung moderner Gesellschaften schreitet also so schnell voran, dass Recht schlicht und ergreifend geradezu beliebig gesetzt werden muss, um eine verbindliche Regelung des Zusammenlebens zu ermöglichen.⁶³ Die Willkür der Rechtsetzung bedeutet auch, dass in demselben Prozess Recht auch jederzeit geändert werden und an die aktuellen Bedürfnisse angepasst werden kann. Das würde bedeuten, dass eigentlich jegliches Recht jederzeit willkürlich gesetzt werden kann, nur um eben zu regeln, was geregelt werden muss. Der Maßstab, wie das passiert, ist aber unerheblich. Damit wird das Recht „vom Wissen und Fühlen des einzelnen praktisch unabhängig“⁶⁴.

„Noch heute fällt es den Juristen schwer, die reine Positivität des Rechts, und den Ideologen schwer, die Unwertbarkeit auch ihrer Werte zuzugestehen. Immer wieder werden größte Anstrengungen unternommen, um den vermeintlichen Konsequenzen reiner Beliebigkeit zu entgehen durch Berufung auf einen Restbestand an invarianten Grundlagen, auf wenigstens einige absolute Werte oder auf ein ethisch-naturrechtliches Minimum an Normen.“⁶⁵

Damit verknüpft ist auch die Verneinung eines Zusammenhangs von Recht und Gerechtigkeit.⁶⁶ Das bedeutet, Recht muss nicht repräsentieren, was subjektiv als gerecht empfunden wird. Eine Grenze hierfür ist die sog. Radbruchsche Formel. Sie steht rechtshistorisch im Kontext der frühen Nachkriegszeit und ist stark durch die Verbrechen der NS-Zeit geprägt. Hier wird v.a. auch die Frage verhandelt, wie strafrechtlich vorzugehen ist, wenn Menschen während dieser Zeit Verbrechen begangen haben, die aber zur Zeit des Verbrechens nach positivem Recht nicht strafbar waren, da eine Bestrafung auf der einen Seite das

62 Vgl. Luhmann: Rechtssoziologie S. 132-206. Vgl. auch Luhmann, Niklas: Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen? (Heidelberger Universitätsreden, Bd. 4). Heidelberg 1993, S. 12-16.

63 Vgl. ders.: Legitimation durch Verfahren (Soziologische Texte, Bd. 66). 2. Aufl. Darmstadt / Neuwied 1975, S. 144-145.

64 Ders.: Rechtssoziologie, S. 212.

65 Ebd., S. 215-216.

66 Vgl. z.B. ders.: Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, Bd. 3. Frankfurt a.M. 1993, S. 64.

sog. Rückwirkungsverbot⁶⁷ verletzen würde, jedoch eine Amnestie für NS-Verbrecher nicht als gerecht empfunden werden kann.⁶⁸ (Später ist diese Thematik v.a. im Rahmen der Mauerschützenprozesse wieder stark rezipiert worden.) Gustav Radbruch schreibt dazu 1946:

„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat.“⁶⁹

Es handelt sich hierbei um eine Naturrechtskomponente, die der rechtspositivistischen Auffassung Luhmanns deutlich widerspricht. Zum Rechtspositivismus nimmt in dieser Arbeit ein kurzer Exkurs Stellung.⁷⁰ Dabei wird auch die Rolle der ANT in diesem Gefüge kurz angeschnitten, um die es im Folgenden aber nun genauer gehen soll.

b) Recht als Aktant? – Latour im Kampf gegen sozialkonstruktivistische Windmühlen

Die Akteur-Netzwerk-Theorie stammt ursprünglich aus den Science-Technology-Studies und wurde federführend von den Soziologen Bruno Latour, Michel Cellon und John Law entwickelt. Sie verändert insbesondere das Verständnis von Handlung und Akteur. Dies bezie-

67 Das Rückwirkungsverbot meint, dass niemand für eine Tat im Nachhinein bestraft werden darf, wenn zu der Zeit, als die Tat begangen wurde, diese noch nicht strafbar war. Man muss sich im Rahmen der Rechtssicherheit also auf geltendes Recht verlassen können. Die Frage, inwieweit das NS-Recht überhaupt als Recht anzusehen ist, ist in diesem Kontext bis heute ein juristischer Streitpunkt. Wenngleich Einigkeit darüber besteht, dass NS-Verbrecher zu bestrafen sind, ist strittig, wie dies zu begründen, bzw. mit grundlegenden Rechtsprinzipien wie dem Rückwirkungsverbot in Einklang zu bringen ist. Damit verbunden ist eben auch die Diskussion um Naturrecht und Rechtspositivismus. Eine ausführliche Analyse dieser Problematik findet sich z.B. in der Dissertationsschrift von Christoph M. Scheuren-Brandes: Scheuren-Brandes, Christoph M.: Der Weg von Nationalsozialistischen Rechtslehren zur Radbruchschen Formel. Untersuchungen zur Geschichte der Idee vom „Unrichtigen Recht“. Paderborn 2006.

68 Vgl. Scheuren-Brandes, S. 17.

69 Radbruch, Gustav: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. In: Süddeutsche Juristen-Zeitung (SJZ) 1946, S. 105-108, hier S. 107.

70 Siehe II 6. Die Thematik kann hier auch nur am Rand behandelt werden, da ein rechtsphilosophischer Streit, der in den Rechtswissenschaften seit Jahrzehnten ausgehandelt wird, nicht im Rahmen einer kulturwissenschaftlichen Master-Arbeit kurz abgehandelt werden kann. Da in den Interviews aber eindeutige Hinweise auf naturrechtliches bzw. auch rechtspositivistisches Gedankengut der Befragten zu Tage traten, kann das Thema nicht komplett unter den Tisch fallen.

ht sich in erster Linie auf nonhumans, also nichtmenschliche Akteure. Während der Sozialkonstruktivismus davon ausgeht, dass Gesellschaft sozial konstruiert und durch eine Art sozialen Kitt zusammengehalten werde, stellt die ANT eine grundlegende Kritik an dieser Sichtweise dar. Wie grundlegend und erbittert diese Kritik ist, stellt der Soziologe Gerald Wagner eindrucksvoll in seinem Konferenzbericht über eine gemeinsame Konferenz von EASST⁷¹ und SSSS⁷² in Bielefeld 1995 dar. Er beschreibt das Aufeinandertreffen von Niklas Luhmann und Bruno Latour als einen „Clash of Cultures“⁷³ und wie sehr dieser hochgradig emotional ausgefochten wurde. Latours Vortrag kommentiert Weber so:

„Im Grunde machte Latour deutlich, dass die Systemtheorie für all das steht, was er und seine Kollegen in den Science Studies seit 20 Jahren bekämpften – ja, wirklich bekämpften, und nicht nur in Frage stellten“.⁷⁴

Die ANT sieht Gesellschaft nämlich als eine Sammlung sich überschneidender Netzwerke. Diese werden aber nicht nur durch Assoziationen zwischenmenschlicher Art geprägt, sondern beinhalten ebenso Gegenstände, Tiere und Konzepte. Hiermit ist allerdings keineswegs gemeint, dass Dinge das Handeln des Menschen in irgendeiner Weise determinieren, also eine Handlung seitens eines Individuums aktiv verursachen.⁷⁵ Die Dinge sind als Handlungsträger zu verstehen, die Handlungsoptionen bereitstellen oder aber auch solche verwehren. Sie verfügen über agency. Oder mit den Worten von Matthias Wieser:

„Sicher hat das Medium keine alleinige determinierende Kraft, dennoch hinterlässt das Medium eine Spur, prägt die Kommunikation oder Handlung, diszipliniert und zwingt einen gar zu bestimmten Dingen. (...) So zwingt mich SMS zu kurzen Sätzen, Abkürzungen und Icons oder die an den Anschnallgurt kurzgeschlossene Wegfahrsperrle in bestimmten Autos sich anzuschallen.“⁷⁶

Der Sozialkonstruktivismus überhöht die Bedeutung des mit Bewusstsein handelnden Menschen.⁷⁷ Dabei erschließt sich schon bei den ein-

71 European Association for the Study of Science and Technology.

72 Society for Social Studies of Science.

73 Wagner, Gerald: Signaturen der Wissensgesellschaften – ein Konferenzbericht. In: Soziale Welt, 47/1 (1996), S. 480-484, hier S. 481.

74 Wagner: Konferenzbericht, S. 480.

75 Vgl. Latour, Bruno: Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie, 3. Aufl. Frankfurt a.M. 2014, S. 124.

76 Wieser, Matthias: Das Netzwerk von Bruno Latour. Die Akteur-Netzwerk-Theorie zwischen Science & Technology Studies und poststrukturalistischer Soziologie. Bielefeld 2012, S. 111.

77 Vgl. Belliger, Andrea/Krieger, David: Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie. In: ANThology. Ein einführendes Handbuch in die Akteur-Netzwerk-Theorie. Bielefeld 2006, S. 13-50, hier S. 30.

fachsten Beispielen, dass wir eigentlich stärker von unserer dinglichen Umgebung abhängig sind, als wir bereit sind zuzugeben. Man kann sich so viel dafür entscheiden, sich auf einen Stuhl zu setzen, wie man möchte. Solange kein Stuhl vorhanden ist, der diese Handlungsoption liefert, ist es nicht möglich. Das Beispiel ist reichlich banal, aber es zeigt ganz nüchtern, welche Bedeutung selbst einfachste Gegenstände für unseren Alltag haben. Die Bedeutung steigt hierbei umso stärker, je mehr Handlungsoptionen etwas bereitstellt und je mehr Menschen und Dinge dadurch in ein Netzwerk eingebunden werden. Analoges gilt laut Latour auch für Konzepte.

Es stellt sich die Frage, ob Recht ein solches sein kann. Es müsste Handlungsoptionen anbieten können, bzw. wie es Matthias Wieser ausdrückt, disziplinieren oder zu etwas zwingen, ohne dabei aktiv zu handeln. Es räumt dem Einzelnen gewisse Rechte ein, auf die sich dieser berufen kann. Es werden also durchaus Handlungsoptionen geboten. Natürlich verbietet Recht auch verschiedenste Handlungen. Es vermag sie zwar nicht zu verhindern, sanktioniert jedoch das Zuwiderhandeln, wodurch dann eine Disziplinierung stattfindet, was beispielsweise wiederum in Form von Abschreckung der Zweck von Strafrecht ist. Recht ist außerdem nicht selbst in der Lage zu handeln, ist also kein Akteur. Es benötigt Mittler und ausführende Organe, die es als Instrumentarium verwenden. Weiterhin funktioniert Recht auch nicht nur einseitig. Es beeinflusst also nicht nur, es wird auch selbst beeinflusst. Recht befindet sich im stetigen Wandel durch Lehre und Forschung, hauptsächlich innerhalb der Rechtswissenschaften aber auch darüber hinaus. Rechtsprechung beeinflusst es ebenso, wenngleich es in Deutschland keine sog. Präzedenzfälle, wie in den USA gibt. D.h. richterliche Entscheidungen sind nicht gleich geltendes Recht, wenngleich Gerichtsentscheidungen in Deutschland sehr wohl Vorbildcharakter haben können und durchaus argumentativ genutzt werden. Trotzdem beeinflussen Richter den Aushandlungsprozess der innerhalb ihrer Interpretationsmöglichkeiten stattfindet und sind selbst durch ihr soziales Umfeld und die in der medialen Öffentlichkeit diskutierten Diskurse beeinflusst.⁷⁸ Überhaupt ist die Anwendung des Rechts durch die Judikative, die Ausführung der Urteile durch die Exekutive und die Gesetzgebung innerhalb der Legislative stark beeinflusst von politischen und sozio-kulturellen Diskursen, die tagtäglich neu verhandelt werden, da die Akteure es sind, die es, wie Eugen Ehrlich sagen würde, mit Leben füllen. Nach der Ansicht des Rechtssoziologen Klaus Röhl verkennt Ehrlich aber die Qualität des modernen Rechts. Er schreibt:

„Das Recht ist in der Neuzeit jedenfalls relativ autonom geworden. Es

78 Vgl. z.B.: Stegmaier, S. 399-403.

folgt nicht zwangsläufig dem sozialen Wandel, sondern kann selbst sozialen Wandel bremsen, beschleunigen oder sogar in Gang setzen.⁷⁹ Das muss aber nicht heißen, dass dies anders herum nicht möglich wäre. Das Verhältnis dürfte ein Gegenseitiges sein, wie der Historiker Bernhard Löffler feststellt.⁸⁰

Recht kann in der Folge im Sinne eines Konzeptes als Aktant aufgefasst werden. Man kann aber auch noch einen Schritt weitergehen. Man muss nicht bei staatlich gesetztem Recht aufhören. Definiert man den Rechtsbegriff möglichst weit, fallen darunter auch alle möglichen anderen Formen von Normierungen, wie es etwa Karl Sigismund Kramer in Anlehnung an Theodor Geiger in seinem Grundriß einer rechtlichen Volkskunde interpretiert.⁸¹ Solche können soziale Konventionen sein, in Bezug auf Höflichkeit, Anstand oder Sitte. In Betracht kommen auch religiöse Dogmen, Ehrenkodices, individuelle Agreements innerhalb mitunter kleinteiliger sozialer Kollektive, wie Freundeskreise, Familien, Studienkollegium, Arbeitskollegium, Nachbarschaft usw. oder auch nur zwischen zwei Individuen. Dazu kommt, dass auch staatliches Recht ein Füllhorn individueller Rechtssetzungen ermöglicht, die es ergänzen können. Dazu zählen beispielsweise Allgemeine Geschäftsbedingungen, die sich zwar in einem fest abgesteckten Rahmen halten müssen, allerdings individuelle Regelungen für Geschäftsbeziehungen mit einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person festlegen, die diese auch selbst bestimmt hat und die unter gewissen Voraussetzungen automatisch bei Vertragsabschlüssen mit der Person gelten.⁸² Weiter gibt es Satzungen von Vereinen, Parteien, Bildungseinrichtungen usw. Noch kleinteiliger wird Recht auf Vertragsebene. Denn letztlich ist jeder Kaufvertrag, jeder Mietvertrag, jeder Arbeitsvertrag, etc. ein rechtlich bindendes Moment, das für sich genommen für die betroffenen Personen Handlungsoptionen einräumt, bzw. Handlungen untersagt oder einschränkt.

Es ist in jedem Fall klar, dass Recht auf verschiedensten Ebenen stattfindet. Es variiert bzgl. der Legitimationsgrundlagen, v.a. aber bzgl. des Empfängerkreises. Hier lässt sich mit der ANT gut ansetzen. Betrachtet man nun Gesellschaft als eine Ansammlung nebeneinander befindlicher und sich gegenseitig überlappender Netzwerke, so können verschiedene Ebenen von Recht Teil eines Netzwerkes sein – etwa ein spezieller Vertrag zwischen zwei Parteien, AGBs auf beiden Seiten, die Vorschriften des BGB und ggf. anderer Gesetzbücher, die grundsät-

79 Röhrl: Rechtssoziologie online. §6: Die Begründung der Rechtssoziologie durch Eugen Ehrlich.

80 Vgl. Löffler, S. 61.

81 Vgl. Kramer, S.14.

82 Vgl. §305 Abs. 1 BGB. Vgl. außerdem: Berger, Klaus Peter: §305. In: Prütting, Hans u.a. (Hgg.): Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar. 12. Aufl. Köln 2017, Randnummer 1-4. [online zuletzt abgerufen am 06.02.2018].

zliche Rechtsordnung der BRD, sowie Europarecht, um nur einige zu nennen.

Besonders interessant wird es, wenn Recht nicht als solches wahrgenommen wird, sondern ganz selbstverständlich im Hintergrund und mitläuft. Wenn wir an einer roten Ampel halten oder beim Bäcker ein Brot kaufen, denken wir nicht aktiv daran, dass Recht als Aktant in unseren Netzwerken gegenwärtig sein könnte. Das haben die Interviews ganz deutlich gezeigt.⁸³ Es gibt also stille Aktanten, die das Handeln beeinflussen ohne dass wir es merken, bzw. es uns bewusst machen. Die Vorstellung vom im Hintergrund laufenden Aktanten Recht deckt sich mit dem durch Pierre Bourdieu geprägten Habitus-Begriff. Es handelt sich dabei um inkorporierte Regeln, die unseren Alltag prägen und denen wir unbewusst folgen. Die Adaption des rechtlichen Habitus gehört zum Prozess der Enkulturation, die uns Teil der jeweiligen Kollektive werden lassen.⁸⁴

4. Warum so und nicht anders? Die Erschließung eines unfigurierten Feldes

a) „Ich habe mir noch nie etwas zu Schulden kommen lassen!“, oder: Warum eigentlich niemand über Recht sprechen wollte.

Bevor ich überhaupt einen konkreten Leitfaden entwickelt hatte, führte ich diverse Vorgespräche - teils mit Familienmitgliedern, Freunden, Kommilitonen und teils auch völlig Fremden. Ich hatte anfangs die Befürchtung, dass viele Menschen zu diesem für sie sehr abstrakten Thema Recht nicht viel sagen könnten. Eine Einschätzung, mit der ich nicht alleine war, denn nahezu jede Person, mit der ich versuchte ein Vorgespräch zu führen, berief sich auf ihre grobe Unkenntnis rechtlicher Zusammenhänge, und beschwor, dass sie eigentlich so gar nichts mit Recht zu tun hätte. Sobald ich sie allerdings mit ein paar Beispielen auf alltägliche Situationen stieß, in denen sie mit Recht in Kontakt kommen könnten, konnte ausnahmslos jeder auf einmal überraschend viel mit der Thematik anfangen. Ich entschied mich deshalb von meiner ursprünglichen Planung sehr offen gestalteter narrativer Interviews ab-

83 Siehe II 5.

84 Vgl. z.B. Schwingel, Markus: Pierre Bourdieu zur Einführung. 6. Aufl. Hamburg 2009, S. 66.

zurück und die Interviews mit einem etwas strenger strukturierten Leitfaden zu versehen. Ein Vorteil dieser Strukturierung ist, dass sich die Interviews bzgl. der einzelnen Themenkomplexe leicht vergleichen und miteinander in einen Kontext stellen lassen. Deshalb wurden auch die jeweiligen Fragen einzeln aufgeteilt und die entsprechenden Antworten der Befragten miteinander verglichen. Der Leitfaden sollte trotzdem immer auch Raum für ausschweifende Narrative lassen, gleichzeitig aber auch gewährleisten, dass das Gegenüber durch unterschiedliche Auslöser zum Reden gebracht werden konnte. Ich musste dementsprechend auch immer Beispiele geben, was mit meinen Fragen eigentlich konkret gemeint sei. Solche Beispiele gab ich oft nicht aus eigenem Antrieb, sie wurden auch während der Interviews von den jeweiligen Befragten konkret gefordert. Dies führt aber zu einer ganz grundlegenden Problematik, mit der sich qualitative Forschung immer auseinandersetzen muss: Der Eingriff und Einfluss des Forschers. Dadurch, dass es nötig war, verschiedene Anstöße zu geben, musste ich genauestens untersuchen, an welchen Stellen die Interviewten die Verbindungen, die sie zwischen den jeweiligen Themen sahen, selbst hergestellt hatten bzw. wie weit meine Einflussnahme sie darauf gestoßen hatte.

Freie Narrationen wurden aber noch durch einen weiteren Aspekt gehemmt. Die Befragten hatten Angst, etwas vermeintlich Falsches zu sagen. Man könne sich ja nicht aus und wolle innerhalb eines universitären Forschungsprojekts nicht zu laienhaft sprechen. Dazu kam, dass man die juristische Sprache nicht beherrschte, was sich in der Vorstellung der Teilnehmerinnen als ernstzunehmende Barriere darstellte, wie sich mit Bezug auf Hermann Bausinger auch gut nachvollziehen lässt. Er schrieb 1976 über die juristische Fachsprache, dass sich diese dem Laien gegenüber nur in Ausschnitten und dann auch meist verfälscht erschließe.⁸⁵ Dementsprechend war es nötig, immer wieder unermüdlich zu betonen, dass es sich um keine rechtswissenschaftliche Arbeit handle und es nicht darum ginge, die richtigen Begrifflichkeiten zu verwenden und dabei zu einer fachkompetenten Einschätzung juristischer Fragestellungen zu kommen. Die eigene Perspektive sollte geschildert werden und das, was man eben mit den gefragten Themen ganz persönlich verbinde. Trotzdem wurde die eigene Unkenntnis der rechtlichen Zusammenhänge immer wieder wiederholt. Das galt vor allem dann, wenn vorher Einschätzungen aus dem Bauch heraus getroffen worden waren. Ein gutes Beispiel ist das Interview mit D:

„(...) aber ich bin der Meinung, dass wir jetzt, zu diesem Zeitpunkt jetzt und... in dieser Zeit und in diesem Land, dass es da schon eine gewisse Rechtssicherheit gibt, und deswegen kann ich nicht sagen, dass da viele

85 Bausinger, S. 24.

ungerechte Urteile gefällt werden, vermute ich einfach.“⁸⁶

Eine Minute später:

„A: Haben sie Vertrauen in unser Rechtssystem?

D: JA, eigentlich schon.

A: EIGENTLICH schon?

D: Ja, das sag ich deswegen, weil ich... ich erachte mich da nicht als verlässliche Quelle, weil ich einfach noch so wenig damit zu tun hatte.“

Problematisch war auch, dass rechtliche Thematiken häufig mit Negativerfahrungen verbunden waren, welche oftmals sehr weit in die Privatsphäre reichten. Ich entschied mich deshalb, die Interviewpartner aus meinem persönlichen Umfeld auszusuchen, um ein gewisses Grundvertrauen zwischen Forscher und Interviewpartnerinnen zu gewährleisten, dass bei Fremden nicht vorhanden gewesen wäre und im Rahmen dieses Projekts meiner Einschätzung nach auch nicht aufbaubar gewesen wäre.

Daraus ergab sich dann aber die Gefahr, dass die ausgesuchten Personen aus einem zu sehr begrenzten soziokulturellem Umfeld gekommen wären. Die Interviewpartner wurden deshalb nach den folgenden Kriterien ausgesucht, wobei versucht wurde die Bandbreite dieser Kategorisierungen möglichst weitreichend auszuschöpfen:

Alter: Das Altersspektrum bewegt sich etwa zwischen 20 und 70 und ist innerhalb dieses Rahmens gleichmäßig verteilt. Ich hatte etwas Hemmungen, auch mit jüngeren Menschen zu arbeiten, da ich die Befürchtung hatte, diese könnten mit dem Thema noch weniger anfangen. Jüngere Gespräche haben diesen Zweifel allerdings zerstreut. Die Arbeit mit einer kindlichen Interpretation gerade bzgl. Moralentwicklung stellt in diesem Kontext eine deutliche Perspektive für zukünftige Projekte dar.

Geschlecht: Das Geschlecht wurde paritätisch zwischen männlich und weiblich ausgewogen, jedoch waren Geschlechtsspezifika zumindest innerhalb der behandelten Thematiken zu keiner Zeit erkennbar, weshalb die Gender-Perspektive hier nicht weiter untersucht wurde.

Bildungsgrad/Beruf: Hier zeigten sich die größten Unterschiede. Das Bewusstsein für Berührungspunkte zwischen Alltag und Recht war bei Akademikern deutlich stärker ausgeprägt. Auch hier wurde versucht, ein möglichst breites Spektrum abzudecken, das sich zwischen Hauptschulabschluss und Doktorgrad bewegt.

Sinn und Zweck dieser Maßnahmen war aber keineswegs eine Form von Repräsentativität herzustellen. Hierfür wäre das erhobene Quellenmaterial nicht einmal ansatzweise ausreichend gewesen.

86 Interview mit D vom 04.03.2017, S. 7.

Vielmehr sollte gewährleistet werden, dass sich möglichst viele unterschiedliche Aspekte der übergeordneten Thematik offenbaren konnten. Der Blickwinkel sollte so weit wie möglich aufgefächert werden.

Bewusst ausgelassen wurde ein interkultureller Blickwinkel, wenngleich dieser besonders fruchtbar erscheint. Man hätte hierbei nach so vielen unterschiedlichen Rechtssphären und moralisch-ethischen Sozialisationsformen gliedern müssen, dass der Umfang dieser Arbeit bei weitem gesprengt worden wäre. Jedoch bildet auch dies, genau wie die kindliche Perspektive eine gute Perspektive, wie Sie beispielsweise in Berlin von Beate Binder beleuchtet wird.

Auch nach Migrationserfahrungen wurde nicht unterschieden. Das einende Merkmal aller Interviewpartner ist eine moralisch-ethische Sozialisation innerhalb des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland, sowie der soziokulturellen Diskurse in Bezug auf Recht und Unrecht der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, wie des frühen 21. Jahrhunderts in Europa, welche nicht kategorisch durch Nationengrenzen abgesteckt werden können. Auch in Bezug auf das staatlich normierte Rechtssystem kann der Rahmen heute auf Europa ausgeweitet werden, da sich die europäischen Rechtssysteme zumindest bezüglich ihrer Grundsätze nur in Feinheiten voneinander unterscheiden. Dies liegt zum einen an paneuropäischen soziokulturellen und historischen Entwicklungen, wie auch an der politisch-rechtlichen europäischen Einigung und außerdem dem Vorbildcharakter des deutschen Staats- und Zivilrechts, v.a. in der Form des Grundgesetzes und des BGB.

*Die Befragten auf einen Blick*⁸⁷

K, Auszubildende zur Zahnarthelferin 18

D, Speditionskaufmann 28

J, Promovierte Physikerin 34

W, Katholischer Pfarrer 42

S, Lehrer (Gymnasium, Englisch/Geographie) 45

U, Sozialarbeiterin 49

E, Hausfrau 71

F, Friseur (Ruhestand) 72

87 Hierbei handelt es sich um Eigenbezeichnungen der jeweiligen Tätigkeiten der Interviewten.

*b) Recht als Fass ohne Boden - Ein leitfadengestützter
Ordnungsversuch*

Der Leitfaden bedarf, wie auch die Interviews selbst, einer ausführlichen Kommentierung. Das hat folgenden Grund:

Bei der Beantwortung der gestellten Fragen ging es mir nur sekundär um den eigentlichen Sachinhalt der Interviews. Viel wichtiger war das Moment der Selbstreflektion bei den Interviewpartnern in der konkreten Interviewsituation. Wie im Interview-Kommentar bereits erwähnt, hatten viele der Interviewten die Befürchtung, nichts zum Thema sagen zu können bzw. sich nicht auszukennen. Das traf insofern zu, als dass viele sich über die angesprochenen Themen schlicht noch nie Gedanken gemacht hatten. Das erste aktive Nachdenken führte in den meisten Fällen zu einer deutlichen Selbstreflektion. In den Aha-Momenten, die darauffolgt, liegt der eigentliche Mehrwert der Interviews. Die Gesprächspartnerinnen waren gezwungen, sich selbst zu hinterfragen, in welcher Form man mit Recht im Alltag in Assoziation tritt und warum eigentlich so und nicht anders? Deshalb sind die folgenden Fragen des Interviewleitfadens immer nur als Einleitung zu verstehen, die Assoziationen und Bezüge zum konkreten Alltag des Individuums auslösen sollten. Es ist deshalb auch nicht nachteilig, dass einige Fragen nur mit ja oder nein beantwortet werden können. Mit den Fragen verbunden ist nämlich immer auch die Nachfrage nach dem „warum“. Wobei auch das wieder nur als Auslöser zur Selbstreflektion dient und eigentlich auf das „wie“ der alltagskulturellen Rechtspraktiken schließen lassen soll.

Alltag

- Welche Rolle spielt Recht für Ihren Alltag? (Wie sehr beeinflusst es ihn?)
- Nennen Sie Situationen, in denen Sie im Alltag mit Recht in Kontakt kommen!

Die Einstiegsfragen sollten eigentlich nur einen lockeren offenen Einstieg gewährleisten, wurden im Nachhinein aber zusätzlich interessant, weil sich ein deutliches Mehrheitsbild ergab, womit Recht im Alltag assoziiert wird.

Straßenverkehr Verhalten

- Halten Sie sich strikt an die Geschwindigkeitsbegrenzung?
- Würden Sie in einem Halteverbot/Parkverbot parken? (staatlich/privat)

- Wie sehr beachten Sie Hinweisschilder allgemein?
- Würden Sie nachts mit dem Auto an einer roten Ampel halten, wenn sie völlig alleine sind?
- Wie ist es zu Fuß bzw. tagsüber?

Dieser Fragenkomplex sollte einen einfachen Zugang zu Recht im Alltag durch alltägliche Situationen im Straßenverkehr gewährleisten, die jedem Menschen bekannt sind, der dazu in der Lage ist ein Fahrzeug zu führen. Gerade auch deshalb fand innerhalb dieses Komplexes der höchste Grad an Selbstreflektion statt, weil die vorgegebenen Situationen für die Interviewten so stark in Routine übergegangen waren, dass sie sich in der Alltagssituation keine Gedanken über ihr Handeln machten. Auch deshalb ist dieser Komplex zu einem Schwerpunkt dieser Arbeit geworden.

- Was halten Sie von Vollstreckungsbeamten, wie z.B. Polizisten, Ordnungsamt? (Autorität/Ärgernis)

Die Frage ist bewusst plakativ gehalten. Wenngleich es auf den ersten Blick so wirken mag, geht es keineswegs darum, ob die Befragten Respekt vor der Polizei haben oder sie lieber mit Steinen bewerfen würden. Es sollte auf die Frage geführt werden, ob sie Träger von Exekutivherrschaft bewusst als Mittler zwischen Ihnen und dem deutschen Rechtssystem wahrnehmen. Die Art und Weise, wie diese Frage beantwortet wurde, lässt darauf auch viele Rückschlüsse zu.

- Würden Sie die Anweisungen eines Polizisten immer befolgen? (Verkehrskontrolle – Atemalkohol vs. Ausziehen wegen Drogenkontrolle)

Die weiterführende Frage zielt auf die persönlich gesteckten Grenzen zwischen Rechtsherrschaft und ausführender Gewalt, wie auf der anderen Seite dem Interesse an der Wahrung der eigenen Persönlichkeitsrechte. Die imaginierte Situation wurde von einer einfachen Verkehrskontrolle aus immer weiter zugespitzt, bis zu einem Grad, der auch rechtlich keineswegs vertretbar ist, wie etwa dem Entkleiden in der Öffentlichkeit zur Drogendurchsuchung. Der Punkt und die Art der Grenzziehung war dabei überraschend homogen.

Recht und Gerechtigkeit

- Gibt es einen Unterschied zwischen Recht und Gerechtigkeit? Wenn ja: welchen?
- Gibt es gesetzliche Regelungen, die Sie ungerecht finden?

- Waren Sie schon einmal bei medialer Berichterstattung über einen Rechtsfall der Meinung, das Urteil sei ungerecht?
- Sind Sie selbst schon einmal durch Rechtsprechung ungerecht behandelt worden?
- Gibt es nur Recht und Unrecht oder existiert etwas dazwischen?
- Muss Recht auch befolgt werden, wenn das Ergebnis ungerecht ist? Weiterführend das Beispiel „Terror“⁸⁸.

Dieser Fragenkomplex berührt die wichtigsten rechtsphilosophischen Grundsätze und Grundsatzstreits, wie etwa den zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus. Diese sind teilweise so komplex, dass sie noch gesondert eingeführt werden. In jedem Fall lassen sich aber Rückschlüsse auf das eigene Gerechtigkeitsempfinden ziehen und dessen Verhältnis zu objektiven Rechtsnormen bzw. Rechtsprechung.

Das deutsche Rechtssystem allgemein

- Was halten Sie vom deutschen Rechtssystem?
- Gibt es etwas an unserem Rechtssystem, das Sie gerne ändern würden?
- Haben Sie Vertrauen in unser Rechtssystem?

An diesen Fragenkomplex hatte ich keine besonderen Erwartungen. Er diene hauptsächlich dazu noch einmal Raum zu geben von Erfahrungen zu berichten und das eigene Verhältnis zum vorherrschenden Rechtssystem zu reflektieren und darzustellen

- Haben Sie Vertrauen in Juristen?

Auch diese Frage ist wieder sehr plakativ, jedoch zielt sie schlicht darauf ab, noch einmal Erfahrungswerte zu erfragen. Dies gilt analog wie für die vorhergehende Frage, nur mit einem Fokus auf die personelle, also menschlich-individuelle Ebene.

Gesellschaftliche Normen

- Wie wichtig sind Ihnen gesellschaftliche Normen, wie etwa die guten Sitten/Anstand/Benehmen bzw. was verstehen Sie darunter?

88 Genauer dazu unter II 5c.

Religiöse Gebote und Verbote

- Befolgen Sie religiöse Gebote oder Verbote? (z.B. Fasten, Speisegebote, usw.)

Hier wird versucht, das Spektrum zu erweitern und von staatlich normiertem Recht wegzugehen. Gesellschaftliche oder religiöse Normen können durchaus auch als konkretes Recht aufgefasst werden und können staatliches Recht ergänzen oder auch mit ihm kollidieren. Deshalb wurde hier auch nach solchen Normierungen gefragt.

5. Fragen und Antworten – Die Analyse der Interviews als autoethnografische Selbstreflektion

Vorbemerkung: Während ich die ersten Interviews führte, fiel mir auf, dass ich mir selbst manche der Fragen noch gar nicht gestellt hatte. Die beschriebenen Aha-Momente traten also teilweise genau während der Interviewsituation auch bei mir selbst auf. Diese intensive Erfahrung soll im Folgenden auch den Lesern nicht vorenthalten werden. Man ist deshalb dazu eingeladen, sich die Zeit zu nehmen, zu Beginn der jeweiligen Komplexe die angeführten Fragen zunächst für sich selbst zu beantworten. In der Folge kann überprüft werden, ob man sich in den im Feld gegebenen Antworten evtl. wiederfindet.

Zunächst sollen die jeweiligen Antworten systematisch gegenübergestellt werden. Hierbei werden aber nicht alle Fragen einzeln behandelt, da diese teilweise stark zusammenhängen. Sie werden in den in der Leitfadendokumentation erklärten Komplexen behandelt: Alltag allgemein, Straßenverkehr, Recht und Gerechtigkeit, sowie Sonstiges. Unter die letzte Kategorie fallen vor allem Fragen, die zu oberflächlich oder zu abstrakt gestellt wurden und deshalb nur wenige Ergebnisse liefern konnten.

a) Alltag allgemein

- Welche Rolle spielt Recht für Ihren Alltag? (Wie sehr beeinflusst es ihn?)
- Nennen Sie Situationen, in denen Sie im Alltag mit Recht in Kontakt kommen! (Ergänzung)⁸⁹

89 Die Aufforderung nach Nennung von Beispielen kam nur, wenn bei der Ausgangsfrage noch nichts bzw. wenig assoziiert wurde.

Die Beurteilung dieser Frage geht sehr weit auseinander. Die Befragten behaupteten teilweise, Recht beeinflusse sie überhaupt nicht, andere sagten, es sei in jeder Lebenslage omnipräsent. So sagt beispielsweise W:

„Ja es gibt überall Gesetze, Rechtsnormen, die beachtet werden müssen, das meiste hat man ja bereits in sich aufgenommen und lebt einfach, also ich denke, dass Recht IMMER und in jeder Lebenssituation vorkommt, und das Zusammenleben beeinflusst.“⁹⁰

Mit seiner Interpretation eines omnipräsenten Rechts steht W nicht alleine da. Dieser Auffassung ist man auch in der herrschenden juristischen Lehre.⁹¹ K sieht das hingegen ganz anders:

„Gar keine große Rolle eigentlich, also nö, wo beeinflusst mich das denn jetzt z.B. in meinem Beruf, eigentlich überhaupt nicht, (überlegt) und so im Alltag... ich meine jetzt mit meinen Autounfällen und sowas, da klar, aber sonst, eigentlich nicht wirklich.“⁹²

Ein Autounfall als Ausnahmefall wird hier aufgegriffen, sonstige Beziehungen zu Recht aber abgestritten. Hier findet sich ein erster wichtiger Hinweis auf die Wahrnehmung von Recht. Sie hängt oft mit Negativerfahrungen zusammen. Solange man sich selbst regelkonform verhält und auch andere das tun, gibt es keine von der Norm abweichenden rechtlichen Konsequenzen. Solange also alles funktioniert, werden die rechtlichen Komponenten im Alltag ausgeblendet. Hans Albrecht Hesse schreibt dazu in seiner Einführung in die Rechtssoziologie:

„Die Masse der alltäglichen Praxis kommt ohne Reflexion auf das Recht daher. Wenn der Maßstab im Einzelfall aktiviert wird, dann eher im Nachhinein als im Voraus, eher dann, wenn die alltägliche Praxis ins Stocken gerät, wenn sie misslingt, wenn Erfolge ausbleiben, die erwartet worden waren, wenn Schäden eintreten, Verletzungen an Leib und Leben, Hab und Gut oder wenn solche Schäden und Verletzungen einzutreten drohen.“⁹³

S formuliert das folgendermaßen:

„Ich glaube das ist eigentlich eine Sache, die man nicht mehr bewusstmacht, weil man hält sich natürlich an Recht und Ordnung, weil man es natürlich auch so gewohnt ist, wenn man eben gegen Recht verstößt, dann wird das einem bewusst (...).“⁹⁴

Auch wenn S dies aus seiner eigenen Perspektive meint, er also selbst gegen Recht verstoßen müsste, gilt das natürlich auch umgekehrt, wenn

90 Interview mit W vom 05.02.2017.

91 Siehe hierzu z.B. Hesse, S. 22.

92 Interview mit K vom 05.03.2017

93 Hesse, S. 22.

94 Interview mit S vom 11.04.2017

einem selbst aus der eigenen Sicht Unrecht widerfährt. F beispielsweise, hält sich selbst auch nicht sonderlich durch Recht beeinflusst, bringt aber sofort einen Rechtsstreit ins Spiel, der ihn lange beschäftigt hat:

„Ja im Wesentlichen, ja gar nicht so sehr, aber es gab halt immer mal wieder ein paar Punkte die mich besonders beschäftigt haben, da gings um MEIN Recht und das hab ich halt nie gekriegt.“⁹⁵

Teilweise findet an dieser Stelle auch bereits der erste Aha-Moment statt. So etwa bei D und J, die innerhalb kürzester Zeit von kaum Beeinflussung ins komplette Gegenteil umschwenken. V.a. bei J ist dieser Moment besonders intensiv, weshalb er hier als kompletter Dialog dargestellt werden soll:

J: Eigentlich, im ersten, wenn man drüber nachdenkt, würde ich sagen NEIN... es beeinflusst mich nicht.

A: Überhaupt nicht?

J: Ich würde sagen JA... Wenn man beim zweiten mal drüber nachdenkt würde ich sagen EXTREM, also is irgendwie ganz witzig, wenn man da von null auf hundert geht, weil im Endeffekt, wie gesagt, die Grundeinstellung die man hat ja doch durchs Recht beeinflusst ist und man dann doch dementsprechend, Handlungen per Definition ausführt, weil sie eben definiert sind, weil sie vorgeschrieben sind oder weil man einfach ein Rechtsverständnis hat, und dementsprechend handelt.

A: Können sie sich Situationen vorstellen im Alltag, in denen sie ganz konkret mit Recht in Kontakt kommen?

J: Im Endeffekt jedes Verkaufsgespräch, und seis nur beim Bäcker ist im Endeffekt mit Recht behaftet, weil man ja im Endeffekt das Rechtliche hat, ok ich krieg Ware dafür muss ich was bezahlen, die Verkaufsabhandlung... man sagt ich möchte was haben, zwei Hörnchen, dementsprechend sagt man ja schon, ok, damit geh ich ein Rechtsgeschäft ein.“⁹⁶

Interessanterweise wird die Einschätzung „EXTREM“⁹⁷ zum Ende hin wieder verworfen und die Selbsteinschätzung pendelt sich wieder auf die ursprüngliche Einschätzung ein, wenngleich das unbewusst stattfindet. Auf die Frage, was sie denn an unserem Rechtssystem ändern würde: „Momentan... also ich muss sagen ich bin da nicht komplett in der Tiefe in unserem Rechtssystem drinnen, toi toi toi, weil ich kaum Berührungen damit hab.“⁹⁸

Was außerdem deutlich sichtbar ist, ist die verstärkte Assoziation von Recht mit Strafrecht. Erwähnt werden muss aber, dass es in dieser konkreten Situation kurz vorher um eine strafrechtliche Thematik ging, weshalb dies sicher einen Einfluss auf die Aussage hat. An dieser Stelle sei aber auch bemerkt, dass ausnahmslos alle Befragten, bei meiner ursprünglichen Anfrage, ob sie mit mir ein Interview zu Recht im Alltag führen würden zuerst einmal versuchten abzublocken.

95 Interview mit F vom 04.03.2017.

96 Interview mit J vom 11.04.2017.

97 Ebd.

98 Ebd.

Dies geschah meist mit der Aussage, man könne dazu eigentlich nichts sagen, weil man sich nie etwas zuschulden kommen lasse.

Ein Aha-Moment tritt auch bei D ein, er differenziert dazu außerdem zwischen beruflichem und privatem Alltag. Er verneint zuerst jegliche Bedeutung von Recht für sein Privatleben, zählt dann aber auch einige Dinge auf, wo es eben doch eine Rolle spielt:

„Also im Berufsleben. Ich bin Speditionskaufmann, eine sehr große Rolle, im Privaten hab ich überhaupt nichts mit Recht zu tun, bzw. nicht wissentlich, und muss eigentlich mich nur an die Konventionen, die ich aus meiner Ausbildung gelernt hab, im Berufsleben halten und im privaten Leben, wenn ich jetzt so überlege, dann denk ich über Recht nicht aktiv nach, ich befolge natürlich die StVO und solche Geschichten, aber aktiv... und dass ich auch irgendwelche Fälle, oder in den News irgendwas verfolge, was mit Recht zu tun hat, eigentlich überhaupt nicht, also es spielt für mich überhaupt keine zentrale Rolle in meinem Leben. [...] Ja ich denk schon wenn ich an die Kasse geh, und da was einkaufe, dann bin ich doch schon im Rechtlichen (...)“⁹⁹

Wie bei D, werden vor allem die Bereiche Beruf und Verkehr meist als die Erfahrungsbereiche genannt, in denen die Befragten besonders oft mit Recht in Kontakt kommen. Dieser Trend war auch in den Vorgesprächen bereits deutlich merkbar und lässt sich z.B. bei U verdeutlichen: „Na gut, im Arbeitsbereich halt, Aufsichtspflicht, was weiß ich Datenschutz, so die ganzen Sachen, die beachtet werden müssen, und ja gut als Autofahrer.“¹⁰⁰

Nur eine Befragte verbindet zu Beginn des Interviews Recht mit gesellschaftlicher Ordnung und verlässlicher Rechtssicherheit. So sagt E:

„Da muss man erst mal nachdenken. Recht im Alltag. Also das ist schon... ist schon wichtig finde ich... Recht ist natürlich auch ein dehnbare Begriff, ja, ja... also OHNE Recht wär, würde ich sagen, wär das Leben, oder überhaupt wär unsere ganze Zusammenführung der menschlichen, wie soll ich mich ausdrücken, der menschlichen Fügung, irgendwie, das wär ne Katastrophe, find ich.“¹⁰¹

Die meisten anderen sehen anfangs Recht als etwas, was eher eine restriktive Auswirkung auf sie selbst hat, weil sie sich z.B. im Arbeitsumfeld an Dinge halten müssen, die für sie mitunter lästig sind. Dies ist zwar nicht immer eindeutig negativ konnotiert, jedoch wird es immer als Einschränkung wahrgenommen. Über eine Wertung dieser Restriktionen hat in den meisten Fällen noch kein konkretes Nachdenken stattgefunden. Zum Ende der Interviews dreht sich das Bild aber. Auf ein-

99 Interview mit D vom 04.03.2017.

100 Interview mit U vom 05.03.2017.

101 Interview mit E vom 04.03.2017.

mal sprechen fast alle vom ordnenden Charakter des Rechtssystems. Die Wertung fällt nun deutlich positiv aus. Man findet es gut, dass man sich auf das System zum größten Teil verlassen kann und stellt nun viel mehr die Tatsache in den Vordergrund, dass es für einen selbst Sicherheit bietet und weniger, dass es einen selbst in den eigenen Freiheiten einschränkt. Das kann auch zu Ungunsten verschiedener Einzelfälle gehen. Das ist dann zwar bedauerlich, allerdings nicht anders machbar. Sehr deutlich dazu z.B. J:

„A: Als Überleitung. Muss Recht denn auch befolgt werden, wenn das Ergebnis, dass am Ende raus kommt ungerecht ist?

J: Ja!

A: Uneingeschränkt?

J: Ja, also ich mein, das ist immer... wenn die Kindererziehung, du setzt Regeln und die stellst du auf und ich denk mir manchmal selber oh Gott, das arme Kind, jetzt hast du... aber ich muss es durchziehen, sonst macht ja jeder was er will. Sagst du einmal, na ok dann lass ichs durchgehen, typisch gibts den kleinen Finger, will er die ganze Hand. Hast du verloren, und irgendwo muss man ja klare Linien schaffen, also dass man hier Sachen die einfach doch mal unschön sind und man die dann vielleicht aufweicht. Das zum Thema Gerechtigkeit.

A: Das heißt das Unrecht des einzelnen, ist es wert, dass mehrere, oder die Allgemeinheit ihr Recht genießen kann.

J: Ja, leider. Also was heißt leider, aber man muss ja irgendwo mal klare Linien schaffen.“¹⁰²

Der Schutz der eigenen Rechte wird also nun stärker wahrgenommen, als die Einschränkung der Freiheiten. Dies zeigt sich v.a. auch darin, dass alle Befragten auf die Frage, ob sie Vertrauen ins deutsche Rechtssystem hätten mit einem meist sehr klaren Ja antworten. Einschränkungen beruhen nur auf der Selbsteinschätzung das vielleicht nicht richtig beurteilen zu können. Sicherheit und Ordnung stehen auch bei der Frage nach dem Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit im Vordergrund.¹⁰³

b) Straßenverkehr

- Halten Sie sich strikt an die Geschwindigkeitsbegrenzung?

§3 der Straßenverkehrsordnung regelt in Deutschland die Geschwindigkeitsbegrenzung. Bei der StVO handelt es sich um eine Verordnung. Das bedeutet, dass es sich hierbei um eine Rechtsnorm handelt, die von einem Exekutivorgan erlassen wurde. Weil sie ihre Legitimation nicht aus der Legislative erhält, steht sie hierarchisch unterhalb von legislativ beschlossenen Gesetzen. Trotzdem ist sie Ausdruck der geltenden

102 Interview mit J am 11.04.2017

103 Hierzu aber noch einmal genauer unter II 5c.

Rechtsordnung.

Wie sehr diese Rechtsordnung in diesem speziellen Fall von den Befragten geachtet wird, variiert stark. Nur zwei Personen halten sich laut eigener Aussage strikt an die geltende Höchstgeschwindigkeit. Alle anderen tun das aus verschiedenen Gründen nicht. S wägt beispielsweise immer ab, wie schnell er sein Ziel erreichen muss. Unter Zeitdruck hält er sich nicht an das Limit:

„Situationsabhängig, ist mir eben dann das Ziel dass ich erreichen möchte wichtiger, als die Gefahr einer Bestrafung... ob der Übertretung dieser Verkehrsordnung. Mitunter ist es das auch, mitunter ist es eben auch wichtiger schneller irgendwo hinzukommen, als eben die grade gängige 30 oder 50 oder 70 Kilometer zu fahren.“¹⁰⁴

Er sieht sich sogar sozialem Druck ausgesetzt, weil Mitfahrer ihn fragten, warum er so langsam fahre, wenn er sich an die zulässige Höchstgeschwindigkeit halte: „JA, auch wenn ich die Geschwindigkeitsbegrenzung einhalte, fragen ja auch die Insassen im Auto, ja warum fährst du denn so langsam?“¹⁰⁵

D hingegen übertritt die Geschwindigkeitsbegrenzung regelmäßig um einen gewissen Betrag, bei dem man, wie er meint, nicht geblitzt wird:

„Ich übertrete die 50er-Ordnung wissentlich um neun km/h, weil ich weiß, dass die deutschen Blitzer, ab ungefähr erst einer Überschreitung von elf km/h blitzen, also wenn ichs persönlich für sicher erachte und mich auskenne in der Gegend, dann halte ich mich eigentlich nicht an die StVO, wenn es um Geschwindigkeitsbegrenzung geht.“¹⁰⁶

U hält sich grundsätzlich nur an den Verkehrsfluss. Wenn dieser schneller läuft, ist das ebenso. „Ja, weil ich sonst eigentlich das Gefühl habe, dass der Verkehr an sich nicht flüssig läuft, und jetzt wirklich in der Ortschaft 50, also ich finde das fließt halt einfach so durch.“¹⁰⁷

Pfarrer W hält es nach Kant mit seiner persönlichen Interpretation des kategorischen Imperativ, wenn er feststellt:

„Ja wenn ich die Rechte damit beschneide, dadurch, dass ich mir Rechte herausnehme, aber auch natürlich auch dass jetzt keine Unfallgefahr gegeben ist, oder irgendeine Vorbildfunktion verletzt wäre, da bisschen, nach Kant, kategorischer Imperativ, also dass das für alle passt.“¹⁰⁸

F und K halten sich hingegen an die Geschwindigkeitsbegrenzung.

104 Interview mit S vom 11.04.2017.

105 Ebd.

106 Interview mit D vom 04.03.2017.

107 Interview mit U vom 05.03.2017.

108 Interview mit W vom 05.03.2017.

F, weil er der Meinung ist, dass es um Ordnung und Sicherheit geht¹⁰⁹, K, weil sie einen Smartdriver¹¹⁰ eingebaut hat, der u.a. ihre Geschwindigkeit überprüft. Außerdem hat sie Angst, geblitzt zu werden und aufgrund ihrer Probezeit den Führerschein zu verlieren.¹¹¹

Hier sind wir an einem bemerkenswerten Punkt. Für die Befragten steht die Sanktion bei Nichtbefolgung der StVO im Vordergrund. Die einzige Ausnahme ist F, dem es ganz grundsätzlich auch um Ordnung und Sicherheit geht, aber selbst dieser bezieht sich auf Bußgelder:

„Weil ich einfach meine, das ist wichtig dass man das macht. Wenn jeder das hier überschreiten möchte, ich mein das kann schon mal passieren, dass man ein Schild mal zu spät sieht, dass man mal ein paar Kilometer drüber war. Da zahlt man dann auch meistens eine Strafe, wenn sie einen blitzen.“¹¹²

Alle Befragten assoziieren mit der Geschwindigkeitsbegrenzung auch die entsprechende Sanktionierung bei Zuwiderhandlung. Dass es auch andere Gründe geben könnte sich an die Begrenzung zu halten, wie etwa Sicherheit im Straßenverkehr, ist im Alltag offenbar meist gar nicht präsent. Es scheint so, als sei die Übertretung der Norm, selbst zur Regel geworden.

An dieser Stelle sei erneut S zitiert, wie er feststellt:

„Ich glaube das ist eigentlich eine Sache, die man nicht mehr bewusst macht, weil man hält sich natürlich an Recht und Ordnung, weil man es natürlich auch so gewohnt ist, wenn man eben gegen Recht verstößt, dann wird das einem bewusst.“¹¹³

Viele Normen scheinen ganz selbstverständlich befolgt zu werden, weil man sie verinnerlicht hat. Es stellt sich aber die Frage, ob das bewusste Übertreten ebenfalls in Routine übergehen kann, um nach einiger Zeit unbewusst fortgeführt zu werden. Das ist es, was auch den Mitfahrerinnen des S auffällt, wie bereits weiter oben beschrieben wurde. Nun ist nicht klar, ob die Aussage des S so stimmt und sich eine solche Situation tatsächlich einmal so zugetragen hat, sie spricht aber Bände darüber, wie sehr man offenbar gewohnt sein kann, schneller zu fahren, als die Rechtsnorm es eigentlich zulassen würde. Entweder er hatte Mitfahrer, die tatsächlich von dem rechtskonformen Verhalten irritiert waren oder die Aussage ist Ausdruck seiner eigenen Gewöhnung an die erhöhte Geschwindigkeit.

109 Interview mit F vom 04.03.2017.

110 In diesem Fall hat das v.a. versicherungstechnische Gründe.

111 Interview mit K vom 05.04.2017.

112 Interview mit F vom 04.03.2017.

113 Interview mit S vom 11.04.2017.

Auch bei den anderen steht der eigentliche Zweck der Regelung, nämlich ein möglichst flüssiger und unfallfreier Verkehr bei weitem nicht an erster Stelle. Darauf gestoßen findet aber sofort eine Reflektion des eigenen Verhaltens statt und das was selbstverständlich geworden ist, wird neu überdacht.¹¹⁴ Das lässt sich z.B. in Bezug auf ihre Kinder bei der promovierten Physikerin J beobachten:

„Also ich muss ehrlich sagen, wenn man Kinder hat und man wohnt hier oben und weiß die Kinder gehen auf die Straße, möchte man ja auch dass andere Leute sich dran halten, um einfach das Gesamte am Laufen zu halten und das die Sicherheit auch einfach gewährleistet ist. Das gibt ja auch Begründungen warum wo 30 ist und warum es wo 50 ist, und dementsprechend, ja, würd' ich schon sagen, klar die Sanktionen die dahinter stehen, ich mein ich möchte keine Strafe zahlen. Ja, auf der anderen Seite muss ich sagen, seit ich Kinder hab, denkt man schon öfter drüber nach warum es denn manche Rechte gibt und manche nicht z.B. Spielstraßen Begrenzung 30er und nicht 50er, aber klar schrecken einen natürlich auch die Sanktionen ab.“¹¹⁵

Ebenfalls eine Restriktion im Straßenverkehr sind Halte- und Parkverbote. Auch hier wurde danach gefragt ob und warum man sich daranhielte. Des Weiteren wurde hier eine Variation eingebaut. Zuerst wurde nach ganz regulär beschilderten Park- und Halteverboten gefragt, danach wurde nach privaten Hinweisschildern gefragt.

Interessanterweise kannten fast alle Befragten Fälle aus ihrem privaten Umfeld, bzw. ihrer Nachbarschaft, in denen Privatpersonen vor ihren Grundstücken private Parkverbotsschilder angebracht hatten. Dementsprechend konkret konnte auf die Frage nach der Beachtung solcher Schilder geantwortet werden. Einigkeit bestand dahingehend, dass Privatpersonen grundsätzlich keinerlei Berechtigung besäßen, solche Beschilderungen anzubringen. Hier waren sich auch alle sehr sicher.¹¹⁶ Da aber ausreichend solcher Fälle bekannt waren, dürfte es genügend Menschen geben, die das anders sehen, die in diesem Fall aber nicht interviewt wurden. Die Reaktionen auf die vermeintlich legitimationslose Beschilderung waren trotz der Einigkeit bzgl. ihrer Berechtigung aber auf den ersten Blick sehr unterschiedlich. J argumentierte beispielsweise, man wolle schlicht keinen Ärger in der Nachbarschaft und meide es deshalb in einem solchen Parkverbot zu parken:

„Und quasi bei dem einen Anwohner is die Parkgaragenausfahrt, geht quasi wenn er rückwärts rausfährt und es steht an dem Grünstreifen

114 Das hat natürlich keineswegs den Anspruch eine langfristige Verhaltensänderung bei den Betroffenen herbeizuführen. Das Überdenken findet realistischerweise wohl nur im unmittelbaren zeitlichen Umfeld der Interviewsituation statt.

115 Interview mit J vom 11.04.2017.

116 Vgl. z.B. Interviews mit K, U, W, F, E.

jemand, wirds schwer für ihn auszuparken, also hat er so ein parken verboten Schild hingestellt, und, wir parken nicht da weil man denkt Mensch den kennt man, und der regt sich dann auf, das ist so sehr naheliegend, ich glaub das ist auch sowas, da ist irgendwie das Streitpotenzial sehr nah. Also, wenns jetzt jemand Fremdes wäre, weiß ich nicht ob ich drauf achten würde, wahrscheinlich auch, ich weiß es nicht... wenns so offensichtlich da steht. JA, wir halten da NICHT.“¹¹⁷

Für S und D war hingegen ganz klar, dass man in einem solchen Fall gerade aus Trotz dort parken sollte: „Nein würde ich nicht, da würde ich LACHEN, und mich provokant noch extra hinstellen.“¹¹⁸

„Und die Schwiegereltern halten sich sogar daran, erstaunlicherweise. Stellt doch euer Auto mal da hin, wenn ich mal da geparkt habe, da darfst du nicht parken! hä wieso da ist doch kein Verbotsschild, der hat doch extra dahingestellt, parken verboten, da frag ich mich natürlich auch... und da würde ich es dann natürlich erst Recht hinstellen, mein Auto.“¹¹⁹

Auf den zweiten Blick relativiert D seine Aussage nach kurzem Nachdenken aber auch wieder, indem er einräumt, wahrscheinlich doch nicht dort parken zu wollen, das seiner Meinung nach gesetzeswidrige Schild aber eventuell melden zu wollen. Er hält das private Hinweisschild sogar für derartig absurd, dass er die Vermutung äußert, Personen, die solche Schilder aufstellten, litten unter psychischen Störungen:

„Ok, ich würde mich nicht bewusst dahinstellen, aber ich würde auf jeden Fall, ich würde es vielleicht sogar melden, weil es kann ja nicht angehen. Ich würde wahrscheinlich vermuten, dass das irgendeine gestörten Personen sind, die da an diesem Grundstück wohnen und würde mich da erst mal nicht da hinstellen, und ne ich würde das nicht befolgen, wenn ich mich wirklich hinstellen müsste.“¹²⁰

Die Legitimation von staatlichen Halte- und Parkverboten wird indessen kaum in Frage gestellt. Nur U ist der Meinung, sie sei nur ein Mittel der Stadt um Einnahmen zu generieren.¹²¹ Auch wenn die Legitimation grundsätzlich nicht in Frage gestellt wird, überwiegt auch hier wieder die Angst vor Sanktion die mögliche Sinnhaftigkeit einer bestehenden Beschilderung. Meist beachtet man das Verbot, weil man keinen Strafzettel bekommen will¹²² oder man hat wie E Angst erneut abgeschleppt zu werden.¹²³

Trotzdem werden hier aber überraschenderweise sicherheitsrelevante Aspekte deutlich mehr reflektiert, als bei der Geschwindig-

117 Interview mit J vom 11.04.2017.

118 Interview mit D vom 04.03.2017.

119 Interview mit S vom 11.04.2017.

120 Interview mit D 04.03.2017.

121 Interview mit U vom 05.03.2017.

122 Vgl. z.B. Interview mit K vom 05.03.2017.

123 Vgl. Interview mit E vom 04.03.2017.

keitsbegrenzung. Gerade das absolute Halteverbot wird durchaus als wirkmächtig wahrgenommen, da man dort wichtige Rettungswege oder Ähnliches vermutet. So etwa J:

„Bei Halteverbot hat man immer so das Gefühl, also bei absolutem Halteverbot, dass dann auch wirklich ne Feuerwehrzufahrt ist, irgendwas Schlimmeres, warum da ein absolutes Halteverbot ist, was andere Menschenleben vielleicht beeinträchtigen könnte, also wirklich schlimm in Anführungszeichen, also ich würde in einem absoluten Halteverbot nicht halten (...)“¹²⁴

D beachtet die Verbote ebenfalls. Er begründet das damit, dass er in dieser Hinsicht wohl „extrem deutsch“¹²⁵ sei. Auf die Frage inwiefern er das in Verbindung bringe:

„Weil die Deutschen... also ich war ja schon im Ausland des Öfteren, auch im fernen Osten und man ist als Deutscher überall für Pünktlichkeit und Ordnung und Rechtsbewusstsein bekannt, deswegen hab ich das so damit verbunden. Deswegen gibts ja auch den Spruch, in Portugal, glaub ich, oder... ich hab einen Freund, der ist des Öfteren in Nicaragua unterwegs, und der lacht immer, wenn die Deutschen nachts an der roten Ampel stehen bleiben, das würde da drüben keiner machen, sagt er immer. Ich bleib aber tatsächlich auch nachts an deutschen Ampeln stehen.“¹²⁶

Auch S hält das für „Sehr deutsch!“¹²⁷ D stützt sich hierbei auf die Fremdwahrnehmung in Bezug auf Deutsche. Ob zutreffend oder nicht, ist die Einschätzung, die Deutschen seien besonders ordnungsaffin tatsächlich weltweit recht verbreitet, weshalb diese klischeehafte Einschätzung auch eine breite populärkulturelle Rezeption findet. Ein Beispiel ist das Werk der Zusammenarbeit von Niklas Frank und James Cave: „German men sit down to pee“. Dort wird in überspitzter Art und Weise festgestellt:

„Officially, the first rule of being German is to always follow the rules. It may be a stereotype but like most stereotypes there’s definitely some truth to it. From a German perspective, rules are there for a reason. It’s not necessary to always know the reasoning behind the rule or even to agree with it. What’s important is that rules are followed and are followed at all times. You’ll see this obedience in action if you try to cross a road in Germany while there’s a red man (...). Germans wait for the green man. Even if it’s 2 am and there’s not a single car on the road. Even if it’s pouring rain and they’re running late for a very important meeting. (...) The reason doesn’t matter, following the rules does, and so Germans wait for the green man. At least, as long as there’s someone else standing

124 Interview mit J vom 11.04.2017.

125 Interview mit D vom 04.03.2017.

126 Ebd.

127 Interview mit S vom 11.04.2017.

at the traffic lights or walking nearby.¹²⁸

Hier wird über das Attribut Regelkonformität nationale Identifikation konstruiert. Ein interessantes Forschungsgebiet, das aber bereits ausgiebig diskutiert worden ist und deshalb an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden soll. Es sei exemplarisch auf die unter anderem von Ruth Wodak publizierte interdisziplinäre Studie zur Konstruktion nationaler Identität verwiesen.¹²⁹ Das Zitat führt auch zum nächsten großen Fragenkomplex über. Die Frage nach der Achtung des roten Ampellichts:

- Würden Sie nachts mit dem Auto an einer roten Ampel halten, wenn Sie völlig alleine sind?
- Wie ist es zu Fuß bzw. Tagsüber?

Hierbei wurde den Befragten zuerst eine Situation geschildert, in der Sie selbst nachts mit dem Auto an eine rote Ampel kommen. Die Gegend ist gut einsehbar und weit und breit sind keine anderen Verkehrsteilnehmerinnen zu sehen. Dann wurde die Frage gestellt, ob sie sich an die rote Ampel halten würden. Keiner der Befragten zog es auch nur im Ansatz in Betracht die rote Ampel zu überfahren! Ich konnte so viel beteuern, dass es keinerlei Konsequenzen geben würde, wie ich wollte. Niemand war bereit diese rote Linie zu überschreiten. Der Leser mag sich an dieser Stelle die Frage stellen, wie man überhaupt auf die Idee kommen könne, die rote Ampel zu überfahren, weil das doch eigentlich selbstverständlich sei. Das wäre der Idealfall, weil man an dieser Stelle beginnen könnte sich selbst zu reflektieren, warum man diese Idee überhaupt für derart abwegig halte. Egal wen ich auch außerhalb der Interviews fragte, niemand zog in Erwägung, bei einer roten Ampel zu fahren, weshalb das mit großer Wahrscheinlichkeit auch für den Leser gelten dürfte.

Warum ist das rote Licht so wirkmächtig, dass wir alleine auf weiter Flur vor ihr stehen, ohne auch nur eine Sekunde darüber nachzudenken, ob das in irgendeiner Weise einen Sinn ergibt? Die Befragten waren mit dieser Frage konfrontiert meist recht sprachlos, da sie zum ersten Mal überhaupt mit diesem Gedankengang in Berührung kamen. Während manche Teilnehmerinnen sehr lange darüber nachdachten, waren andere grundsätzlich gar nicht bereit das Gedankenpiel mitzumachen. So z.B. F: „Naja das hab ich halt eingebläut genug gekriegt, also das würd ich niemals machen, also einfach bewusst

128 Frank, Niklas / Cave, James: German men sit down to pee. And other Insights into German Culture. o.O.2016, S. 1. [Online zuletzt abgerufen am 07.02.2018]

129 Wodak, Ruth u.a.: Zur diskursiven Konstruktion nationaler Identität (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 1349). Frankfurt a.M. 1998.

drüber fahren.“¹³⁰

W spricht von Routine, die zu überdenken, die Mühe nicht wert sei:

„Einfach aus Routine, bei roter Ampel bleibt man stehen, und jetzt mir da Gedanken zu machen, will ich jetzt da nicht stehen bleiben, oder, also das ist mir fast zu unökonomisch, also dann bleib ich einfach stehen (...)“¹³¹

Was W Routine nennt, ist bei D Konditionierung:

„(...) also das ist in mir tief verankert, ich fahr nicht über rote Ampeln, ich denke auch, ich würde mich da konditionieren drauf, bei ner roten Ampel zuerst noch abzuwägen ob ich fahren will, auch tagsüber, ich will mir einfach diese Konditionierung, rote Ampel ist Fahrverbot, damit der Verkehr geregelt ist, will ich mir nicht abgewöhnen eigentlich.“¹³²

So unterschiedlich diese drei Aussagen formuliert sind, sie zielen doch auf dasselbe ab: F, W und D nutzen Worte wie „eingebläut“¹³³, „Routine“¹³⁴, „verankert“¹³⁵ und „Konditionierung“¹³⁶. Mit Pierre Bourdieu könnte man auch sagen inkorporiert.¹³⁷ Hierzu wird sich später ein ganzer Abschnitt mit der Frage nach Rechtsgeltung gegenüber dem Einzelnen beschäftigen.¹³⁸

An dieser Stelle ist der Komplex Straßenverkehr abgeschlossen und damit der Schwerpunkt dieser Betrachtung. Die Ergebnisse des restlichen Leitfadens sollen oberflächlicher behandelt werden. Der Umfang dieser Arbeit erlaubt es nicht, alle in den Interviews behandelten Themenkomplexe in der nötigen Tiefe zu analysieren, jedoch soll zumindest eine grobe Zusammenfassung gegeben werden. Dies hat den Mehrwert, dass dadurch Perspektiven eröffnet werden, die zukünftig untersuchbar wären.

c) Recht, Gerechtigkeit und ihr Verhältnis zueinander

Folgende Fragen wurden innerhalb dieses Themenkomplexes gestellt:

- Gibt es einen Unterschied zwischen Recht und Gerechtigkeit? Wenn ja: welchen?
- Gibt es gesetzliche Regelungen, die Sie ungerecht finden?

130 Interview mit F vom 04.03.2017, S. 4.

131 Interview mit W vom 05.03.2017, S. 3.

132 Interview mit D vom 04.03.2017, S. 3.

133 Interview mit F vom 04.03.2017, S. 4.

134 Interview mit W vom 05.03.2017, S. 3.

135 Interview mit D vom 04.03.2017, S. 3.

136 Ebd.

137 Vgl. Bourdieu, Pierre: Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital. In: Die verborgenen Mechanismen der Macht. Hamburg 1992, S. 49–80.

138 Siehe II 7.

- Waren Sie schon einmal bei medialer Berichterstattung über einen Rechtsfall der Meinung, das Urteil sei ungerecht?
- Sind Sie selbst schon einmal durch Rechtsprechung ungerecht behandelt worden?
- Gibt es nur Recht und Unrecht oder existiert etwas dazwischen?
- Muss Recht auch befolgt werden, wenn das Ergebnis ungerecht ist? Weiterführend das Beispiel „Terror“

Bei „Terror“ handelt es sich um ein Theaterstück des Juristen und Schriftstellers Ferdinand von Schirach. Dieser behandelt in seinen Werken meist Situationen aus dem juristischen Alltag, wie auch rechtsphilosophische Themen. So auch in diesem Fall. Es geht um den Wert des Lebens und dessen Schutzwürdigkeit gegenüber staatlichem Eingriff. Auf dem Theaterstück basiert ein Fernsehfilm¹³⁹, der am 16. Oktober 2016 in ARD, ORF und SRF zur Primetime ausgestrahlt wurde. Dieser Fernsehfilm bzw. eher die Reaktionen darauf dienten als ursprüngliche Inspiration zur Anfertigung dieser Arbeit, wenngleich sich die Schwerpunktsetzung im Laufe der Ausarbeitung verschoben hat und das Stück gerade aus rechtswissenschaftlicher Sicht zu Recht einiges an Kritik erfahren hat. Hier soll kurz die Handlung des Films zusammengefasst werden:

Gezeigt wird eine Gerichtsverhandlung. Ein Passagierflugzeug war von Terroristen entführt worden. Der Angeklagte ist ein Pilot der Luftwaffe, der in der Folge das Flugzeug abschießt und damit alle darin befindlichen Personen tötet, bevor das Flugzeug in die voll besetzte Allianz-Arena in München steuern kann, um dort mutmaßlich noch viel mehr Menschen zu töten. Der Clou dabei ist, dass er keinen Abschussbefehl bekommt, sondern den Abschuss eigenmächtig durchführt. Er steht nun wegen des Vorwurfs des Totschlags, bzw. der Qualifikation des Mordes vor Gericht. Im Film wird fast ausschließlich die Gerichtsverhandlung gezeigt, in der Staatsanwaltschaft, Verteidigung, Hinterbliebene der Opfer, sein Vorgesetzter und andere zu der Situation und der Schuld oder Unschuld des Angeklagten, verkörpert durch Florian David Fitz, Stellung beziehen. Der Film endet mit folgender Aufforderung des vorsitzenden Richters: Entscheiden Sie selbst! Damit ist der Zuschauer an der Reihe. Soll der Offizier frei oder schuldig gesprochen werden? Daraufhin stimmen die Zuschauer ab. Der Film suggeriert, dass das Recht keinen Ausweg aus dem Dilemma habe. Diese Annahme ist jedoch völlig unwahr und auch sonst glänzt das Stück mit juristischen Ungenauigkeiten bis hin zu völligen Verdrehun-

139 Kraume, Lars / von Schirach, Ferdinand / Berben, Oliver: Terror. Ihr Urteil. Fernsehfilm. Erstaussstrahlung 12.10.2016.

gen der rechtlichen Gegebenheiten zu Gunsten der Dramaturgie.¹⁴⁰ Das Stück dient aber als Anstoß für die Interviewpartner, sich über das Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit Gedanken zu machen und auch zu beantworten, ob einer objektiven Norm immer gefolgt werden müsse, auch wenn das Ergebnis im Einzelfall subjektiv ungerecht wäre. Dabei ist es nicht schlimm, dass filmische Darstellung und tatsächliche rechtliche Bewertung so weit auseinander liegen und der Fall stark simplifiziert wird. Es ist sogar hilfreich. Das liegt daran, dass dadurch zu Tage gefördert wurde, wie einfach wir es uns gerne machen würden, bei einer so essentiellen Frage nach Leben oder Tod zu einer Entscheidung zu kommen. Das Bauchgefühl entscheidet. Sowohl die Zuschauerinnen des Fernsehexperiments entscheiden aus dem Bauch heraus, wie auch die Befragten in den Interviews. Diese Simplifizierung zeigt sich bei J in einem Vergleich der Thematik mit der Kindererziehung:

„(...) aber ich glaube wenn man einfach 'ne Sache hat, wie gesagt, es ist schwierig und da komm ich auch auf die Kinderziehung zurück, wenn du klare Linien hast und gibst einmal nach, dann hast du verloren, weil du musst ja auch, der Staat ist ja nicht irgendwas kleines, ich mein in unserer Familie wenn da mal irgendwas durchgehen lässt, dass kannst du dann immer wieder durch fünfmal sechsmal sagen, ne wir machen das jetzt doch wieder so, irgendwie grade biegen, aber das geht ja bei so viel Menschen einfach nicht und wenn du mal doch nicht nur einen, sondern fünf, oder mehrere Millionen hinter dir hast, musst du 'ne klare Linie haben und deswegen, natürlich hat das mit Verständnis und alles und ich würd sagen, meine Güte Hut ab, du bist ein Held, aber ich würde sagen ja er muss trotzdem den ganz normalen, legalen Weg gehen und sagen ok du wirst verurteilt, aber dann halt mit den positivsten Effekten, die es gibt.“¹⁴¹

Der Betroffene habe zu Gunsten des größeren Wohls dann einfach Pech gehabt, wenngleich J schon der Meinung ist, man müsse dem Einzelfall zumindest durch eine Strafmilderung Rechnung tragen. Diese Differenzierung findet bei W nicht statt:

„Grundsätzlich muss ich aber sagen, muss er verurteilt werden, obwohl er richtig gehandelt hat, aber da ist wieder die Frage, was verlier ich,

140 Das Stück könnte an dieser Stelle ausführlich anhand vieler Beispiele, z.B. der mangelnden Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Schuld auseinandergelommen werden. Da es sich hierbei aber weder um eine rechtswissenschaftliche Arbeit handelt, noch der nötige Platz hierfür vorhanden ist, wird an dieser Stelle die Lektüre der Stellungnahme des Bundesrichters Thomas Fischer im Rahmen seiner Zeit-Kolumne zum Film empfohlen. Diese ist zwar überzogen polemisch, die rechtliche Thematik im Hintergrund wird hier aber für den Nicht-Juristen nachvollziehbar erklärt, die im Stück leider tatsächlich an vielen Stellen an der juristischen Realität vorbeigeht. Vgl. Fischer, Thomas: Die ARD, das Recht und die Kunst. „Terror“ auf allen Kanälen! Publiziert auf Zeit Online am 18. Oktober 2016. [Online zuletzt abgerufen am 02.02.2018].

141 Interview mit J vom 11.04.2017, S. 17.

wenn ich dann sag, jeder hat das Recht über Leben zu bestimmen, und sagen, ich, flieg da lieber rein, oder mach das... ich denke, dass das schon gezeigt hat, dass es das Dilemma IMMER gibt in der Gesetzgebung, aber ich muss dem höheren Recht, Recht geben, auch wenn der Einzelne jetzt da verurteilt wird.“¹⁴²

K argumentiert auf einer deutlich emotionaleren Ebene:

„(...) ich finde in dem Fall bin ich auch für nicht schuldig, weil ich glaube auch, erstens dass der allein dadurch schon genug gestraft ist, und er hat meiner Meinung nach auch nicht UN-richtig gehandelt, also ich finde, der hat auch richtig gehandelt, also da würde ich auch für Freispruch plädieren.“¹⁴³

E unterscheidet nach ihrer persönlichen Betroffenheit:

„Also ich muss sagen, in dem Flugzeug, wenn da vielleicht von mir meine Tochter oder mein Sohn sitzen würde, und der würde abgeschossen werden, da wäre ich schon entsetzt was der getan hat, dieser Offizier. Kenn ich aber niemanden (...) aber kenn ich niemanden, dann würde ich sagen, sind ja die Opfer, Opfer die in dem Stadion sitzen, dem Fußballstadion, das wiegt das fast auf. Ja, aber ich glaub ich würde den auch nicht verurteilen, ich würde den nicht verurteilen.“¹⁴⁴

Bei allen Befragten, nicht nur den gerade Zitierten, findet spontan und ohne groß darüber nachzudenken auf einer eher emotionalen Ebene¹⁴⁵ eine Entscheidung statt, wie mit dem Angeklagten umzugehen sei und das bei einem Beispiel, dass eine so komplexe Thematik extrem stark vereinfacht. Niemand fragt nach den genauen Umständen, ob beispielsweise die Passagiere noch etwas hätten tun können. Der Aufforderung, sich zu entscheiden wird sofort nachgekommen. Natürlich handelt es sich hierbei um einen imaginierten Sachverhalt und in einer tatsächlichen Situation würde man es sich sicher nicht so einfach machen. Das Beispiel verdeutlicht aber wie schnell wir bereit sind zu urteilen, vor Allem wenn wir nicht selbst betroffen sind, wie bei E deutlich wird. Es zeigt wie wenig Information wir benötigen, um der Meinung zu sein, einen Sachverhalt einschätzen zu können, und das, obwohl alle Befragten beteuerten sich doch in rechtlichen Dingen eigentlich nicht auszukennen. Auch bei der Frage zu ungerechten Entscheidungen in medialer Öffentlichkeit haben viele Befragte eine sehr deutliche Meinung, die auch schon bei minimalster Kenntnis der Sachlage hervortritt. J, auf die Frage, was sie vom deutschen Rechtssys-

142 Interview mit W vom 05.03.2017, S. 7.

143 Interview mit K vom 05.03.2017, S. 6.

144 Interview mit E vom 04.03.2017, S. 7.

145 Vgl. hierzu auch: Rehbinder, Manfred: Rechtsgefühl als Gemeinschaftsgefühl. In: Beiträge zur Rechtspsychologie (Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstat-sachenforschung, Bd. 64). Berlin 1987, S. 183-196, hier S. 195.

tem halte:

„Aber tendenziell würde ich sogar sagen, es könnte teilweise strenger sein, wie gesagt, ich seh das dann eher beim Schwerpunkt... Kinderstraftaten, also gegenüber Kindern, sonstwas... wo man sich sagt, Mensch der hat jetzt zehn Kinder misshandelt und wird genauso bestraft wie ein Steuerhinterzieher, dass man einfach diese Abwägungen für einen Kinderstraftäter mehr als für Steuerrechts... aber das ist wie gesagt schwierig.“¹⁴⁶

Hierzu seien die entsprechenden Normen gegenübergestellt: §176 Abs. 1, 3: „(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.“¹⁴⁷

Außerdem §370 Abs. 1 der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht
2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
3. pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstempeln unterläßt“¹⁴⁸

Die deutsche Rechtsordnung belegt Kindesmissbrauch mit einer doppelt so hohen Höchststrafe, wie Steuerhinterziehung.¹⁴⁹ Trotzdem hat J eine ganz andere Wahrnehmung, die aber auch mehr auf einem Gefühl beruht. Ein konkretes Beispiel wird nicht genannt, geschweige denn ein Beweis für ihre Einschätzung.

Damit soll nicht J als besonders vorurteilsbelastete und voreilig entscheidende Person gebrandmarkt werden. Im Gegenteil: Auch an dieser Stelle könnte der Leser versuchen, sich selbst zu reflektieren und sich selbst zu hinterfragen, wie schnell er sich manchmal zu Urteilen hinreißen läßt, die gerade einmal an der Oberfläche des Sachverhaltes zu kratzen vermögen, ohne Einsicht in die tatsächlichen Umstände. Auch Luhmann beobachtet in Anlehnung an den Sozialpsychologen Melvin J. Lerner etwas Ähnliches. Er erkennt bei den Kategorien Unglück und Hilfe eine automatische Bewertung danach, ob ein anderer diese positiven oder negativen Effekte verdient hat oder nicht. Jedoch sei die Nähe zum Recht nur eine Gefühle, die aber nicht mehr der Re-

146 Interview mit J vom 11.04.2017, S. 18.

147 §176 Abs. 1 StGB.

148 §370 Abs. 1 AO.

149 Es gibt natürlich wie immer besonders schwere Fälle und andere Möglichkeiten zu differenzieren. Hierbei ist jeweils vom Grundtatbestand ausgegangen worden.

alität entspreche.¹⁵⁰

Diese vorläufige Betrachtung ist leider nur eine Oberflächliche. Eine genaue Analyse der Prozesse, die zur individuellen Beurteilung eigentlich unbekannter Rechtsfälle führen, wie auch die Interpretation medial-öffentlicher Rechtsfälle wäre aber dennoch eine interessante Forschungsperspektive.

d) Sonstige Fragen

- Was halten Sie vom deutschen Rechtssystem?
- Gibt es etwas an unserem Rechtssystem, das Sie gerne ändern würden?
- Haben Sie Vertrauen in unser Rechtssystem?
- Haben Sie Vertrauen in Juristen?

Es lässt sich feststellen, dass alle Befragten Vertrauen in das deutsche Rechtssystem und deren Vertreterinnen haben.¹⁵¹ Dies wurde auch kaum weiter ausgeführt. Die Fragen in diese Richtung waren im Nachhinein betrachtet auch zu allgemein gestellt, sodass hier nur wenig zu Tage gefördert werden konnte und weshalb dieser Punkt hier auch sehr kurz gehalten wird.

- Wie wichtig sind Ihnen gesellschaftliche Normen, wie etwa die guten Sitten/Anstand/Benehmen bzw. was verstehen Sie darunter?
- Befolgen Sie religiöse Gebote oder Verbote? (z.B. Fasten, Speisegebote, usw.)

Ebenfalls zu oberflächlich waren die Fragen nach gesellschaftlichem und religiösem Recht. Alle waren sich einig, dass Sitten und Anstand Dinge seien, die Ihnen wichtig sind.¹⁵² Religiöse Normen wurden dabei kaum befolgt, obwohl zumindest die Zehn Gebote als übergeordnetes Normenkonstrukt einige Male genannt wurden.¹⁵³ Für den katholischen Pfarrer W waren religiöse Normen deutlich wichtiger als für alle anderen. Er interpretierte diese als überpositives Recht, bzw.

150 Vgl. Schmidt, Johannes F. K. (Hg.): Niklas Luhmann. Kontingenz und Recht. Rechtslehre im interdisziplinären Zusammenhang. Berlin 2013, S. 171-172. Es handelt sich hierbei um ein Manuskript Luhmanns, das aber nicht veröffentlicht wurde bevor dieser 1998 verstarb und 2013 von Johannes F. K. Schmidt herausgegeben wurde.

151 Vgl. z.B. Interview mit U vom 05.03.2017, S. 6.

152 Vgl. z.B. Interview mit F vom 04.03.2017, S. 9 - 10.

153 Vgl. ebd., S. 9.

Naturrecht.¹⁵⁴ Eine Einstellung, die natürlich gerade dem Rechtspositivismus deutlich entgegensteht, der an dieser Stelle in einem kurzen Exkurs behandelt werden soll.

6. Exkurs: Der Rechtspositivismus oder: „Das ist halt so!“

Eine Norm, die nicht befolgt wird, gilt nicht. Sie mag zwar auf einer formellen Ebene theoretisch gelten, jedoch ist zumindest keine symbolische Geltung vorhanden. Die einzelnen Varianten der Normgeltung werden direkt im Anschluss an diesen Punkt detailliert behandelt. Der Rechtspositivismus geht nun davon aus, dass Normen allein wegen ihrer Gesetztheit, also ihrer Positivität Geltung erlangen. Dabei bleibt erst einmal unerheblich, ob der Adressat die Norm aus eigenem Antrieb oder aus Zwang befolgt, es sich also um Verhaltens- oder Sanktionsgeltung handelt.¹⁵⁵ Der Punkt ist aber, dass er sie befolgt. Die Konzeption geht immer davon aus, dass etwas befolgt oder nicht befolgt wird. Es könnte aber doch auch Zwischenformen geben. Was ist, wenn Recht nur gebeugt und nicht gebrochen wird? Wenn also Normen in der Praxis vom Einzelnen nur teilweise befolgt werden und deshalb seiner eigenen Gerechtigkeitsvorstellung angepasst werden. Das Beispiel Geschwindigkeitsbegrenzung verdeutlicht das. Dass die StVO in Deutschland formaljuristisch „gilt“ steht außer Frage. Trotzdem werden manche Teile der Verordnung eher als Richtlinien verstanden. Die Geschwindigkeit wird beispielweise von D bewusst um einen bestimmten Betrag überschritten. Das ist Ausdruck seiner Einschätzung der Geltung dieser Norm. Die Norm gilt für ihn zwar formell in vollem Umfang, er passt sein Verhalten aber nur soweit an sie an, wie die drohende Sanktion für die Zuwiderhandlung überschaubar bleibt. Er übertritt die Geschwindigkeitsbegrenzung bewusst und macht damit deutlich, dass er sehr wohl der Meinung ist, schneller fahren zu können und das auch dürfen zu sollen. Auch S will die fahrbare Geschwindigkeit lieber selbst einschätzen und tut dies auch. Auch für ihn „gilt“ die Geschwindigkeitsbegrenzung, daran halten tut er sich trotzdem nicht, sobald er beispielsweise unter Zeitdruck steht. Die Positivität der StVO verliert in der Praxis einen Teil ihrer Intensität. Das gesetzte Recht wird in der Lebensrealität so weit gebeugt, dass es nur noch in Teilen gilt. Dies widerspricht dem Rechtspositivismus nicht direkt, aber es offenbart eine grundsätzliche Schwäche rechtssoziologischer Theorie, wie auch grundsätzlich jeglicher Sozialtheorie. Es geht immer darum

154 Vgl. Interview mit W vom 05.03.2017, S. 9.

155 Vgl. Raiser, S. 239.

ein Gerüst zu konstruieren, in das jegliche mögliche Ausformung des Alltags eingeordnet werden soll. Ist das überhaupt möglich? Betrachtet man das deutsche Rechtssystem, dann fällt auf, dass es über und über mit Begrifflichkeiten gefüllt ist, die erst einer detaillierten Ausdifferenzierung bedürfen. Unbestimmte Rechtsbegriffe, wie die „guten Sitten“ sind dabei besonders flexibel. In den Rechtswissenschaften ist es völlig selbstverständlich, dass nicht alles kleinteilig und genau geregelt sein kann und dass auch immer Raum für unerwartete, individuelle Situationen bleibt. Letztlich beschäftigt man sich in den Rechtswissenschaften streng genommen mit Ausnahmen. Auch innerhalb von Lehre und Forschung beschäftigt man sich im Schwerpunkt mit den Dingen, die eben aus der Norm herausfallen und deshalb sorgfältiger verhandelt werden müssen. Das gilt noch viel mehr für die Rechtsprechung, die ja meist nur im Streitfall überhaupt erst ihre Tätigkeit aufnimmt. Wo die Verhältnisse für alle Beteiligten klar sind, besteht kein Bedarf für eine juristische Entscheidung. Ebenfalls keine juristische Entscheidung wird es dort geben, wo gegen positives Recht verstoßen wird, es aber entweder keinen stört, bzw. der durch die Zuwiderhandlung Beeinträchtigte sich aus Unkenntnis der Rechtslage, Angst oder aus sonst einem Grund nicht darüber beschwert. Das heißt, dass die Positivität des Rechts am Ende überhaupt keine Rolle spielt, weil es den Lebensalltag der Adressaten nicht erreicht. Auch für den meist qualitativ forschenden Kulturwissenschaftler ist naheliegend, dass soziologische Theorien die alltagskulturelle Lebenswirklichkeit nicht vollständig abzubilden im Stande sind, da sie immer mit Generalisierungen arbeiten. Man versucht, Gruppen zu bilden und voneinander abzugrenzen und man versucht Systematiken zu konstruieren. Hier liegt einer der großen Vorteile der ANT: Sie versucht nicht Alltagspraxen in ein starres Gerüst zu zwingen. Die Vorstellung von nebeneinander liegenden und sich gegenseitig überlappenden Netzwerken lässt Raum für ganz individuelle Aushandlungsprozesse im Alltag.

7. Gilt Recht auch, wenn sich keiner daran hält? – Potenziale und Grenzen der ANT

Bei der Frage nach Berührungspunkten zwischen Individuum und Rechtssystem geht es auch darum, wie Recht auf den Einzelnen wirkt, wie es also Geltung erfährt bzw. nicht erfährt. Während es für die Geltung im juristischen Sinn eine sekundäre Rolle spielt, warum sich Menschen an Normen halten,¹⁵⁶ soll diese Frage im kulturwissenschaft-

156 Vgl. Raiser: Grundlagen, S. 239.

lichen Kontext eine vorrangige Rolle spielen. Im Rahmen der Auswertung der Interviews unter Punkt II 5 war bereits am Beispiel der roten Ampel beschrieben worden, wie Normen nach Pierre Bourdieu als inkorporiert dargestellt werden. Rechtssoziologisch wird das als symbolische Geltung bezeichnet. Diese liegt vor, „wenn sich feststellen lässt, dass die Menschen sie¹⁵⁷ sich zu eigen gemacht haben und ihr folgen.“¹⁵⁸ Die symbolische Geltung existiert hierbei in Ergänzung zu einem formal-juristischen Geltungsbegriff. Thomas Raiser beschreibt das exemplarisch folgendermaßen:

„Im juristischen Sinn gilt eine Rechtsnorm, wenn sie im richtigen Verfahren in Kraft gesetzt und nicht wieder aufgehoben wurde und inhaltlich mit höherrangigen Vorschriften in Einklang steht. Ein Bundesgesetz muss also vom Bundestag und ggf. vom Bundesrat beschlossen, vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet sein, und es darf dem Grundgesetz nicht widersprechen.“¹⁵⁹

Die symbolische Geltung hingegen ist auf die Adressaten bezogen. Hierbei ist zu unterscheiden, ob diese die Norm freiwillig beachtet (Verhaltensgeltung) oder durch drohende Sanktionierung dazu gezwungen werden und sich ohne diese eher anders verhalten würden (Sanktionsgeltung).¹⁶⁰ Sie existiert ferner in Abgrenzung zur instrumentellen Geltung. Diese meint, dass „direkte Normbefehle die wesentlichen Ursachen dafür sind, wie sich Menschen verhalten.“¹⁶¹ Hierbei handelt es sich um einen Ausdruck des Rechtspositivismus. Raiser sieht „Symbole als Leitbilder und Muster normtreuen Verhaltens, die meinungsbildend und erziehend wirken und insofern an die Akzeptanz der Normadressaten appellieren“¹⁶². Das bedeutet, dass diese Normen den gesellschaftlichen Diskurs prägten. Dies würde besonders für sehr abstrakte Normen, wie die Grundrechte oder für unbestimmte Rechtssätze, wie etwa Generalklauseln gelten. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind bewusste Lücke im rechtlichen System, die durch konkrete Rechtsprechung mit Leben gefüllt werden.¹⁶³ Was unter guten Sitten zu verstehen ist, wird also bewusst offengelassen.

Was die guten Sitten sind, müsste also auf Ebene der Jurisprudenz verhandelt werden. Und wie das verhandelt wird, beruht unter anderem darauf, wie die Vertreter der Judikative und der rechtswissenschaftlichen Lehre das beurteilen. Dies wiederum beruht auf ihren

157 Die Norm.

158 Raiser: Grundlagen, S. 245.

159 Ebd., S. 237.

160 Vgl. ebd., S. 239.

161 Ebd., S. 244.

162 Ebd.

163 Vgl. z.B. Löhnig, Martin / Schwab, Dieter: Einführung in das Zivilrecht. 18. Aufl. Heidelberg u.a. 2010, S. 42.

Erfahrungen, Wahrnehmungen und den daraus resultierenden Wertvorstellungen und ihren ganz individuellen Positionierungen innerhalb der gesellschaftlichen Diskurse.

Raiser spricht an dieser Stelle sehr einseitig von der Wirkung, die Normen auf die Gesellschaft ausüben. Wie sieht es aber mit dem umgekehrten Fall aus? Eben weil diese Rechtsbegriffe so unbestimmt sind, müssen Sie mit Inhalt gefüllt werden. Es ist unrealistisch davon auszugehen, dass die Fragen nach der Bedeutungsaufladung dieser Begriffe ausschließlich im Rahmen juristischer Forschung und Rechtsprechung ausgehandelt werden würden, weil die rechtswissenschaftlichen Akteure natürlich in keinem abgeschlossenen Raum agieren. Gesellschaftliche Diskurse müssten also indirekt diese Rechtsbegriffe mit Inhalt versorgen. Was damit gemeint ist, lässt sich gut am konkreten Beispiel verdeutlichen. Hierzu sollen die guten Sitten beleuchtet werden. „Die guten Sitten“ ist ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff, der in §138 Abs. 1 BGB formuliert wird. Der komplette Paragraph lautet wie folgt:

„(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.
(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.“¹⁶⁴

Absatz 2 formuliert spezielle Fälle in denen auf jeden Fall ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt. Absatz 1 formuliert die Folge für einen solchen Verstoß. Liegt ein solcher vor, ist das Rechtsgeschäft nichtig. Das wiederum bedeutet, dass es als niemals zu Stande gekommen betrachtet wird. Daraus folgt, dass aus einem nichtigen Rechtsgeschäft auch keine Verpflichtungen entstehen. Hierzu ein einfaches Beispiel: Ein Kaufvertrag besteht aus drei Rechtsgeschäften: Verpflichtungsgeschäft und zwei gegenseitige Übereignungsgeschäfte.

Verpflichtungsgeschäft: A will von B etwas kaufen. Sie sind sich bereits über die Bedingungen, wie etwa den Preis, einig. Hinzu kommt, dass auch beide ihren Willen erklärt haben den Kauf/Verkauf zu tätigen. Dadurch ist das Verpflichtungsgeschäft des Kaufvertrags zu Stande gekommen. Es verpflichtet beide Parteien nun auch den nächsten Schritt zu tun, nämlich Rechtsgeschäft 2 und 3 durchzuführen:

Dingliche Übereignung: Die erworbene Sache wird von B an A übereignet und die Bezahlung von A an B.

Wir gehen nun davon aus, dass z.B. B den A arglistig bzgl. des Wertes der Sache getäuscht hat und außerdem A minderjährig ist. Die

164 §138 Abs. 1 und 2 BGB.

Tatsache, dass getäuscht wurde macht das Rechtsgeschäft nicht unbedingt nichtig, sondern eher anfechtbar, das bedeutet, es ist nicht automatisch nichtig. A müsste also aktiv anfechten. §138 Abs. 2 Alternative 2 spricht aber von „Unerfahrenheit“. Ist A also z.B. 14 Jahre alt, ist §138 Abs. 2 Alternative 2 erfüllt, wenn B diesem z.B. ein Fahrrad für 200 Euro verkauft, das eigentlich nur noch Schrottwert hat, indem er die jugendliche Unerfahrenheit des B ausnutzt. Nun wäre das Verpflichtungsgeschäft Kaufvertrag nichtig.¹⁶⁵ Hat B dem A bereits das Fahrrad übereignet, hat er nun trotzdem keinerlei Anspruch auf Übereignung der Bezahlung, weil ein solcher durch die Nichtigkeit nicht besteht und auch nie bestanden hat. Auch zu der Übereignung des Fahrrades war er nicht verpflichtet.

Nachdem nun klar ist, welchen Effekt ein Verstoß gegen die Guten Sitten hat, kann differenziert werden, was damit gemeint ist. Hierbei ist folgende Formel verbreitet: Die guten Sitten sind das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“¹⁶⁶. Interessanterweise ist auch diese Formel wieder reichlich unbestimmt. Wenngleich sich jeder darunter etwas vorstellen können wird, könnte die Interpretation doch sehr unterschiedlich ausfallen. Dem wird auch Rechnung getragen:

„Auf den allgemeinen Standard kommt es nur an, wenn eine Maxime für den gesamten Rechtsverkehr gelten soll. Für Sätze mit beschränktem Geltungsanspruch entscheiden die Anschauungen der betroffenen Verkehrskreise.“¹⁶⁷

Es wird also dem Einzelfall und dem Lebensumfeld der jeweils betroffenen Personen Rechnung getragen, der Begriff ist aber immer noch nicht mit Leben gefüllt. Das Bundesverfassungsgericht führte hierzu beispielsweise 1958 aus:

Es müsse „in erster Linie von der Gesamtheit der Wertvorstellungen ausgegangen werden, die das Volk in einem bestimmten Zeitpunkt seiner geistig-kulturellen Entwicklung erreicht und in seiner Verfassung fixiert hat.“¹⁶⁸

Hier finden sich Annahmen von kollektiven Wertvorstellung eines Volkes. Die Formulierung wirft eine Reihe von Fragen auf, nicht zuletzt die Frage danach, was denn genau mit Volk gemeint sei. Wird hier von einem Durchschnitt gesprochen? Wie ist dieser zu ermitteln und wer gehört dazu? Es stellt sich überhaupt die Frage, ob eine konkrete Definition des Sittenbegriffs überhaupt möglich ist bzw.

165 Vgl. Armbrüster, Christian: §138. In: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Allgemeiner Teil, 1. Halbband. §§ 1-240, ProstG. 5. Aufl. München 2006, S. 1647.

166 Vgl. ebd., S. 1652.

167 Ebd.

168 BVerfG: Beschluss des Ersten Senats vom 15. Januar 1958 – siehe z.B. NJW (Neue Juristische Wochenschrift) 1958, 257. [zuletzt online abgerufen am 23.01.2018].

zielführend sein könne. Christian Armbrüster führt hier zu Recht aus, dass man an diesem Punkt von einer zur nächsten Formel komme und man deshalb „die Leitgedanken anerkannter Lösungen von Fallgruppen als Niederschlag des Anstandsgefühls der billig und gerecht Denkenden“¹⁶⁹ ansehen müsse. Das bedeutet letztendlich, dass man bereits bestehende Rechtsprechung zu Rate zieht, die „anerkannt“ ist. Bei dieser Anerkennung handelt es sich um nichts anderes als eine Kombination aus gesellschaftlichem und rechtswissenschaftlichem Diskurs, der sich unter Beachtung juristischer Grundprinzipien und der verfassungsmäßigen Ordnung in richterlichen Entscheidungen manifestiert. Diese Entscheidungen werden im nächsten Schritt in der alltäglichen juristischen Fachdiskussion verhandelt und u.U. etabliert. Als ein Beispiel einer solchen Entwicklung soll gerade in der Rechtssphäre des §138 BGB die Entwicklung der Guten Sitten im Verhältnis zur Prostitution dargestellt werden. Hierzu wurden juristische Gesetzeskommentare¹⁷⁰ im Laufe der Zeit miteinander verglichen. Bei Kommentaren handelt es sich um periodisch aktualisierte juristische Literaturtitel, die gängige Rechtsprechung und Rechtslehre kritisch reflektieren, relevante Streitpunkte und Interpretationsmöglichkeiten diskutieren und dabei strukturell nach dem Vorbild des zu kommentierenden Gesetzes gestaltet sind. So gibt es bspw. verschiedene Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch, in denen jeder Paragraph einzeln beleuchtet wird und die Probleme die in diesem Zusammenhang auftreten können diskutiert werden. Anhand dieser Kommentare wird nun beleuchtet werden, wie sich die Interpretation des §138 in Bezug auf Prostitution ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bis heute verändert hat. Wie stark sich dies wandeln kann, wird in den Kommentaren meist bereits selbst festgestellt, so z.B. in einem Kommentar von 1959:

„Die vom allgemeinen Rechts- und Anstandsgefühl anerkannten Grundsätze sind aber wandelbar. Sie können sich auf Grund der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Laufe der Zeit ändern. Soweit es sich bei solchen Änderungen nicht nur um solche aufgrund besonderer und vorübergehender Verhältnisse (Kriegszeiten) hervorgerufene Wandlungen in den moralischen Auffassungen handelt, sondern eine dauernde, sich in der Allgemeinheit festigende Änderung sittlicher Grundlagen eintritt, ist ihr auch Rechnung zu tragen.“¹⁷¹

169 Armbrüster, S. 1653.

170 Die verwendeten Kommentare gelten für diese spezifische Betrachtung als Quellen, da diese sich darauf bezieht, wie sich die Interpretation verschiedener rechtlicher Komplexe in der Fachliteratur gewandelt hat. Für jegliche juristische Fragestellung fallen Gesetzeskommentare aber natürlich unter die Kategorie Fachliteratur und sie wurden teilweise auch in dieser Funktion verwendet. Da Kommentare für diese Arbeit sowohl als Quelle, als auch als Literatur verwendet wurden, haben sie im Anhang eine eigene Kategorie erhalten.

171 Denecke, Johannes u.a.: Das Bürgerliche Gesetzbuch. Kommentar, Bd.1 Teil 1. 11. Aufl. Berlin 1959, S. 438.

Selbiger Kommentar konstatiert unter Punkt V. seiner Kommentierung zu §138:

„Rechtsgeschäfte, durch die die Unzucht oder andere Leidenschaften gefördert werden, sind sittenwidrig und daher nichtig. Sittenwidrig sind grundsätzlich letztwillige Verfügungen, in denen eine Geliebte für Ihre geschlechtliche Hingabe belohnt oder wodurch sie dazu bestimmt werden soll (...).“¹⁷²

Abseits der offenkundigen Nichtigkeit von Rechtsgeschäften über sexuelle Handlungen, ist auch das Geschlechterbild hier besonders auffällig. Es ist die Geliebte, die mit einem Nachlass bedacht wird. Auch alle anderen in diesem Absatz genannten Beispiele beziehen genderspezifisch die gleiche Stellung.¹⁷³ Es handelt sich immer um den Ehemann und die Geliebte. Es zeigen sich hier durchaus auch abseits des eigentlichen Sachinhalts Hinweise auf gesellschaftliche Diskurse, wie eben solche bzgl. Geschlechterrollen. Eine tiefergehende Diskursanalyse in diese Richtung in einem größeren Rahmen wäre sicherlich mit weitreichenden Erkenntnissen verbunden, kann in dieser Arbeit aber leider nur am Rande behandelt werden.

1984 sieht die Sache jedenfalls bereits etwas differenzierter aus. Zitiert sei an dieser Stelle aus der zweiten Auflage des Münchner Kommentars zum BGB:

Rechtsgeschäfte, die zu einem geschlechtlichen Verhalten verpflichten, sind weiterhin als sittenwidrig anzusehen. Soweit dieses Verhalten erst gesetzt werden soll, wiegt die Beeinträchtigung der Freiheit hier schwerer als irgendeine Tabuisierung der Sexualsphäre – vor allem deshalb, weil die Bereitschaft zu geschlechtlichem Verhalten um der Menschenwürde willen jeder Zeit widerruflich bleiben muß. Sittenwidrig ist daher das mit einer Prostituierten oder einem Strichjungen abgeschlossene Verpflichtungsgeschäft. Aus ihm erwächst kein Erfüllungsanspruch. Die Übereignung des Entgeltes dagegen ist als neutrales Verfügungsgeschäft rechtmäßig.“¹⁷⁴

Das bedeutet: Im Unterschied zu der Interpretation 1959 wird hier zwar auch die Sittenwidrigkeit der Abmachung von sexueller Handlung gegen Bezahlung konstatiert – es besteht also niemals ein durchsetzbarer Anspruch auf die Durchführung einer abgemachten sexuellen Handlung. Jedoch ist die damit verbundene Bezahlung, sobald sie erfolgt ist, keinesfalls nichtig. Ein interessanter Fortschritt: Während 1959 noch das Moment der Sexualmoral schwerer wiegt, als die Rechte der Betroffenen, findet nun eine Differenzierung statt. Trotzdem erwächst aber auch kein Anspruch auf Bezahlung nach vollzogener Handlung, was

172 Denecke: BGB, S. 465.

173 Vgl. ebd.

174 Meyer-Maly, Theo: §138. In: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1. 2. Aufl. München 1984, S. 1025.

die Sache doch wieder etwas trübt. Was den genderspezifischen Aspekt betrifft, wird hier konkret von männlichen und weiblichen Prostituierten gleichermaßen gesprochen, wenngleich der Begriff „Strichjunge“ aus heutiger Sicht unpassend sein mag. Für das Jahr 1984 ist auch folgende geschlechtlich neutrale Formulierung bemerkenswert: „Auf Verfügungen von Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ‚zugunsten Drittgeliebter‘ sind die Rechtsprechungsgrundsätze nicht zu übertragen.“¹⁷⁵

Auch die erbrechtlichen Aspekte werden an dieser Stelle differenziert: „Nur dann, wenn eine letztwillige Zuwendung nichts anderes als Entgelt für eine geschlechtliche Hingabe war, verstößt sie gegen die guten Sitten.“¹⁷⁶

Im Januar 2002 trat schließlich das Prostitutionsgesetz in Kraft. Damit wurde erreicht, dass Prostituierte nun einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf die Leistung des vereinbarten Entgelts erhielten. Außerdem wurde so ein Zugang zu Arbeitslosen- und Rentenversicherung ermöglicht.¹⁷⁷ In Anschluss an die Kommentierung des §138 findet sich in fast allen gängigen neueren Kommentaren zum BGB eine ausführliche Kommentierung des Prostitutionsgesetzes selbst. Tatsächlich war zu diesem Zeitpunkt aber in Rechtsprechung und Lehre noch umstritten ob das Prostitutionsgesetz tatsächlich die Sittenwidrigkeit der Prostitution verneine oder diese sittenwidrig bleibe und nur die Rechtsfolgen der Sittenwidrigkeit in diesem Fall durch das ProstG modifiziert würden.¹⁷⁸ Es wird eingewandt, dass der Gesetzgeber nicht einseitig festlegen könne, was sittenwidrig sei und was nicht. Armbrüster kommentiert hier im Münchner Kommentar deutlich gegen diese Auffassung, wenn er feststellt:

„Damit wird die Unterscheidung zwischen gesellschaftlichen, moralischen und religiösen Wertvorstellungen einerseits, die einer gesetzgeberischen Festlegung in der Tat entzogen sind, und der Regelung eines konkreten Rechtsgeschäfts andererseits, die dem demokratisch legitimierten parlamentarischen Gesetzgeber sehr wohl zusteht, verkannt.“¹⁷⁹

In der neusten Auflage des Palandt aus dem Jahr 2018 wird dem deutlich widersprochen. Jürgen Ellenberger, seines Zeichens Vizepräsident des Bundesgerichtshofes bejaht ausdrücklich die Sittenwidrigkeit des Vertrages, ohne das jedoch genauer zu begründen.¹⁸⁰

Die neuste Entwicklung ist das im Juli 2017 in Kraft getretene

175 Meyer-Maly: §138, S. 1026.

176 Ebd., S. 1025-1026.

177 Armbrüster, S. 1718.

178 Vgl. ebd., S. 1726.

179 Ebd., S. 1726-1727.

180 Ellenberger, Jürgen: §138. In: Palandt. Bürgerliches Gesetzbuch. 77. Aufl. München 2018, S. 148, Rn 52.

Prostituiertenschutzgesetz, das u.a. eine Meldepflicht für im Prostitutionsgewerbe tätige Personen beinhaltet. Es ist auch deshalb bereits scharf kritisiert worden. Offenbar findet es durch alle Parteien hindurch Befürworter und Gegner. Aktuell verhandelt das Bundesverfassungsgericht auch über dessen Rechtmäßigkeit, da bereits seit Juni 2017 eine Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe vorliegt. Zum Abschluss der Beschwerde schreibt der Rechtsvertreter des Beschwerdeführenden Interessenverbandes „Dona Carmen“ Meinhard Starostik:

„Entsprechend dem Ausnahmekonzept ist sowohl eine Überwachung der Prostituierten als auch der Gewerbetreibenden im Gesetz vorgesehen, die an zahlreichen Stellen das Maß der Verhältnismäßigen deutlich überschreitet.“¹⁸¹

„Das Anstandsgefühl aller billig und recht Denkenden“ – diese Formel war eingangs für die guten Sitten angeführt worden. Beim Lesen der letzten Seiten müsste einem jeden Kulturwissenschaftler der Begriff „Diskursanalyse“ geradezu ins Gesicht gesprungen sein. Nun soll diese Arbeit aber schwerpunktmäßig die ANT thematisieren. Wir sind hier an einem Punkt angelangt, an dem die Grenzen der ANT diskutiert werden können. Der Clou an der ANT ist ja im Wesentlichen die Integration von Dinglichkeiten in unsere Vorstellung von Gesellschaft und soziokulturellen Prozessen. Wenn Recht durch gesellschaftliche Diskurse gespeist wird, müsste auch die Diskursanalyse die Methode sein, die hier am ehesten anwendbar ist. Dies soll an dieser Stelle auch gar nicht angezweifelt werden und eine solche würde sicher interessante Ergebnisse zu Tage fördern. Gerade hier soll aber ja die grundlegende Kritik Latours an sozialwissenschaftlichen Herangehensweisen behandelt werden. Die Bedeutung von Dinglichkeiten werde zu wenig gewürdigt, bzw. teilweise komplett ignoriert. Das soll im Übrigen nicht heißen, dass die ANT nicht auch potenziell innerhalb einer Diskursanalyse anwendbar wäre.¹⁸² Stellen wir ein Gedankenexperiment an: Beeinflusste es nicht den Gedankenaustausch, die kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Lehre innerhalb der Rechtswissen-

181 Verfassungsbeschwerde vom 21. Juni 2017 gegen zahlreiche Paragraphen des „Gesetzes von in der Prostitution tätigen Personen“. [online zuletzt abgerufen am 24.01.2018 auf der Online-Präsenz des Beschwerdeführenden Interessenverbandes „Dona Carmen“]

182 Meines Erachtens ist die Einbindung von Aktanten in die theoretische Konzeption von Diskursen, wie sie Foucault formuliert hat ohne weiteres möglich. Ansätze finden sich z.B. bei Foucaults Definition von „Disziplinen“, wengleich er diese vom „Autor“ abgrenzt und so letztlich Akteur und Dinglichkeit wieder trennt: „Vom Prinzip des Autors hebt sich eine Disziplin ab, denn sie definiert sich durch einen Bereich von Gegenständen, ein Bündel von Methoden, ein Korpus von als wahr angesehenen Sätzen, ein Spiel von Regeln und Definitionen, von Techniken und Instrumenten (...)“ Foucault, Michel: Die Ordnung des Diskurses. 13. Aufl. Frankfurt a.M. 2014, S. 22.

schaften, wenn dabei nicht auf gedruckte (oder auch digital verfügbare) Gesetzeskommentare zurückgegriffen werden könnte? Hat die Dinglichkeit von Büchern und anderen Medien nicht wissenschaftshistorisch gesehen eine kaum ermessliche Bedeutung für jegliche Form der Erkenntnismehrung- und Bewahrung unabhängig von der Disziplin? Würde es weiter nicht einen gewaltigen Unterschied machen, wenn Recht nicht in Gerichtsgebäuden, sondern in Wohn-Containern gesprochen werden würde. Die Tatsache, dass man vor Gericht steht, vor den Richter tritt, ist Ausdruck einer Dinglichkeit, die darauf beruht, dass die Position des Richters meist exponiert ist, oftmals sogar räumlich erhöht. Wie wäre es, wenn Richter weiter unten sitzen würden und die Konfliktparteien oder die Angeklagten von oben auf sie herabsehen würden? Erzeugt nicht die Tatsache, dass der Interessenverband Dona Carmen ihre Verfassungsbeschwerde im Rahmen eines Zeremoniells in Briefform in den Postkasten des Bundesverfassungsgerichtes wirft¹⁸³ eine andere Wirkung auf einen öffentlich geführten Diskurs, als wenn sie mit der Post zusammen mit hundert anderen Briefen ankommen würde? Die Frage, ob eine Verkehrsregel eingehalten wird, wird durch die Art des Vermittlungsmediums dieser Norm beeinflusst. Eine Ampel hat eine andere Wirkung auf die Adressaten des Straßenverkehrsrechts, als ein Parkverbot. Wer all das verneint, der ist mit den Worten Latours:

„im Begriff, auf den fernen Planeten des Sozialen auszuwandern und aus dieser niederen Welt zu verschwinden. Für all die anderen Gesellschaftsmitglieder macht es einen Unterschied, der unter Erprobung deutlich wird, und so sind diese Geräte, entsprechend unserer Definition, Akteure oder genauer Beteiligte am Handlungsverlauf, die darauf warten, eine Figuration zu erhalten. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, daß diese Beteiligten das Handeln determinieren (...) eine solche Umkehrung der Einflußrichtung hieße bloß, Objekte in Ursachen zu verwandeln, deren Wirkung durch menschliches Handeln transportiert würde, welches damit auf eine Folge bloßer Zwischenglieder beschränkt wäre. Sondern es bedeutet, dass zwischen voller Kausalität und schierer Inexistenz viele metaphysische Schattierungen existieren können. Außer zu determinieren und als bloßer Hintergrund für menschliches Handeln zu dienen, könnten Dinge vielleicht ermächtigen, ermöglichen, anbieten, ermutigen, erlauben, nahelegen, beeinflussen, verhindern, automatisieren, ausschließen und so fort.“¹⁸⁴

Das Zitat nimmt hier deshalb einen so großen Platz ein, weil es in seiner Einfachheit die Selbstverständlichkeit der ANT verdeutlicht. Es ist eine Selbstverständlichkeit, die beispielsweise Röhl mit Redundanz gleichstellt.¹⁸⁵ In der bloßen Feststellung, dass Dinge unsere Netzwerke

183 Pressemitteilung des Interessenverbandes „Dona Carmen“ vom 22. Juli 2017. [online zuletzt abgerufen am 06.02.2018]

184 Latour: Soziologie, S. 123-124.

185 Röhl: rechtssoziologie-online. § 15 Rechtssoziologie als Kulturwissenschaft? [online zuletzt abgerufen am 06.02.2018]

beeinflussen, mag auf den ersten Blick kein großer Mehrwert liegen. Es ist aber die Grundlage für eine Betrachtungsweise, auch für das Thema Recht, die schlicht die Realität abbildet. Wäre diese Beobachtung tatsächlich so redundant, müsste man Dinglichkeiten doch erst recht deutlich mehr in die Betrachtungen unserer Umwelt einbeziehen. Eine Erkenntnis, die auch innerhalb unseres Faches nicht weit genug verbreitet ist, bedenkt man v.a., dass Materialität die Kulturwissenschaften seit ihren Anfängen beschäftigt. Nur ist deren Bedeutung vorher nie so richtig in ein theoretisches Konzept gegossen worden. Dabei liegt es doch eigentlich auf der Hand, z.B. im Bereich der Raumforschung. So schreibt Karl Sigismund Kramer bereits 1974:

„Nehmen wie zuerst den eigentlichen Dorf- oder Stadtraum, das heißt das mit Häusern bebaute Gelände innerhalb der Gemeindeflur. Nicht nur geistiger Mittelpunkt sind Kirche und Rathaus, sie sind es zumeist auch im räumlichen Sinne. Sie stehen auf einem besonders ausgewählten Platz, der Raum genug bietet für die Versammlung der Gemeinde. Dort stehen zumeist auch Brunnen und Linde. Wird auf diesem freien Platz, dem Dorfanger oder Marktplatz, Gericht gehegt oder der Markt eröffnet, so tritt ein besonderer Friedenszustand ein, der diesen innersten Ortskern temporär absichert.“¹⁸⁶

Es ist also laut Kramer nicht nur die Situation des Gerichts oder der Markteröffnung, die den Friedenszustand herstellt, sondern auch die besondere Räumlichkeit. Diese wiederum ist geprägt durch eine dingliche Komponente. Das Gesamtnetzwerk aus sozialen Akteuren, dem Anlass und den Aktanten der Örtlichkeit macht also die Besonderheit der Situation aus.

Welche Bedeutung hat dies alles nun für die Frage nach den Grenzen der Anwendbarkeit der ANT im Betrachtungsspektrum Recht. Geht es um abstraktes Recht, also um die reine Theorie, stößt die ANT an ihre Grenzen. Dies mag für die Rechtswissenschaften durchaus eine wichtige Grenze sein. Jedoch kann auch hier Materialität nicht ganz herausgehalten werden. Wenn es z.B. im Strafrecht darum geht, ob eine Körperverletzung gem. §223 Abs. 1 auch als gefährliche Körperverletzung gem. §224 Abs. 1 Alt. 2 qualifizierbar ist, muss untersucht werden, ob eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug zur Herbeiführung der Verletzung verwendet wurde. Da es bei Rechtstheorie auch immer darum geht, dass diese auf die Praxis wirken soll, kann diese auch nie ganz außen vor bleiben. Hierfür gibt es auch noch zig andere Beispiele. Was hingegen z.B. auf verfassungsrechtlicher Ebene die Würde des Menschen angeht, dürfte es deutlich schwieriger sein auf einer rechtsphilosophischen Ebene mit der ANT anzusetzen. Diese Ebene behandelt auch der Fragenkomplex Recht und Gerechtigkeit und

186 Kramer, Karl Sigismund: Grundriss einer rechtlichen Volkskunde. Göttingen 1974, S. 26.

deshalb sind die Ergebnisse dieses Abschnitts hier auch nur sekundär behandelt worden. Sie bedürfen einer weiterführenden Diskursanalyse, für die in diesem Rahmen aber zu wenig Platz war. Wo die ANT aber immer anwendbar ist, ist in der konkreten Rechtspraxis. Materialität lässt sich eben genau so wenig aus Gerichtssälen wegdenken, wie aus unseren alltäglichen Lebensumfeldern.

Nehmen wir die in den Interviews geschilderte Situation der nächtlichen roten Ampel: Der Aktant Ampel weist die Operationen „Fahren“ und „Halten“ an. Nun tut er das natürlich nicht nach eigenem Gusto, sondern er handelt nach einer gewissen vorgegebenen Programmatik, aus der er auch nicht ausbrechen kann. Dadurch, dass man nun diese Ampel wahrnimmt tritt man in Assoziation mit der Ampel. Es entsteht ein Netzwerk. Dieses besteht mindestens aus dem Akteur selbst und dem Aktant Ampel. Die Ampel stellt aber eine weitere Verbindung her. Sie stellt eine Verbindung zwischen Akteur und der Straßenverkehrsordnung her. Diese verschafft der Ampel überhaupt erst ihre Wirkmächtigkeit. Wüsste man nicht, dass die Ampel Ausdruck der geltenden Ordnung ist, würde man sich nicht an sie halten, bzw. würde sie gar nicht erst dort stehen. Das Netzwerk besteht also nicht nur aus Akteur und Ampel, sondern aus Akteur, Ampel und StVO. Dazu kommen aber auch noch andere Dinge: Das Auto in dem man sitzt ist ein Aktant, genauso wie die Kreuzung. Diese ist als Ding schwer abgrenzbar. Es ist schlicht die bauliche Gegebenheit, die an dieser Stelle aber nicht in alle ihre dinglichen Einzelteile zerlegt werden muss, jedoch nach Bedarf zerlegt werden kann. Die Dunkelheit könnte streng genommen auch ein Aktant sein. Auch wenn diese kein Ding ist, bietet sie doch Handlungsoptionen und verändert das Verhalten der Befragten. Beispielsweise ändert die Begebenheit Tag/Nacht die Entscheidung zu Fuß entscheidend. Mehrere Befragte würden nachts die rote Fußgängerampel ignorieren und sie tagsüber befolgen. Dies wurde meistens mit einer Vorbildfunktion gegenüber Kindern begründet. Das bedeutet natürlich, dass nicht die Nacht ursächlich für die Änderung des Verhaltens ist, sondern die vermutete Abwesenheit von Kindern. Hierfür ist allerdings die Nacht wiederum sehr wohl ursächlich. Sie spielt auch dann eine Rolle, wenn es darum geht, bei der Übertretung einer Norm erwischt zu werden. Dies liegt sowohl an weniger Verkehr nachts, als auch an der Tatsache, dass man nachts einfach schlechter sieht. Es gibt noch zahlreiche andere Möglichkeiten wie die nicht-menschliche Umwelt die Situation und damit auch das Verhalten des darin befindlichen Akteurs verändern könnte. All diese Dinge zeigen, welchen Einfluss unsere Umwelt abseits von unseren Mitmenschen auf uns hat. Es braucht keinen einzigen anderen Akteur, um zwischen dem Verhalten „Fahren“ bzw. „Gehen“ und „Halten“ zu variieren. Nun könnte man einwenden, dass z.B. die Ampel ja in gewisser Weise programmiert worden ist. Sie schaltet nicht aus eigenem

Antrieb von Grün auf Rot. Das spielt aber gar keine Rolle, denn der Adressat des Signals denkt darüber nicht nach. Er oder sie reagiert in der konkreten Situation nur auf den Reiz des farbigen Lichts und stellt nicht den Sinnzusammenhang zwischen roter Ampel und Technikern oder Verkehrsbehörde her. Die eigene Wahrnehmung sagt einem nicht: Eine demokratisch legitimierte Legislative hat ein Straßenverkehrsgesetz verabschiedet, das in Form der Straßenverkehrsordnung konkret ausgeformt wurde. Daraufhin ist wegen der Gegebenheiten der Straße und dem erwarteten Verkehrsaufkommen von technischen Fachleuten hier eine Ampel aufgebaut worden, die von einer Zentrale aus geschaltet wird und nach der ich mich richten muss, weil sie Ausdruck der geltenden Rechtsordnung ist, die für mich als Teilnehmerin am Straßenverkehr rechtlich bindend ist. Man denkt schlicht: Ich muss stehen bleiben, weil die Ampel rot ist. Die Interaktion findet zwischen Akteur und Ampel statt, die „durch Rechtsetzung und physische Materialisierung der Norm ihre Funktion erst zugesprochen“ bekommen hat.¹⁸⁷ Trotzdem ist das eigentliche Netzwerk größer. Die genannten anderen Akteure und Aktanten sind ja nicht wegdenkbar, ohne dass sich die Situation ändern würde. Sie sind damit im rechtswissenschaftlichen Sinne kausal für jede Handlung, die nur durch ihr Vorhandensein genauso durchgeführt werden kann.

Den rechtlichen Aspekt so sehr auf den praxisnahen Einzelfall fokussiert zu betrachten, ist durchaus ein radikaler turn. Karl-Heinz Ladeur bewertet die Rolle Latours in diesem Kontext folgendermaßen:

„Ein Verdienst Bruno Latours besteht sicher darin, dass er die Fallabhängigkeit des Rechts sehr viel deutlicher in Anschlag bringt, als dies in der kontinentalen Theorie und Praxis des Rechts bisher anerkannt war (...).“¹⁸⁸

Das erinnert an die Freirechtsbewegung, die eingangs bei Eugen Ehrlich angeschnitten wurde, wenngleich dort der Fokus weit mehr auf der richterlichen Wertung liegen mag.¹⁸⁹

Eine interessante materielle Perspektive stellen auch Akten dar. Damit zusammen hängt eine Diskussion der Bedeutung von Schriftlichkeit im Allgemeinen für rechtliche Prozesse. Betrachtungsgegenstand Latours sind im Rahmen seiner Ethnografie im Conseil d'État richterliche Entscheidungsprozesse. Hier spielten Akten vor allem deshalb eine so große Rolle für den Prozess, weil die Argumentations-

187 Gießmann, Sebastian: Registrieren, Identifizieren, Zuweisen. Produktion und Technizität des Rechts bei Latour. In: Wissen, wie Recht ist. Bruno Latours empirische Philosophie einer Existenzweise, Konstanz 2015, S. 93-112, hier S. 109.

188 Ladeur, Karl-Heinz: Bruno Latour und die Kreativität des Rechts. In: Wissen wie Recht ist. Bruno Latours empirische Philosophie einer Existenzweise. Konstanz 2016, S. 47-64, hier S. 51.

189 Vgl. ebd., S. 52.

strukturen, die sich im Rahmen vergleichbarer Fälle bereits behauptet haben bei der Entscheidungsfindung eine größere Rolle spielen, als der direkte Bezug auf die konkreten Normen.¹⁹⁰ „Deshalb ist es richtig, das Recht eher in Netzwerken von Entscheidungen zu lokalisieren, über die es, sozusagen im Futur II, eine Bindungswirkung erzeugen kann – auch über den konkreten Fall hinaus.“¹⁹¹

Im Rahmen der Rechtspraxis lassen sich viele weitere dingliche Komponenten ausmachen, die die konkreten Rechtssituationen in nicht nur unwesentlicher Art und Weise beeinflussen. Latour selbst schreibt dazu:

„Wenn er auf ein rechtliches Problem stößt, wenn er auf die schwarze Robe eines Advokaten oder den Samtbesatz eines Richters trifft, wenn er das Kleingedruckte eines Vertrages liest oder wenn er eine Urkunde bei einem Notar unterzeichnet, weiß jeder von uns gut, daß es da etwas sehr Besonderes, schrecklich Technisches gibt, was wirklich den Unterschied zwischen wahr und falsch ausmachen wird, aber auf eine Weise, die gleichzeitig dunkel und respektabel ist.“¹⁹²

Die Adressaten scheinen sich der Rolle solcher Dinglichkeiten durchaus bewusst zu sein. So konstatiert Pfarrer W während unseres Interviews:

„Naja gut, im Straßenverkehr, wie die Steckdose zu Hause, wo ich was rein stecke, gibt es rechtliche Vorschriften, wie die gewartet sein müssen, jedes Gerät dass ich benutze, überall stecken Rechte dahinter, und deswegen kann man da alle möglichen Beispiele sagen.“¹⁹³

In den technischen Bereich begibt sich auch K bereits zu Beginn des Interviews. Sie gibt an sich strikt an die Geschwindigkeitsbegrenzung zu halten.¹⁹⁴ Auf die Frage „warum“ antwortet sie wie folgt: „Weil ich so einen Smartdriver eingebaut habe, und weil ich viel zu sehr Angst habe geblitzt zu werden, und meinen Führerschein verlieren könnte.“¹⁹⁵

Die Aussage strotzt geradezu vor Materialität. Der Führerschein kann verloren werden. Er ist der dingliche Nachweis der Fahrerlaubnis. Sie hat außerdem Angst geblitzt zu werden. Die Angst besteht also weniger vor der zwischenmenschlichen Interaktion mit einer Polizistin oder der Bußgeldstelle, sondern vor dem technischen Artefakt des Blitzers, der für sie in der Folge natürlich eine negative Konsequenz bedingen kann. Der Smartdriver ist der Gipfel der Technizität in dieser Aussage. Ein Gerät, das unter anderem die gefahrene Geschwindigkeit

190 Vgl. Ladeur, S. 55.

191 Ebd.

192 Latour, Bruno: Existenzweisen. Eine Anthropologie der Modernen. Frankfurt a.M. 2014, S. 490.

193 Interview mit W vom 05.03.2017, S. 1.

194 Interview mit K vom 05.03.2017, S. 1.

195 Ebd.

ausliest, um sie in diesem Fall der Versicherung als Datenbasis für die Festsetzung der Versicherungsbeiträge zu dienen. K, der Smartdriver und die Versicherung sind zusammen in ein Netzwerk eingebunden, dass auf einem rechtsverbindlichen Vertrag zwischen K und der Versicherung beruht. Der Smartdriver ist Teil dieses Vertrages und entfaltet je nach Handlung der K verschiedene rechtliche Auswirkungen, die sich beispielsweise in erhöhten Versicherungsbeiträgen niederschlagen können, sollte K regelmäßig zu schnell fahren. Auf der Website der HUK Coburg heißt es dazu:

„Sobald junge Menschen den Führerschein gemacht haben, fahren sie auf direktem Weg in Richtung Unabhängigkeit. Laut Statistischem Bundesamt haben jedoch 18- bis 24-jährige Verkehrsteilnehmer noch immer das mit Abstand höchste Unfallrisiko im Straßenverkehr. Es ist mehr als doppelt so hoch wie in anderen Altersgruppen.

Wir von der HUK-COBURG möchten verantwortungsvolles und sicheres Fahren aktiv unterstützen. Deshalb haben wir mit unseren Partnern – der Robert Bosch GmbH und der HUK-COBURG Datenservice und Dienstleistungen GmbH (kurz: HDD GmbH) – das Smart Driver Programm entwickelt:

Ein Programm, das sich speziell an junge Fahrer unter 25 Jahren wendet und ihnen online sowie per Smart Driver App ihr Fahrverhalten aufzeigt. So kann die Fahrweise sicher optimiert werden.

Sicherer fahren – Feedback zur Verbesserung des Fahrverhaltens

Einfacher sparen – Bis zu 30% Folge-Bonus pro Jahr auf die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung, abhängig vom Fahrverhalten

Automatischer Unfallalarm – Unterstützung bei Verkehrsunfällen“¹⁹⁶

Es handelt sich hier um ein Paradebeispiel dafür, welche Wirkung die ANT in der rechtlichen Praxis zu entfalten vermag. Die Vertragslage zu analysieren ohne dabei auf den Smartdriver abzustellen ist völlig unmöglich, da dieser essentieller Teil der Vereinbarung ist. Die Situation muss ganz konkret in ihrer Spezifik betrachtet werden, um sie auch auf einer abstrakt rechtlichen Ebene interpretieren zu können.

III. Schlussplädoyer

1. Welchen Platz hat Recht in unserem Alltag?

Das Beispiel des Straßenverkehrs zeigt deutlich, welche Bedeutung die ANT im Kontext Recht entfalten kann. Auf einer Ebene der reinen Rechtslehre fällt die Bedeutung geringer aus, jedoch finden

¹⁹⁶ Werbeseite zum Smartdriver-Programm für Fahranfänger auf der offiziellen Website der HUK-Coburg. [online zuletzt abgerufen am 04.02.2018]

sich in der Praxis zahlreiche Ansatzpunkte für die ANT. Im Kontext Straßenverkehr fungieren verschiedene Signale als Mittler zwischen Rechtssystem und Individuum. Die Akteure treten mit ihnen in Assoziationen und bilden Netzwerke, die mitunter viel weiterreichen als die eigene Wahrnehmung suggeriert. Im Vordergrund steht die dingliche Komponente, weil man mit dieser ganz direkt in Assoziation tritt. Die Bedeutung und die Verbindungen dahinter werden meist nicht reflektiert und durchdacht, weil sie aus der Perspektive der individuellen Akteure eher indirekt mit der Sache zusammenhängen. So bleibt man stehen, weil die Ampel rot ist und nicht weil das rote Licht Ausdruck einer Normierung des Straßenverkehrs ist, die den Zweck hat, diesen verbindlich zu regeln und Verkehrsfluss und Verkehrssicherheit zu gewährleisten. In den Bereichen der Rechtspraxis lässt sich die ANT dementsprechend ausgiebig anwenden. An ihre Grenzen stößt sie aber immer mehr, umso abstrakter das Recht wird. Beispielsweise auf der Ebene unbestimmter Rechtsbegriffe oder der Grundrechte wird es schwieriger mit der ANT anzusetzen, da diese nicht unbedingt eine Dinglichkeit erfordern. In der konkreten Anwendung dieser rechtlichen Konstruktionen kann die ANT aber durchaus wieder eine gewisse Bedeutung entfalten, v.a. dann wenn man die unterschiedlichen Ebenen des Rechts bis hin zur Einzelnorm als Aktant betrachtet. Die ANT ist ohnehin eine Theorie, die Abstand davon nimmt, Gesellschaft in allgemeingültige Sozialkonstrukte verpacken zu wollen und die für die Kulturwissenschaften eine viel größere Nähe zur alltagskulturellen Wirklichkeit ermöglicht, als das beispielsweise mit Luhmanns Vorstellung von Recht der Fall wäre. Die anderen Klassiker der Rechtssoziologie, wie Weber, Ehrlich oder Durkheim müssen deshalb aber nicht unbedingt außen vor bleiben. Sie liefern wichtige Erkenntnisgrundlagen, auf denen man aufbauen kann, die sich an vielen Stellen aber gerade auch durchbrechen lassen. Die ANT steht im krassen Gegensatz zum Sozialkonstruktivismus und eröffnet dadurch auch eine radikal andere Perspektive auf das Recht und seine jeweiligen Berührungspunkte mit dessen Adressaten.

Die Antwort auf die eingangs gestellte grundlegende Frage ist im Grunde simpel: Menschen nehmen ihr Verhältnis zu alltäglichen Berührungspunkten mit Recht in der Regel eben nicht wahr. Das Verhalten ist in dieser Hinsicht inkorporiert und man selbst an die meisten Situationen so gewöhnt, dass sie nicht bzgl. all ihrer Aspekte durchdacht werden. Eine konkrete Wahrnehmung findet in der Regel dort statt, wo die Norm durchbrochen wird. Was als Normalfall zu erwarten ist, wird nicht hinterfragt und im Alltag auch überhaupt nicht behandelt. Das heißt nicht, dass man nicht wüsste, dass beispielsweise hinter einer Ampel eine normative Regelung des Straßenverkehrs stünde. Man macht es sich nur nicht bewusst. Es gibt aber Teile des Alltags in denen auch die Regel wahrgenommen wird. Dies ist im individuellen

Kontext mitunter sehr verschieden und liegt daran, dass man in diesen Situationen stärker damit konfrontiert wird, bzw. durch seine Ausbildung ein konkreteres Gespür entwickelt hat. So weiß z.B. D, dass er als Speditionskaufmann verschiedene rechtliche Vorgaben in seinem Berufsalltag erfüllen muss. Diese macht er sich aber konkret bewusst, weil sie für seine alltägliche Arbeit von größerer Bedeutung sind, was gleichzeitig aber auch nicht bedeutet, dass er sie hinterfragt.¹⁹⁷

Insgesamt kann festgestellt werden, dass Recht in unserem Alltag sehr stark in den Hintergrund treten kann, obwohl es uns in fast allen Lebenssituationen berührt. Die Aushandlungsprozesse sind für uns in diesen inkorporierten Situationen bereits abgeschlossen und haben vollständige symbolische Geltung erlangt. Umso mehr eine formell gültige Norm noch bzgl. ihres Gerechtigkeitsgehaltes gesellschaftlich verhandelt wird, umso präsenter ist sie auch in der alltäglichen Wahrnehmung. Dabei kann, wie das Beispiel Geschwindigkeitsbegrenzung gezeigt hat, auch die bewusste Übertretung der Norm inkorporiert werden. Die Übertretung wird somit zum Normalfall, der keiner weiteren Aushandlung bedarf. Dies ist so lange der Fall bis eine Sanktion den Verstoß bestraft oder man in anderer Weise darauf gestoßen wird, z.B. durch die Interaktion mit dem sozialen Umfeld.

2. Perspektiven über Perspektiven – Von Koexistenz zu Kooperation

Die Disziplin der Europäischen Ethnologie, empirischen Kulturwissenschaft oder auch Kulturanthropologie hat sich trotz heterogener Bezeichnungen einheitlich der Lebenswirklichkeit des Alltags verschrieben. In dieser Funktion ist sie durchaus in der Lage zum Verständnis beizutragen, wie Recht vor allem bei dessen Adressaten ankommt und gerade dafür auch prädestiniert. Ethnografie des rechtlichen Alltags ist in der Lage die komplexen Netzwerke zwischen Rechtssystem und Individuum zu ergründen und dabei vielleicht auch Anknüpfungspunkte für die Rechtstheorie zu finden. Dabei sollte man aber auch seine Grenzen kennen. Gerade die Arbeit Latours im Conseil d'État und die darauf bezogene Kritik hat verdeutlicht, wie sehr die durchaus interessanten Perspektiven, gerade für die Rechtswissenschaften, deutlich geschmälert werden, wenn innerhalb der Arbeit klar wird, dass man sich mit dieser Disziplin eigentlich nicht besonders gut auskennt. Um das zu verhindern, wäre eine detaillierte Einarbeitung in die Disziplin nötig, die sich seit vielen Jahrzehnten mit dem eigenen Be-

197 Vgl. Interview mit D vom 04.03.2017, S. 1.

trachtungsgegenstand auseinandersetzt, auch wenn diese es aus einem gänzlich anderen Blickwinkel tut. Dabei wäre für zukünftige Arbeiten v.a. eine interdisziplinäre Kooperation besonders fruchtbar, da so gerade Ungenauigkeiten in den Begrifflichkeiten und dem Verständnis rechtlicher Systematiken entgegengewirkt werden könnte. Dabei könnte am Ende bestenfalls nicht nur eine Erkenntnisgewinn für die Kulturwissenschaften stehen, sondern es könnte ein fruchtbarer interdisziplinärer Austausch stattfinden, von dem am Ende auch außerhalb fest abgesteckter Disziplinengrenzen profitiert werden kann. Dabei könnten disziplinimmanente Eitelkeiten überwunden und der Wert der jeweils unterschiedlichen Betrachtungsweisen zu schätzen gelernt werden.

Was die ANT betrifft so könnte man beispielsweise auf Materialitäten innerhalb juristischer Räume, wie etwa Gerichten blicken. Wie wirken etwa richterliche Kleidung, Raumgestaltung, Gesetzbücher oder vieles mehr auf die innerhalb von Gerichten handelnden Akteure? Was die Methodik angeht, wäre z.B. eine ausführliche Diskuranalyse fruchtbar. Der Ansatz mit Foucault wäre hier sicher interessant. Was die Forschungsobjekte anbetrifft, wäre eine Betrachtung kindlicher oder jugendlicher Sichtweisen vielversprechend, wie auch eine Differenzierung nach Genderspezifika innerhalb des Rechts. Auch das Verhältnis zwischen staatlich normiertem Recht und gesellschaftlichen oder religiösen Normierungen, sowie das Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit könnte stärker in den Fokus gerückt werden, als es im Umfang dieser Arbeit möglich war. In jedem Fall stehen die Türen offen für eine deutlich stärkere kulturwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem im Alltag nahezu omnipräsenten Recht, sie müssen nur durchschritten werden.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Einzelnormen

§370 Abs. 1 AO.
§138 Abs. 1 und 2 BGB.
§242 BGB.
§305 Abs. 1 BGB.
§176 Abs. 1 StGB.

Interviews

Interview mit D vom 04.03.2017 in Hof.
Interview mit E vom 04.03.2017 in Hof.
Interview mit F vom 04.03.2017 in Hof.
Interview mit J vom 11.04.2017 in Würzburg.
Interview mit K vom 05.03.2017 in Coburg.
Interview mit S vom 11.04.2017 in Würzburg.
Interview mit U vom 05.03.2017 in Coburg.
Interview mit W vom 05.03.2017 in Hof.

Sonstige Quellen

Aristoteles: Rhetorik I 13, 1373b.
BVerfG: Beschluss des Ersten Senats vom 15. Januar 1958 – siehe z.B. NJW (Neue Juristische Wochenschrift) 1958, 257. [zuletzt online abgerufen am 23.01.2018]. URL: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%5Czeits%5Cn-jw%5C1958%5Ccont%5Cnjw.1958.257.1.htm>.
Pressemitteilung des Interessenverbandes „Dona Carmen“ vom 22. Juli 2017. [online zuletzt abgerufen am 06.02.2018]. URL: <https://www.donacarmen.de/erfolg-verfassungsbeschwerde-gegen-prostituiertenschutzgesetz-in-karlsruhe-eingereicht/>.
Verfassungsbeschwerde vom 21. Juni 2017 gegen zahlreiche Paragraphen des „Gesetzes von in der Prostitution tätigen Personen“. [online zuletzt abgerufen am 24.01.2018 auf der Online-Präsenz des Beschwerdeführenden Interessenverbandes „Dona Carmen“]. URL: <https://www.donacarmen.de/wp-content/uploads/VERFASSUNGSBESCHWERDE-Prot-SchG-2017.pdf>.
Fischer, Thomas: Die ARD, das Recht und die Kunst. „Terror“

- auf allen Kanälen! Publiziert auf Zeit Online am 18. Oktober 2016. [Online zuletzt abgerufen am 02.02.2018]. URL: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-10/ard-fernsehen-terror-ferdinand-von-schirach-fischer-im-recht>.
- Frank, Niklas / Cave, James: German men sit down to pee. And other Insights into German Culture. o.O.2016, S. 1. [Online zuletzt abgerufen am 07.02.2018 über Amazon Kindle]. URL: <https://lesen.amazon.de/?asin=B018JEOCL6>.
- Vorläufige Kurzbeschreibung der DFG-Forschergruppe Recht - Geschlecht - Kollektivität. Prozesse der Normierung, Kollektivierung und Solidarisierung auf der Website der HU Berlin. URL: https://www.hu-berlin.de/de/pr/nachrichten/pm1707/nr_170706_00.
- Werbeseite zum Smartdriver-Programm für Fahranfänger auf der offiziellen Website der HUK-Coburg. [online zuletzt abgerufen am 04.02.2018]. URL: <https://www.huk.de/fahrzeuge/kfz-versicherung/smart-driver.html>
- Kraume, Lars / von Schirach, Ferdinand / Berben, Oliver.: Terror. Ihr Urteil. Fernsehfilm – Erstausstrahlung 12.10.2016.
- Schiller, Friedrich: Der Spaziergang. In: Gedichte. Erster Theil. 2. Aufl. Leipzig 1804.
- Verfassungsbeschwerde vom 21. Juni 2017 gegen zahlreiche Paragraphen des „Gesetzes von in der Prostitution tätigen Personen“. [online zuletzt abgerufen am 24.01.2018 auf der Online-Präsenz des Beschwerdeführenden Interessenverbandes „Dona Carmen“]. URL: <https://www.donacarmen.de/wp-content/uploads/VERFASSUNGSBESCHWERDE-Prot-SchG-2017.pdf>.

Literatur

- Bader, Karl Siegfried: Rechtliche Volkskunde in der Sicht des Juristen. In: Köstlin, Konrad / Sievers, Kai Detlef (Hgg.): Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur rechtlichen Volkskunde. Festschrift für Karl-Sigismund Kramer zum 60. Geburtstag. Berlin 1976, S. 1-11.
- Bausinger, Hermann: Sprachschranken vor Gericht. In: Köstlin, Konrad / Sievers, Kai Detlef (Hgg.): Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur rechtlichen Volkskunde. Festschrift für Karl-Sigismund Kramer zum 60. Geburtstag. Berlin 1976, S. 12-27.
- Belliger, Andrea/Krieger, David: Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie. In: ANThology. Ein einführendes Handbuch in die Akteur-Netzwerk-Theorie. Bielefeld 2006, S. 13-50.
- Binder, Beate: Rechtsmobilisierung. Zur Produktivität der


- Rechtsanthropologie für eine Kulturanthropologie des Politischen. In: Dimensionen des Politischen. Ansprüche und Herausforderungen der Empirischen Kulturwissenschaft. Berlin 2018, S. 51-61.
- Bourdieu, Pierre: Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital. In: Die verborgenen Mechanismen der Macht. Hamburg 1992, S. 49-80.
- Dreier, Ralf: Die Rechtssoziologie im Gefüge der juristischen Grundlagenfächer. In: Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts. Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz. Tübingen 2000, S. 309-322.
- Ehrlich, Eugen: Grundlegung der Soziologie des Rechts. 3. Aufl. Berlin 1967.
- Foucault, Michel: Die Ordnung des Diskurses. 13. Aufl. Frankfurt a.M. 2014.
- Gephardt, Werner: Gesellschaftstheorie und Recht. Frankfurt a.M. 1993.
- Gerndt, Helge: Vorüberlegungen zur Funktion des Rechts. In: Köstlin, Konrad / Sievers, Kai Detlef (Hgg.): Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur rechtlichen Volkskunde. Festschrift für Karl-Sigismund Kramer zum 60. Geburtstag. Berlin 1976, S. 34-49.
- Gießmann, Sebastian: Registrieren, Identifizieren, Zuweisen. Produktion und Technizität des Rechts bei Latour. In: Wissen, wie Recht ist. Bruno Latours empirische Philosophie einer Existenzweise, Konstanz 2015, S. 93-112.
- Gonod, Pascale: „Die Rechtsfabrik“. Kritische Lektüre einer Universitätsjuristin. In: Wissen, wie Recht ist, S. 113-128.
- Hesse, Hans Albrecht: Einführung in die Rechtssoziologie. Wiesbaden 2004.
- Huber, Birgit: „Open-source“-Software und „kulturelles Erbe“ indigener Bevölkerung zwischen Markt und alternativer Rationalität – Von der Anthropologie des Rechts zu einer Anthropologie als Basis des Rechts. In: Seifert, Manfred/Helm, Winfried (Hgg.): Recht und Religion im Alltagsleben. Perspektiven der Kulturforschung. Festschrift für Walter Hartinger zum 65. Geburtstag (Neue Veröffentlichungen des Instituts für ostbairische Heimatforschung der Universität Passau, Bd. 56). Passau 2005, S. 41-59.
- Köstlin, Konrad / Sievers, Kai Detlef (Hgg.): Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur rechtlichen Volkskunde. Festschrift für Karl-Sigismund Kramer zum 60. Geburtstag. Berlin 1976.
- Kramer, Karl Sigismund: Grundriss einer rechtlichen Volkskunde. Göttingen 1974.
- Ladeur, Karl-Heinz: Bruno Latour und die Kreativität des Rechts. In: Wissen wie Recht ist. Bruno Latours empirische

- Philosophie einer Existenzweise. Konstanz 2016, S. 47-64.
- Latour, Bruno: Die Rechtsfabrik. Eine Ethnographie des Conseil d'État. Konstanz 2016. Hierbei handelt es sich um die deutsche Übersetzung von Claudia Brede-Konersmann. Titel der Originalausgabe: Latour, Bruno: La fabrique du droit. Paris 2002.
- Latour, Bruno: Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie, 3. Aufl. Frankfurt a.M. 2014.
- Latour, Bruno: Existenzweisen. Eine Anthropologie der Modernen. Frankfurt a.M. 2014.
- Löffler, Bernhard: Währungsrecht, Bundesbank und deutsche „Stabilitätskultur“ nach 1945. Überlegungen zur mentalitätsgeschichtlichen Dimension normativ-institutioneller Regelungen. In: In: Seifert, Manfred/Helm, Winfried (Hgg.): Recht und Religion im Alltagsleben. Perspektiven der Kulturforschung. Festschrift für Walter Hartinger zum 65. Geburtstag (Neue Veröffentlichungen des Instituts für ostbairische Heimatforschung der Universität Passau, Bd. 56). Passau 2005, S. 61-82.
- Löhnig, Martin / Schwab, Dieter: Einführung in das Zivilrecht. 18. Aufl. Heidelberg u.a. 2010.
- Luhmann, Niklas: Legitimation durch Verfahren (Soziologische Texte, Bd. 66). 2. Aufl. Darmstadt / Neuwied 1975.
- Luhmann, Niklas: Rechtssoziologie. 3. Aufl. Opladen 1987.
- Luhmann, Niklas: Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, Bd. 3. Frankfurt a.M. 1993.
- Luhmann, Niklas: Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen? (Heidelberger Universitätsreden, Bd. 4). Heidelberg 1993.
- McGee, Kyle (Hg.): Latour and the Passage of Law. Edinburgh 2015.
- Radbruch, Gustav: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. In: Süddeutsche Juristen-Zeitung (SJZ) 1946, S. 105-108.
- Raiser, Thomas: Das lebende Recht. Rechtssoziologie in Deutschland. 2. Aufl. Baden-Baden 1995.
- Raiser, Thomas: Grundlagen der Rechtssoziologie. 5. Aufl. Tübingen 2009.
- Rehbinder, Manfred: Die Begründung der Rechtssoziologie durch Eugen Ehrlich. 2. Aufl. Berlin 1986.
- Rehbinder, Manfred: Rechtsgefühl als Gemeinschaftsgefühl. In: Beiträge zur Rechtspsychologie (Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, Bd. 64). Berlin 1987, S. 183-196.

- Röhl, Klaus F.: rechtssoziologie-online.de. URL: http://rechtssoziologie-online.de/?page_id=541. Es handelt sich hierbei um die ausschließlich online bereitgestellte, überarbeitete Version des entsprechenden Lehrbuchs von 1987 mit Stand von 2012. Die einzelnen Kapitel sind als eigenständige pdf-Dateien frei zugänglich bereitgestellt, wodurch die ungewöhnliche Zitierweise zu Stand kommt. Original: Röhl, Klaus F.: Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch. Köln u.a. 1987
- Scheuren-Brandes, Christoph M.: Der Weg von Nationalsozialistischen Rechtslehren zur Radbruchschen Formel. Untersuchungen zur Geschichte der Idee vom „Unrichtigen Recht“. Paderborn 2006.
- Schluchter, Wolfgang: Rechtssoziologie als empirische Geltungstheorie. In: Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts. Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz. Tübingen 2000, S. 8-30.
- Schmidt, Johannes F. K. (Hg.): Niklas Luhmann. Kontingenz und Recht. Rechtstheorie im interdisziplinären Zusammenhang. Berlin 2013.
- Schmidt, Johannes F.K.: Editorische Notiz. In: Niklas Luhmann. Kontingenz und Recht. Rechtstheorie im interdisziplinären Zusammenhang. Berlin 2013, S. 330-344.
- Schwingel, Markus: Pierre Bourdieu zur Einführung. 6. Aufl. Hamburg 2009.
- Stegmaier, Peter: Wissen was Recht ist. Richterliche Rechtspraxis aus wissenssoziologisch-ethnografischer Sicht. Wiesbaden 2009.
- Twellmann, Marcus (Hg.): Wissen, wie Recht ist. Bruno Latours empirische Philosophie einer Existenzweise. Konstanz 2016.
- Valverde, Mariana / Weaver, Adriel: ‚The Crown Wears Many Hats‘: Canadian Aboriginal Law and the Black-boxing of Empire. In: Latour and the Passage of Law. Edinburgh 2015, S. 93-121.
- Wagner, Gerald: Signaturen der Wissensgesellschaften – ein Konferenzbericht. In: Soziale Welt, 47/1 (1996), S. 480-484.
- Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. 5. Aufl. Tübingen 1972.
- Wieser, Matthias: Das Netzwerk von Bruno Latour. Die Akteur-Netzwerk-Theorie zwischen Science & Technology Studies und poststrukturalistischer Soziologie. Bielefeld 2012.
- Wodak, Ruth u.a.: Zur diskursiven Konstruktion nationaler Identität (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 1349). Frankfurt a.M. 1998.

Gesetzeskommentare

- Armbrüster, Christian: §138. In: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Allgemeiner Teil, 1. Halbband. §§ 1-240, ProstG. 5. Aufl. München 2006.
- Berger, Klaus Peter: §305. In: Prütting, Hans u.a. (Hgg.): Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar. 12. Aufl. Köln 2017. URL: [http://www.recht.jurion.de/dokument/?user_nvurlapi_pi1\[-did\]=7857856](http://www.recht.jurion.de/dokument/?user_nvurlapi_pi1[-did]=7857856).
- Ellenberger, Jürgen: § 138. In: Palandt. Bürgerliches Gesetzbuch. 77. Aufl. München 2018.
- Denecke, Johannes u.a.: Das Bürgerliche Gesetzbuch. Kommentar, Bd.1 Teil 1. 11. Aufl. Berlin 1959.
- Meyer-Maly, Theo: §138. In: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1. 2. Aufl. München 1984.



Recht ist ein sehr weiter Begriff. Ob als formaljuristische Normierung oder als Gesamtheit verschieden definierbarer Ordnungssysteme, wie Sitten, Ehre oder Anstand verstanden – wir treten täglich und überall mit dem Recht ins Verhältnis. Doch nehmen wir dies auch wahr? Machen wir es uns bewusst oder sind wir daran gewöhnt, dass Dinge schlicht so richtig sind, wie sie eben sind? Wann werden unsere alltäglichen Routinen durchbrochen und was passiert, wenn hinterfragt wird, was eigentlich selbstverständlich ist?

Diese Arbeit zeichnet zum einen ein Bild, wie wir Recht im Alltag wahrnehmen oder eben gerade nicht wahrnehmen. Dazu werden die Kategorien Recht und Alltag in ihren gegenseitigen Wechselwirkungen am Beispiel Straßenverkehr analysiert und darüber Aspekte der Dinglichkeit mit einbezogen. Anhand der Akteur-Netzwerk-Theorie wird das Verhältnis von Normierung und tatsächlicher Alltagserfahrung durch den Einbezug dinglicher Mittler, wie etwa das rote Ampellicht, erweitert.

Zum anderen sollen aber auch Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie eine kulturwissenschaftliche Perspektivierung rechtliche Themen bereichern kann. Qualitative Forschung in alltäglichen Lebenswelten ermöglicht eine erweiterte Sichtweise auf das Recht und kann auch für die Rechtswissenschaften einen fruchtbaren Nährboden bieten, indem vermeintlich Redundantes nicht als so selbstverständlich wahrgenommen wird, wie es auf den ersten Blick vielleicht scheinen mag.